



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

4725
10.5



Educ 4725.10.5

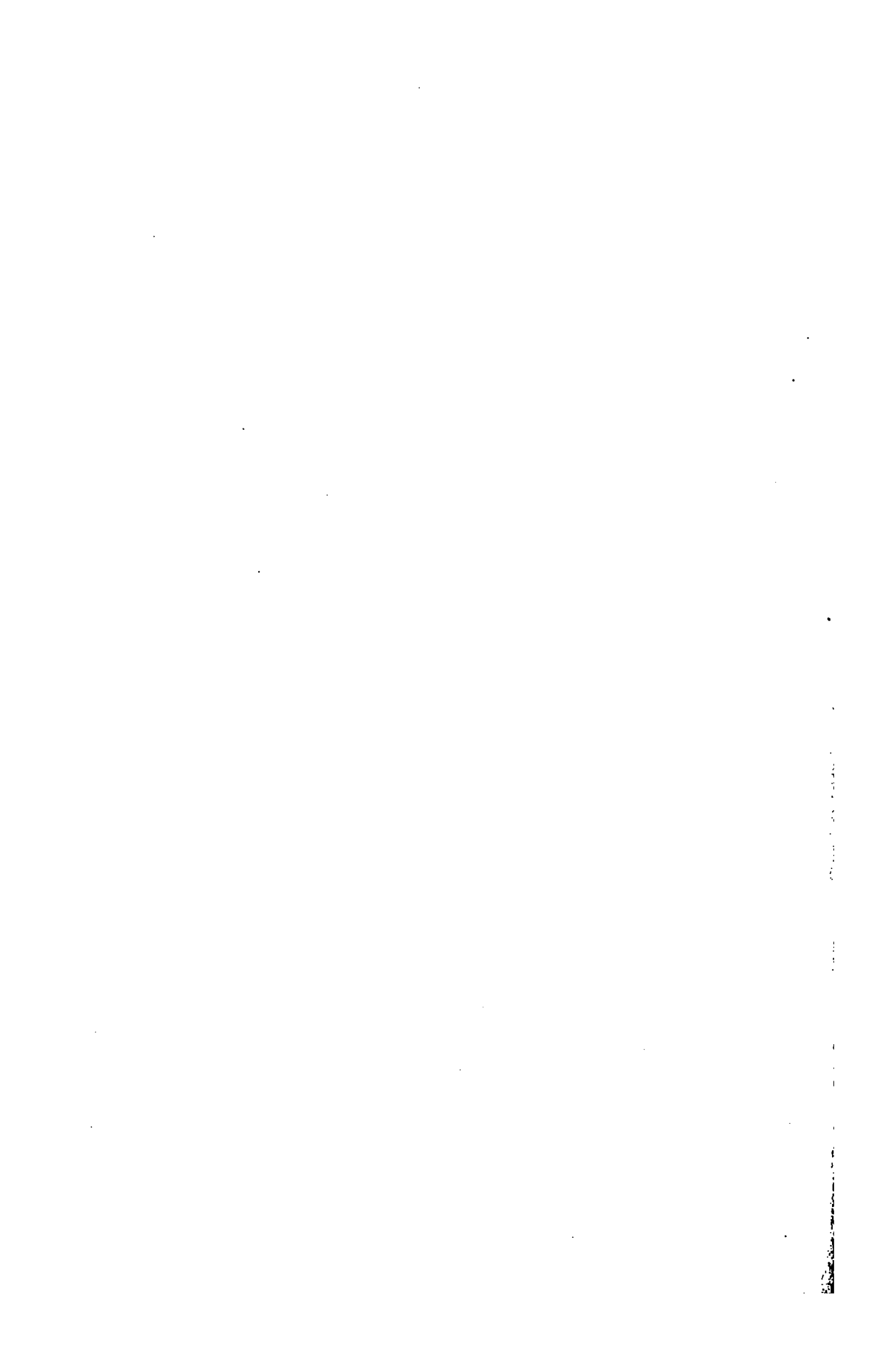
HARVARD COLLEGE
LIBRARY



FROM THE FUND GIVEN
IN MEMORY OF
FREDERIC HILBORN HALL

Class of 1910

1889-1910



Die *Kaiserin* *Pauline*
Leipzig
den 26. Juni 1809

Universität Leipzig

in

Vergangenheit und Gegenwart.

von

Emil Friedberg.



Leipzig.

Verlag von Veit & Comp.

1898.







Das neue Zinguffenn.

Die
Universität Leipzig
in
Vergangenheit und Gegenwart.

Von

Dr. Emil Friedberg,

königl. Sächs. Geheimer Rath und Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

Mit Titelbild, zahlreichen Abbildungen und zwei Plänen.



Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1898.


Edue 4725.10.5

Harvard College Library

Sept. 8, 1921

F.H. Hall fund

Druck von Nepper & Wittig in Leipzig.



Vorrede.

Sapientia aedificavit sibi domum. *Sprüche 9,1*
Matthäus Gummel,
Rede bei Eröffnung der Universität
Freiburg 1460. !

Als ich im Jahre 1882 das Dekanat der Leipziger Juristen-
fakultät führte, fiel mir die Aufgabe zu, die neuen Fakultätsgebäude
einzuweihen. Die damals gehaltene Rede habe ich in erweiterter Form
in demselben Jahre unter dem Titel: Das Collegium Juridicum.
Ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Juristenfakultät, heraus-
gegeben.

Als Rektor der Universität hatte ich am 15. Juni 1897 die
neuen Universitätsgebäude einzuweihen, und als Prorektor die Rede
zu halten zur Doppelfeier des 23. April 1898, des siebenzigsten Ge-
burtstages Seiner Majestät des Königs und Seines fünfundzwanzig-
jährigen Regierungsjubiläums. Ich lasse jetzt auch diese beiden Reden
in erweiterter und überarbeiteter Form erscheinen. Ihr Inhalt be-
ruht nicht nur auf gedrucktem, sondern wesentlich auf ungedrucktem
Materiale, welches ich dem Dresdener Hauptstaats- und dem Leipziger
Universitätsarchive entnommen habe. Der Anhang giebt eine Anzahl
bisher ungedruckter Aktenstücke, welche nicht nur für die Leipziger
Universitätsgeschichte von höchster Bedeutung sind, sondern auch einen
ganz einzigartigen Beitrag zur Kulturgeschichte darbieten. Die
Illustrationen sollen das Bild der alten Universität vergegenwärtigen
und das der schönen Neubauten verbreiten. Die Originale befinden
sich theilweise im Besitze der Universität, des Königlichen Rentamtes
und der Juristenfakultät, theils ist ihre Wiedergabe durch Herrn

Professor Dr. Harland und durch den Besitzer der Klein'schen Kunsthandlung Herr Ravenstein gestattet, theils sind sie mir endlich wie auch die beigefügten Pläne durch die Güte des königlichen Baurathes Herrn Dr. Roßbach zur Verfügung gestellt worden.

Ich will nicht unterlassen, dafür auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Möchte das Büchlein dieselbe wohlwollende Aufnahme finden, die seiner Zeit meinem Collegium iuridicum zu Theil geworden ist!

Leipzig, den 12. Juni 1898.

Emil Friedberg.

Inhalt.

Die Gründung der Universität. Ihre Verfassung und Dotation S. 9. Das große und das kleine Kolleg S. 10. Das Collegium b. Mariae virginis. Privatburfen S. 11. Der Fuchszagel. Das Pädagogium. Tausch mit dem kleinen Kolleg S. 12. Das rothe Kolleg. Das Petrinum an die Juristen. Nikolaischule S. 13. Aussehen des großen Kollegs. Die Meißner Burse S. 14. Aussehen des Pädagogiums. Die bayerische Burse. Aussehen des kleinen Kollegs S. 16. Das Juridicum S. 17. Aussehen des rothen Kollegs. Leben in den Kollegien, Deposition S. 18. Speisung, Getränke S. 19. Verheirathung der Universitätslehrer. Vorlesungslokale. Disputationen S. 20. Disputatio quodlibetaria S. 21. Auditorien der Theologen und Artisten, der Mediziner. Die Domherrnpründen S. 22. Auditorium der Juristen. Ihre Anschläge S. 23.

Frequenz der Universität S. 23. Vorlesungsbesuch. Selbständigkeit der Universität S. 24. Mißstände. Ungenügende Dotation. Pründenanstalt S. 25. Unfleiß der Lehrer. Kollegienhonorare S. 26. Stellung der Universität zum Humanismus. Walzende Lektionen. Herzog Georg S. 27. Herzog Heinrich. Herzog Moriz. Caspar Borner. Paulinerkloster, Stipendien, Konvikt S. 28. Professuren der Physiologie und Anatomie. Universitätsbibliothek S. 29. Universitätsarchiv. Paulinerkirche. Reformation der Universitätsverfassung. Fachprofessuren S. 30. Berufungen. Verluft der korporativen Selbständigkeit S. 32.

Neue Auditorien. Die Lampe. Botanischer Garten S. 33. Konvikt, Karzer, Tabulate. Professorenwohnungen. Komparfen S. 34. Pfstervermietungen S. 36. Die nichtzünftigen Handwerker. Wohnungen in den Kollegengebäuden. Die Stellung der Landesherren zur Universität S. 37. Der Regierung. Die Anatomie S. 38. Das gmnäkologische Institut S. 40. Die medizinische Klinik S. 41. Der physikalische Apparat. Das chemische Institut S. 42. Die Sternwarte S. 44.

Kriegschäden des Jahres 1547 S. 44. Des dreißigjährigen Krieges. Das neue Juridicum. Der siebenjährige Krieg S. 46. Die Schlacht bei Leipzig. Die Ausbesserung der Kriegschäden S. 48. Das Auditorium im Paulinum. Das philosophische. Das medizinische. Die Paulinerkirche S. 50. Neubauten und Reparaturen. Die Wohnungen im kleinen Kolleg S. 52. Das philosophische Auditorium. Die Nationalstube S. 53. Die Studentenwohnungen. Die Universitätsbibliothek S. 54. Bibliotheksmittel. Lehrapparat S. 55. Wissenschaftliche Sammlungen S. 56. Zahl der Professoren und ihr Gehalt S. 57. Kollegengelder. Oeffentliche und private Vorlesungen. Private Auditorien S. 59. Der Depositor. Der Universitätsbarbier S. 60. Die lateinische Vorlesungssprache. Die Nationeneintheilung. Die Defanate. Die Pedelle S. 62. Verpflichtung auf die Konkordienformel. Die Richtung des Unterrichts S. 63. Keine Berufungen. Vorschläge zur Abhülfe der Mängel S. 64.

Die Reform. Universitätsgericht S. 65. Das Rentamt. Aufhebung der Kollegien. Quäkter. Stipendiatenordnung. Konfessioneller Charakter der Universität S. 66. Neue Universitätsverfassung. Das Senatsgebäude S. 68. Das Augusteum. Das Konviktsgebäude. Das Bornerianum S. 70. Die lokalen Verhältnisse. Die neue Frauenklinik und Sternwarte S. 71. Die neuen Institute seit 1867 S. 74. Die neue Universitätsbibliothek S. 75. Plan des Universitätsneubaus S. 76. Die Bauperiode S. 77. Das neue Konviktsgebäude S. 78. Der Paulinerverein. Die Einweihung der Universität S. 79. Das neue Augusteum S. 80. Das neue Juridicum. Das neue rothe Kolleg. Die Aula. Die Wandelhalle. Das Denkmal für die im Kriege gefallenen Studirenden S. 82. Büsten. Auditorien mit Skioptikon S. 83. Der Senatsaal S. 84. Johanneum und Albertinum. Zahl der Hörsäle S. 85. Deren Einrichtung S. 86. Akademische Lesehalle. Seminarräume. Erfrischungsraum. Paulinerkirche S. 88.

Dotations der Universität. Stipendienfonds S. 88. Zahl der Lehrer. König Johann. Kultusminister von Falkenstein S. 89. Neues Verwaltungssystem S. 90. Frequenz der Universität S. 91. König Albert. Kultusminister von Gerber und von Seydewitz S. 92.

Anhang: 45 Berichte der Universitätslehrer vom 25. Oktober 1502 an den Herzog Georg über die Zustände der Universität S. 95 ff.

1) Virgilius Wellendarfer S. 96. 2) Johannes Cappenanz v. Speier S. 97. 3) Nicolaus Schauenstein de Curia S. 97. 4) Joh. Peilig v. Zeitz S. 98. 5) Mart. Meyendorff v. Hirschberg S. 99. 6) Melch. Ludewig v. Freystadt S. 100. 7) Barth. Hammersted v. Gandersheim S. 101. 8) Leonh. Merz v. St. Gallen S. 102. 9) Paul Schwosheim v. Görlich S. 103. 10) Conr. Cocus v. Buchen, Wimpina S. 105. 11) Greg. Breitkopf v. Ronitz S. 108. 12) Heinrich Stromer v. Muerbach S. 109. 13) Magnus Hundt v. Magdeburg S. 109. 14) Petrus Deubinger v. Miltenburg S. 111. 15) Greg. Breunsdorf v. Leipzig (?) S. 112. 16) Heinr. Schrader v. Braunschweig S. 113. 17) Joh. Reinhart v. Zöbiger S. 114. 18) Bened. Staep S. 114. 19) Joh. v. Breitenbach S. 117. 20) Joh. Hennig v. Großenhain S. 121. 21) Leonh. Meseberg v. Leipzig S. 122. 22) Heinr. Grefe v. Göttingen S. 124. 23) Joh. Thyling v. Goslar S. 126. 24) Conr. Imhoff v. Lor S. 126. 25) Conr. Thocler v. Nürnberg und Alex. Sedler v. Eßlingen S. 129. 26) Lor. Koch S. 130. 27) Joh. Sperber v. Heiligenstadt S. 132. 28) Conr. Witrop v. Braunschweig S. 133. 29) Wilh. Galdenhoff v. Thorn S. 133. 30) Math. Frauendienst v. Schweidnitz S. 134. 31) Mich. Rau S. 134. 32) Anonym S. 135. 33) Georg Schiltel v. Amberg S. 136. 34) Lor. Helbig v. Freiberg S. 137. 35) Magister der Universität S. 139. 36) Ungenannte Kapläne und Magister extra facultatem S. 140. 37) Joh. Lintholz v. Muehlberg S. 141. 38) Kapläne, Dekan und Magister der Artistenfakultät S. 141. 39) Joh. Fabri v. Donaunörth S. 142. 40) Heinr. Scheibe S. 143. 41) Joh. Conradi v. Kaltenbrunn S. 143. 42) Joh. Erhardi v. Elbogen (Honorius Cubitenfis) S. 144. 43) Andreas Boner v. Landau S. 144. 44) Andreas Meinhard v. Pirna S. 147. 45) Georg Dottau v. Meiningen S. 148.

Verzeichniß der Abbildungen S. 149.

Verzeichniß der abgekürzten Citate S. 150.

Namen- und Sachregister S. 151.

Die Universität Leipzig

Die Universität Leipzig ist nicht in Folge eines lange überlegten Planes gegründet worden. In der Zeit vom 11. bis 18. Mai 1409 haben die Auswanderer Prag verlassen, die päpstliche Bestätigungsbulle¹ ist vom 9. September desselben Jahres aus Pisa datirt; sie brauchte, um nach Leipzig zu gelangen, zwei Monate; so wird das Gesuch ihretwegen gewiß schon Ende Juni an den Papst abgegangen sein, d. h. ungefähr schon sechs bis acht Wochen nach der Auswanderung.

Es ergibt sich daraus, daß die sächsischen Landesfürsten schnellen Entschluß gefaßt haben, und daß zur Einrichtung der Universität nicht viel Zeit übrig geblieben ist.²

Schon vor Eintreffen der päpstlichen Bulle ist die Verfassung und die Dotation der neuen Universität von den Eingewanderten berathen worden. Denn als am 13. November 1409 die päpstliche Bulle in der Wohnung des Magister Volkenhagen, des letzten Prager Rektors, verlesen wurde,³ benennen ihn die mit der Transumirung beauftragten Notare als Mitglied des großen Kollegs der Universitas studii Lipszensis und bezeugen, daß er per communes magistrorum eiusdem universitatis et consiliarios erwählt worden sei, das Gesuch wegen der Transumirung zu stellen.

Am 2. Dezember 1409 Morgens 9 Uhr sind dann in Gegenwart der beiden Landesfürsten im Refektorium des Thomasklosters

¹ Stübel, 1.

² Dagegen erhielt Trier die päpstliche Errichtungsbulle 1450 und fand die Eröffnung 1473 statt. Ingolstadt erhielt die Bulle 1459 und wurde 1472 eröffnet. In Freiburg lagen drei Jahre zwischen der 1457 erfolgten Begründung und der Eröffnung. Vgl. Mayer, Mitth. a. d. Matrifelsb. d. Univ. Freib. S. 12 (Sep.-Abdr. aus Zeitschr. d. Gesellsch. f. Beförderung d. Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde 2c.). Freiburg. Bd. 13 (1897).

³ Erler, 1, 2.

die Statuten der Universität verlesen worden,¹ wobei ausdrücklich vermerkt wurde, daß sie mit Zustimmung und Willen der Magistri erlassen worden seien. Sechshundvierzig werden als von den Fürsten angenommen an der Spitze der Universitätsmatrikel erwähnt,² darunter zwölf, die als Professoren, oder Professoren der Theologie bezeichnet werden, drei baccalaurei der Theologie, sechs Doktoren der Medizin, zwei des kanonischen Rechtes, die übrigen bloß magistri bonarum artium.

Die Verfassung gliederte Lehrer und Studenten in vier Nationen und außerdem den Lehrkörper in vier Fakultäten;³ doch mußten alle Lehrer Magistri sein, d. h. der philosophischen Fakultät angehören.⁴

Zwei Kollegien wurden gegründet, das große⁵ und das kleine⁶ Fürstentolleg, für Lektionen, Disputationen und sonstige Schulakte. Im großen Kolleg sollten elf Magister, jeder mit dreißig Gulden jährlicher Einkünfte sein und ein zwölfter, der Magister der Theologie, mit doppeltem Gehalte. Im kleinen acht mit jährlich zwölf Gulden. Die Landesherren bekundeten, daß sie jedem Kolleg ein Haus zugewiesen hätten, die also aus schon vorhandenen ausgewählt wurden

¹ Stübel, 3.

² Erler, 1, 25.

³ Bei der Artistenfakultät war die Zahl der vollberechtigten Mitglieder (actu regentes) zuerst 16, dann 24 auf je 4 bez. 6 aus jeder Nation beschränkt; bei den übrigen Fakultäten ist keine Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Nation genommen worden. So wechselte denn auch der Artistendekan halbjährlich nach den Nationen, ebenso wie der Rektor seit 1443, Zarncke, Urld. Quellen 575, während die Theologen 1543 einen jährlichen Dekanatswechsel ohne Rücksicht auf die Nationalität einführten und bei den Juristen und Medizinern der erste Professor (ordinarius bei jenen, bei diesen decanus genannt) lebenslänglich das Dekanat bekleidete; Gersdorff in Mitth. d. D. Gesellsch. 5, 16.

⁴ Zu Gunsten der Juristen bestimmte später Herzog Georg (1506—27), daß sie sechs Stellen im Collegio principis haben sollten, gleichviel ob sie magistri in den freien Künsten seien oder nicht. Stübel, 321. Aber noch 1809 wird angeordnet, daß Sachsen, um eine juristische Professur zu erlangen, Magister sein müssen. A.J.F. loc. VIII. No. XVIIa. Vol. 1. Merkwürdig ist es, daß im XVIII. Jahrhundert sich das Herkommen fest ausgebildet hat, welches auch noch im XIX. galt, daß zum Rektor nur ein Magister phil. gewählt werden konnte. Vgl. Gersdorff in Mitth. d. Deutschen Gesellsch. 5, 18.

⁵ Eccius, Symbol. ad hist. litt. Lips. P. II S. V führt für die Zeit von 1409 bis 1789 235 Kollegiaten auf.

⁶ Eccius, ebenda. P. III S. IV, von 1409 bis 1796 213 Kollegiaten.

und darum, wie das große im Jahre 1429, eines Ausbaues bedurften.¹ Das letztere erhielt seinen Platz in der Ritterstraße von dem heutigen rothen Kolleg an bis über die alte Buchhändlerbörse hinaus. Das kleine Kolleg empfing ein Haus in der Petersstraße, das an der Stelle stand, wo heute die Juristen-Fakultät angeheftet ist. Beide Kollegien haben zunächst nur aus je einem Gebäude bestanden, aber zu jedem gehörten große Gartenflächen, die Raum für Neubauten boten.

Solche mußten sich bald als nöthig herausstellen. Denn zunächst hatten ja überhaupt nur zwanzig Magister Unterkunft gefunden, und die Zahl der Studirenden, die sie bei sich aufnehmen konnten, wird demnach keine große gewesen sein, während doch schon im ersten Semester der Universität 369 Immatrikulationen stattgefunden haben.²

Zunächst ist allerdings durch das Testament des Magisters Johannes v. Münsterberg³ ein neues Kolleg hinzugekommen für vier schlesische Magister und einen preußischen, welches unter dem Namen Frauenkolleg durch landesherrliches Privileg vom 14. Dezember 1422⁴ den anderen beiden gleichgestellt wurde, und welchem der Bischof von Meißen im Jahre 1440 sein der Frauentapelle gegenüber liegendes Haus schenkte.⁵ Der Sitz dieses Kollegs war gleichfalls in der Ritterstraße, an der Ecke des Brühls, da wo noch in unseren Tagen das Reichsgericht untergebracht war. Aber dadurch ist doch sicherlich auch nicht viel Raum für die Lehrer und die mit ihnen zusammenwohnenden Studenten geschaffen worden.

So sind denn schon frühe Privatbursen begründet worden,⁶ indem Lehrer Häuser erwarben und mit Studenten bewohnten, denen sie auch die Bücher liehen und selbst Kleidungsstücke,⁷ und ist

¹ Große, Gesch. d. Stadt Leipzig (ib. 1842), 1, 288.

² Erler, 1, 26. ³ Stübhel, 13.

⁴ Ebendaf. 23. Vgl. Das Colleg. b. Mariae virginis in Univ. Lips. Leipzig 1859. Becker, Joh. Hoffmann (Großenhain 1891. Leipz. Zn.-Diff.) 36 ff. Eccius a. a. D. P. IV S. VII führt von 1440 bis 1793 90 Mitglieder auf.

⁵ Stübhel, 37.

⁶ Wimpina, almae univ. stud. Lips. et urbis Lips. descr. poetica, ed. Eberhard. Lips. 1802, geschrieben 1484, sagt: praeterea bursae plures quas scribere taedet.

⁷ Vgl. Stübhel, 160.

Studenten durch den Rektor erlaubt worden, in der Stadt zu wohnen.¹ Diese letzteren, meist Mediziner und Juristen, mußten sich alle einen Universitätslehrer aussuchen, der sie beaufsichtigte und für sie Garantie übernahm.

Von dem zweiten Rektor der Universität Helmold Gledenstedt aus Salzwedel wissen wir, daß er ein großes Haus, genannt der Fuchszagel, in der Ritterstraße besessen hat, welches er bei seinem Tode dem großen Kolleg vermachte.² Ebenso besaß Theoderich von Bördorf Grundstücke in der Klostersgasse³ und nicht minder die juristischen Doktoren und der Ordinarius der Juristenfakultät gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein Haus am Peterskirchhofe.⁴ In allen diesen Häusern wohnten Studenten mit ihren Lehrern zusammen.

Aber auch die Fakultäten begannen sich zu rühren. Im Jahre 1441 erwarb die philosophische, welcher seit 1420 eine Stube im großen Kolleg überlassen worden war gegen Entgelt von zwei neuen Groschen für jeden Promovendus,⁵ den Fuchszagel zu einem Pädagogium.⁶ Aber schon 1456 tauschte sie dieses Haus gegen das kleine Kolleg in der Petersstraße um, so daß dieses alte Haus nun den Namen Pädagogium, das früher so genannte, der alte Fuchszagel, den Namen kleines Fürstenkolleg empfing. Die Baufälligheit des Hauses in der Petersstraße — es wird also gewiß kein neues im Jahre 1409 gewesen sein — wird in der landesherrlichen Urkunde als Grund des Tauschgeschäftes angegeben,⁷ und die vermögenden⁸ Artisten haben es mit großen Kosten wiederhergestellt.⁹

Endlich findet die Bauthätigkeit der Universität Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts ihren vorläufigen Abschluß damit, daß auf Befehl des Herzogs Georg ein weiterer Grundstückstausch vor-

¹ Stübel, 39, vom Jahre 1441; vom Jahre 1432 Bardenhe, Statutenb. 57.

² Stübel, 138.

³ Cod. dipl. Sax. 8, 106. 251.

⁴ Friedberg, 34.

⁵ Bardenhe, Statutenbücher 315.

⁶ Stübel, 139.

⁷ Stübel, 132.

⁸ Im Jahre 1502 borgt sich Herzog Georg von ihnen 500 Gulden, ebendaf. 261. Ueber die sonstigen zahlreichen Darlehne, welche die Fakultät gewährt hat, vgl. Erler, 2, LXXX.

⁹ Bardenhe, Statutenb. 510. Die Fakultät gab dafür 6000 Gulden aus. Erler, 2, LXXIX.

genommen wird. Die Artistenfakultät überliefert ihr Pädagogium an die Juristen, diese ihr am Peterskirchhofe gelegenes Ordinariatshaus dem Stadtrathe zur Errichtung eines städtischen Marstalles, und endlich der Rath seinen bisherigen Marstall in der Ritterstraße, der in einer dem Fürsten unliebsamen Weise das große und kleine Kolleg von einander geschieden hatte, den Artisten, die dorthin ihr Pädagogium, das s. g. rothe Kolleg, verlegt haben, welches sie noch heute besitzen. Endlich haben auch die Theologen i. J. 1508 ein Haus erbaut, in welches sie mit Genehmigung der Artistenfakultät dieser zugehörige Studenten aufnahmen.¹

So wird denn die Ritterstraße das lateinische Viertel der Stadt, und all' die Kämpfe und Fehden, welche die Leipziger Studentenschaft geführt hat, wie die mit den Schuhnechten,² der Schlafrock,³ der Musenkrieg⁴ sind hier wesentlich ausgefochten worden. Vom Brühl an mit wenigen Unterbrechungen bis beinahe an die Grimmaische Straße erstrecken sich die Universitäts Häuser, mit den Hintergebäuden an die befestigte Stadtmauer stoßend. Nur die Juristen führen ein excentrisches Dasein in ihrem Petrinum und dem an der Schloßgasse gelegenen Ordinariatsgebäude, ja sind absichtlich Seitens der Landesherrschaft von den übrigen Fakultäten getrennt gehalten worden.⁵ Kein Wunder, daß sich bei ihnen denn auch in der Folgezeit Bestrebungen nach einer Sonderuniversität einstellten, die sowohl in Bologna, wie in Prag ihr Vorbild gehabt haben und nur mühsam durch die Energie der anderen Fakultäten unterdrückt werden konnten.⁶

¹ Erler, 2, 438. Wenn im Jahre 1508 die Genehmigung der Artistenfakultät erwähnt wird (Erler 2, 459) zur Errichtung einer städtischen Burse für Bürgerkinder auf dem Nikolaihofe, so handelt es sich hier um die Anfänge einer städtischen Gelehrtenschule, der zu St. Nikolai. Vgl. Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. (Leipzig, 1898.) 94.

² Die Urkunden aus dem Jahre 1471 bei Zarncke, Deutsch. Univ. 1, 209; von den Studirenden, die zu der Fehde Veranlassung gaben, wohnte der eine im Frauenkolleg, der andere in der Burse des Dr. Schmiedeberg. Daß auch von den Studenten Brandbriefe gegen die Universität ausgingen, vgl. Zarncke, Urk. Quellen 639.

³ Vgl. Friedberg, 71.

⁴ Vgl. Günther in Mitth. d. Deutsch. Gesellsch. Bd. 9. S. 1. (1894.)

⁵ 1504 erklärt es Herzog Georg für zweckmäßig, daß die Juristen „ihr wesenn alleyne habenn sollenn.“ Stüb el, 301.

⁶ Friedberg, 39 ff.

Wie das äußere Ansehen dieser Universitäts Häuser gewesen ist, können wir nur oberflächlich veranschaulichen.

Wimpina¹ schildert uns aus dem Jahre 1484 das große Kolleg mit drei großen Gebäudekomplexen, zu denen Gärten und Felder gehören. Links steht die Sachsenburse, dann die Bayerische, zu der Stufen hinaufführen, eine „Bursa ingens“. Auf dem Hofe, dieser entgegengesetzt, ein ungeheures Gebäude, hoch ummauert, mit dem Dache in die Wolken ragend, — er meint die polnische Burse, das spätere s. g. preußische Haus.

Die gegenüberstehende Burse, sie ist, wie die folgende, eine privata, führt den Namen Heinrichs und ist Aufenthalt der Adligen, und endlich erwähnt er die hochragende Meißnische Burse, welche das Georgenspital für Bürgerkinder errichtet hatte.² Das Pädagogium in

¹ Conrad Wimpina a. a. O. 29: Er beschreibt: Nunc bursas altas scribe et collegia quinque. Som collegium magnum sagt er:

Tres habet ingentes magno discrimine bursas.

Laeva est Saxonibus.

Ast Bavaria alia gradibus conscenditur altis.

Bursa ingens.

Subtus lectorium est.

Huic est opposita domus ingens, moenibus altis.

Ampla nimis, lata et nubes cum tegmine densans.

Theologis medicis simul aula libraria circum est communis.

Subtus lectorium est artisticis.

Opposita bursa est Hinrici nomine dicunt, nobilium locus.

Adsiunt tergo Misnensis culmina bursae.

Virginis hinc terna paulo demissius inde

Stant collegia.

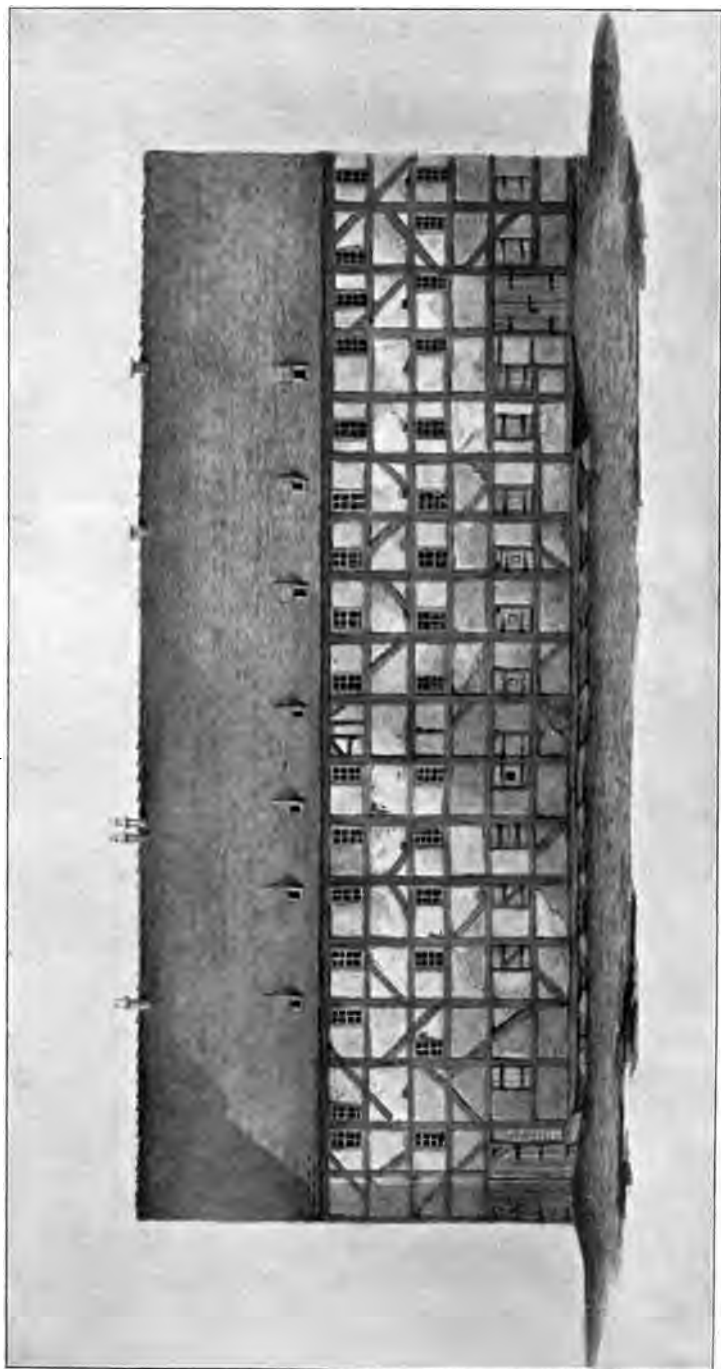
Binis ex aedibus istis.

Hinc Bernharde tuum sequitur sancissime quartum: magna equidem domus haec, sed non nisi religiosos admittit fratres.

Est et adhuc quintum, vulgo paedagogia dicunt egregium domibus binis cum moenibus altis postibus et muris praecinctum.

Praeterea bursae plures, quas scribere taedet.

² 1521 beschloß der Rath: „nachdem die Meißner burse ledig steht und dem spital kein nutz treget, das man trachte, ob man sie fuglichen verkaufen möchte.“ Im Jahre 1523 wird beschloffen, sie zu verkaufen und ein Bräuhaus daraus zu machen. Aber sie steht noch 1527 und ist noch immer leer; Wustmann, a. a. O. 105. Sonst werden noch erwähnt die bursa Solis, Hummelshayn; Zarncke, Urk.=Quellen 634. Nach der Reformation von 1496 sollte neben den drei Kollegien und dem Pädagogium nur noch die Misnensis anerkannt sein; Zarncke, Statutenbücher 21.



Bursa bavaria, Ansicht von der Zitterstraße.

der Petersstraße besteht aus zwei Häusern — das eine ist erst 1480 erbaut worden¹ — und ist auch mit hohen Mauern umgeben. Durch dieses Gebäude fand ein öffentlicher Durchgang statt, und zahlreiche Straferlasse versuchen die Passanten vor dem Muthwillen der freilich nicht zahlreichen studentischen Einwohner, die meist dem Leipziger Bürgerstande angehörten, zu schützen.²

Wir dürfen wohl annehmen, daß die Schilderung des Autors an poetischer Ueberschwänglichkeit leidet. Und dasselbe ist wohl auch zu sagen von den Worten eines Schriftstellers aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts,³ welcher hervorhebt, daß Leipzig durch die Pracht seiner Kollegiengebäude alle anderen Universitäten überrage. Vermuthlich hat dieser, ein Leipziger Weinwirth, nicht viele andere gesehen, oder vielleicht sahen auch die Universitätsgebäude in Erfurt, Köln, Prag nicht viel besser aus, als die Leipziger.⁴ Jedenfalls besaß Bologna schon damals jenes prächtige, welches wir noch heute bewundern.⁵ Eine Abbildung der bayerischen Burse aus dem Jahre ihres Abbruches ist erhalten. Danach war sie aus Fachwerk aufgeführt mit kleinen unregelmäßigen Thüren und Fenstern, ein Bild der vollendeten Geschmacklosigkeit.

Die Gestalt des nach der Ritterstraße verlegten kleinen Kollegs ist uns bekannter, weil es noch unverändert am Anfange unseres Jahrhunderts stand.⁶ Das Hauptgebäude war vierundsechzig Ellen lang und über zweiundzwanzig tief, dreistöckig, ganz aus Fachwerk gebaut; daran schlossen sich aber noch sechs weitere theils ein-, theils zweistöckige Häuschen an und zwei Hintergebäude im Hofe, von denen eines allerdings erst später hinzugebaut worden ist: alles ohne jede Einheitlichkeit und Regelmäßigkeit, das eine der Fachwerkhäuschen vor-, das andere zurückstehend.

Die Baufälligkeit des von Wimpina so gerühmten Gebäudes in der Petersstraße wird durch den Umstand bezeugt, daß im Jahre

¹ Zarncke, Urf. Quell. 857.

² Libellus formularis aus dem Jahre 1495 bei Zarncke, Deutsche Univ. 1, 166.

³ Ulrich Groffe bei Wustmann, Quellen 1, 12.

⁴ Vgl. Kaufmann, Gesch. d. Univ. 2, 36.

⁵ Eingeweiht 1563. Cavazza, le scuole dell' antico studio di Bologna (Milano 1896) 244.

⁶ A.U. sect. 2. Rep. I/XIII. no. 88.



Westliche Hofansicht des rothen Kollegs im Jahre 1891.

1479 eine Mauer einstürzte.¹ Dennoch scheinen die Juristen, als sie es erhalten hatten, hier keinen Neubau vorgenommen zu haben, sondern nur auf dem ihnen schon früher zugehörigen Terrain in der Schloßgasse. Hier wurden auch „zirliche und woll geordnete lectoria“ eingerichtet.² Im großen Disputations- und Promotionssaale lief für die Graduirten längs der Wände ein Podium; an der Rück-

¹ Barnde, Urf. Quellen 857. ² Stübel, 359.
Friedberg, Univ. Leipzig.

wand stand das doppelte Ratheder; die Bilder von Innocenz IV., Bartolus und des h. Ivo, des Schutzpatrons der Juristen, prangten an den Wänden, die später auch noch durch zwei große arbores consanguinitatis und affinitatis geschmückt wurden.¹

Das rothe Kolleg endlich erhob sich mit der einen Front nach der Ritterstraße, mit der entgegengesetzten nach der Stadtmauer: beide Gebäude hatte der Stadtrath zu bauen,² das letztere massiv, dreißtöckig, sechzig Ellen lang, sechsundzwanzig breit, mit einem lectorium, und was besonders hervorgehoben wird, einem Keller, der zehn bis zwölf Faß bergen konnte. In die Stadtmauer durften keine Fenster durchgebrochen werden. Dagegen sollten in dem auf der Mauer ruhenden Gebäude stark vergitterte Fenster eingerichtet werden, aus welchen aber nichts in den Stadtgraben geworfen oder geschüttet werden durfte.³

In den Kollegien lebten die Kollegiaten mit den Studenten, die Miethe und Kost zahlen mußten. Bei der Aufnahme wurden die peinlichen und burlesken Gebräuche der Deposition durch einen von der Universität angestellten Depositor vollzogen,⁴ wobei der Deponendus getauft, abgehobelt — wir sprechen noch heute von einem ungehobelten Menschen — ihm Hörner aufgesetzt und diese mit einem Beile abgeschlagen wurden — wir sagen noch heute: sich die Hörner ablaufen — und er zum Gegenstande einer keineswegs anmuthigen Kurzweil gemacht wurde.⁵ Aufgestanden wurde Morgens sehr frühe,

¹ Vgl. Friedberg, 38.

² Wustmann a. a. D. 95. Das Hintergebäude ist 1503 und 1504, das Vordergebäude 1512 und 1513 errichtet worden.

³ Stübel, 302.

⁴ Ein offizieller Depositor wird schon frühe erwähnt. 1551 wird der Vorschlag de depositore certo constituendo abgelehnt, und bestimmt, der jezige solle Niemanden deponiren, ehe dieser bei der Universität seinen Namen angegeben habe; Zarncke, Acta, 359. 1555 wird Zimmermann Depositor; ebendas. 444. Im Jahre 1572 zahlte Paul Beheimb für die Deposition einen halben Thaler; Loose, Briefe eines Leipz. Studenten a. d. J. 1572—74. Vgl. im Allgemeinen Versdorff in Mitth. d. deutschen Gesellsch. Bd. 5; Fabricius, Die akademische Deposition, Frankf. 1895 und das Manuale Scholarium cap. 2 bei Zarncke, Deutsche Univ. 1, 4 ff.

⁵ Zu den officiellen Mißhandlungen der beani kamen noch die privaten, die im Libellus formularis (Zarncke, Deutsche Univ. 1, 162) verboten wurden: ne quis verbis iniuriosis offendat, verberet, capillet . . pulveribus atque aliis

da schon um fünf Uhr Vorlesungen und Disputationen gehalten wurden. Geschlossen wurden die Gebäude um neun Uhr Abends, nachdem ein dreimaliges Glockenzeichen gegeben worden war.¹

Die Mahlzeiten, bei welchen nur lateinisch gesprochen werden durfte,² wurden ursprünglich gemeinsam eingenommen, und der Wiß der Dunkelmännerbriefe³ geißelt das öde Einerlei der Speisen, die übrigens den bei Tisch Streitenden entzogen wurden, die ewigen Suppen, Muß und Grüße, die Magerkeit des Fleisches, das seltene Vorkommen des Bratens, den gänzlichen Mangel des Käses. Kein Wunder, daß, wenn der üppige philosophische Doktorchmaus, das prandium Aristotelicum abgehalten wurde,⁴ die studentischen Bewohner der Kollegien eingeschlossen werden mußten, damit sie sich nicht der zum Mahle gebrachten Speisen oder der Reste bemächtigten,⁵ welche die Schmausenden vorsorglich nach Hause schickten.

Besser scheint für den Durst gesorgt gewesen zu sein. Denn die Kollegiaten des kleinen Kollegs — es waren ja nur acht — durften zwar jährlich achtzig Faß Bier accisefrei einführen,⁶ langten damit aber besten Falles nur für ein halbes Jahr.⁷ Daß am Tische

immundiciebus proiciat vel defoedet, fistulando subsannet, horrendis vocibus acclamatet vel modis quibuscunque corporaliter atque enormiter molestare praesumat. Bei Strafe von fünf Groschen. Als im siebzehnten Jahrhundert auch in Leipzig der Pennalismus grassirte, erfolgten landesherrliche Verfügungen gegen die „Pennal-Pußer“ 1661; Cod. Aug. 1, 933. Friedberg, 70 f.

¹ Erler, 2, 658.

² Noch 1540 verlangte die Artistenfakultät, daß aus dem Munde eines Studenten kein deutsches Wort kommen sollte; Erler, 2, 658.

³ Epistolae obscurorum virorum ed. Boecking (Lips. 1858), S. 133.

⁴ Ich habe die Rechnung über ein solches, allerdings aus dem Jahre 1579, abdrucken lassen in meinem Collegium iuridicum, S. 149.

⁵ Libellus formularis no. 54. 55.

⁶ Stübel, 59. Die des Frauencolleg 46 Faß; ebendaf. 63. Diese Steuerfreiheit dauerte bis 1743, wo sie für die 144 Faß Bier mit jährlich 240 Thaler, für die 200 Eimer Franken- oder Rheinweins mit jährlich 125 Thaler Seitens der Stadt abgelöst und unter die berechtigten Professoren als Gehaltszulage vertheilt wurde; U.A. Rep. I no. 22. 1629 war übrigens schon landesherrlich bestimmt worden, daß die Accisefreiheit für den Tischtrunk nur den Universitätslehrern, den „actu studentes“ und denjenigen, welche Studenten speisten, zu Gute kommen sollte; Cod. Aug. 1, 926.

⁷ Stübel, 186. Daß das Pädagogium kein Freibier hatte, ist Gegenstand allgemeiner Klage (siehe Anhang).

jeder Magister eine eigene Schlüssel und einen eigenen Krug hatte, ist dem 1424 in Leipzig studirenden Schweden Johannsen besonders auffällig gewesen.¹

Später² speiste jedes Kollegiat mit seinem Famulus und drei Kostgängern, die jeder wöchentlich sieben Groschen zu zahlen hatten; aber damit war eine kostspielige und schwerfällige Wirthschaft in's Leben gerufen, und die zwölf Köchinnen des großen Kollegs werden die Friedfertigkeit des Zusammenlebens kaum erhöht haben.

Als nun gar die Universitätslehrer sich verheiratheten, was bei den Medizinnern³ und den Juristen⁴ schon vor der Reformation eintrat und auch 1524 bei den Artisten zulässig wurde,⁵ wohnten diese mit ihren Familien allein und nahmen auch keine Studenten mehr bei sich auf. Freilich wurden die Ehen derjenigen, welche Domherrnpründen besaßen, erst 1539 erlaubt,⁶ und die der Kollegiaten sogar erst 1540,⁷ aber verheirathete medizinische Kollegiaten haben schon früher außerhalb der Kollegiengebäude gewohnt.⁸

Was nun die Lokale betrifft, in welchen Vorlesungen und Repetitionen gehalten wurden, so ist das große Kolleg der Centralpunkt der Universität gewesen. Im Jahre 1421 muß ein großes Versammlungslokal noch nicht existirt haben, denn die Transumirung einer päpstlichen Bulle erfolgte noch im Sommerrefektorium des Thomasklosters.⁹ Später ist aber eine große Nationalstube errichtet worden, in der jede Nation einen besondern Tisch besaß, in der sich das Consilium versammelte¹⁰ und die Artisten auch nach Errichtung des rothen Kollegs immer noch ihre feierlichen Promotionsakte und das an diese sich anschließende sogen. prandium Aristotelicum abhalten mußten.

Hier sind auch die feierlichen Disputationen¹¹ vorgenommen

¹ Bei Meiners und Spittler, Götting. histor. Magaz. 3, 516 ff. (1788).

² Stübel, 388. ³ Stübel, 338. ⁴ Friedberg, 34.

⁵ Ut coniugatis si idonei forent lestiones assignarentur; Zarncke, Acta 6.

⁶ Ebendaf. 126. ⁷ Ebendaf. 142.

⁸ Vgl. Stübel, 338 f. ⁹ Erler, 1, 4.

¹⁰ Zarncke, Acta 92. Dazu gehörten sämmtliche Magistri.

¹¹ Vgl. Horn, D. Disputationen und Promotion. an d. deutsch. Universität. vornehmlich seit dem XVI. Jahrh. Leipzig 1893. Ueber die philosophischen vgl. Erler, 2, XXXI, über die juristischen Friedberg, 26.

worden, welche die Statuten aller Fakultäten stets auf's Neue einschärften und welche ihren Höhepunkt erreichten in der später¹ allerdings nur alle fünf Jahre stattfindenden, dafür aber auch mehrere Tage, im Jahre 1502² sogar einen ganzen Monat dauernden disputatio quodlibetaria.³ Bei dieser wurde das wissenschaftliche Einerlei durch die Behandlung scherzhafter, oft recht bedenklicher Thematika unterbrochen. Auf dem oberen Katheder stand der Präses, der dafür besonders honorirt wurde, auf dem unteren der Respondent, dem auch eine geringfügige Gebühr gereicht wurde. An den Wänden saßen die graduirten Personen, vor dem Katheder die ordentlichen Opponenten. Der übrige Raum wurde durch die Studenten eingenommen, deren unruhiges Verhalten oft in den Statuten gerügt werden mußte.⁴ Nach den Opponenten griff jeder der pflichtmäßig anwesenden Universitätslehrer den Respondenten an, wobei ihm die Zeit und die Zahl der vorzubringenden Argumente genau vorgeschrieben war. Die ganze Einrichtung war wohl geeignet die Schlagfertigkeit der Studirenden zu üben und festzustellen, wie weit sie sich den in den Vorlesungen vorgetragenen und in den Repetitionen befestigten Lehrstoff zu eigen gemacht hatten.

Als die Artisten das rothe Kolleg erlangt hatten und in dieses ihre Disputationen verlegen wollten, entbrannte deswegen ein großer Streit⁵ mit dem großen Kolleg, der durch einen Schiedsspruch des Landesherren geschlichtet werden mußte.⁶

¹ Seit 1513; Erler, 2, 484.

² Ebenda 2, 388. Dafür erhielt der Quodlibetarius 50 Gulden.

³ Eine solche ist gedruckt Leipzig 1498, andere bei Zarncke, Deutsche Univ. 49 ff. 222. Vgl. auch diesen in Kl. Schr. 2, 9 ff., Uhl, D. deutsche Priamel (Leipzig 1897) 49 ff.

⁴ Vgl. den Libellus formularis 99 bei Zarncke, Deutsche Univ. 1, 171.

⁵ Stübel, 413.

⁶ Ebenda. 417. Danach sollen die Examina, Promotionen und Schulkate der Fakultät im neuen Hause abgehalten, doch dem Kolleg die alte Gebühr für jede Promotion entrichtet werden, welche die Fakultät indessen mit 300 Gulden ablöst; Erler, 2, 509; die recommendationes magistrandorum, das prandium Aristotelicum — wenigstens die Hauptmahlzeit, nicht die beiden sich daran anschließenden, Erler, 2, LX — und „die gemeine actus der ganzen Univerſität“ sollen indessen im großen Kolleg verbleiben. Dagegen erhoben wieder die Kollegiaten B. M. Virginis Einsprache, weil von Anbeginn an „actus, prandia und promotiones in allen Collegia“ abgehalten worden seien; Stübel, 417.

Die Theologen und Artisten lasen in den Auditorien der approbirten Burfen; doch wurde nach den Statuten von 1507¹ bei geringer Zahl der Zuhörer in der Wohnung zu lesen gestattet, und im kalten Winter durfte jeder in seiner eigenen Stube lesen, falls sie geräumig genug wäre. Die unmittelbare Nähe der dicht aufeinander wohnenden Studenten ließ es übrigens in den Kollegiengebäuden nicht zur ruhigen Sammlung für die Vorlesungen kommen.²

Daß in dem Pädagogium in der Petersstraße über Rhetorik und die ars poetica gelesen werden solle, tadelt die theologische Fakultät Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts mit Entschiedenheit. „Und wenn unser scolares ex collegiis solten in das pedagogium gehen, wurden sie zu spaziren uff dem marckte unnd uffs radthaus zum danke zu gehen, auch zu andern leichtfertigkeiten und uffener mehr dann suß georsacht.“³

Für die Juristen und Mediziner war bei Errichtung der Universität überhaupt nur insoweit gesorgt worden, als sie Kollegiaten waren. Später aber war die medizinische Fakultät an den Einkünften des kleinen Kollegs beteiligt worden und für die Juristen die Möglichkeit erwachsen, eine der sechs Präbenden zu erhalten, welche die Päpste Johann XXIII. und Martin V. an den Stiftern Meißen, Raumburg, Zeitz und Merseburg wesentlich den Theologen und Kanonisten zugewiesen hatten.⁴ Auch dotirte sie der Herzog Georg.⁵ Gelesen haben die Mediziner in einem Raume der Nikolaikirche, wo auch, wenigstens im fünfzehnten Jahrhundert, die medizinischen und theologischen Doktorpromotionen abgehalten wurden,⁶ für welche dann regelmäßig die Pedelle Katheder und Sitze aufzuschlagen hatten.⁷

¹ Zarncke, Statutenb. 505.

² 1537 heißt es, daß im großen Kolleg mehr ludentes quam discentes seien, durch deren Geräusch die Vorlesungen gestört würden; Zarncke, Acta 97.

³ Stübel, 330 setzt die Urkunde zwischen 1506 und 1537. Sie muß aber vor 1505 datirt werden, wo das Pädagogium in die Ritterstraße kam.

⁴ Stübel, 9. 19. Zarncke, Statutenb. 11f. Die theologischen Domherrnstellen bestehen noch heute am Stifte zu Meißen; die juristischen hat die Regierung im Friedensschlusse von 1866 an Preußen abtreten müssen, doch gewährt sie dafür noch drei juristischen Professoren eine jährliche Abfindungssumme.

⁵ Vgl. Stübel, 301.

⁶ Erler, 2, XLI.

⁷ Ebenbas. XXI.

Später ist indessen den Medicinern ein Auditorium im großen Kolleg eingeräumt worden,¹ welches sie freilich mit den Theologen theilen mußten² und diesen gegenüber nur mühsam behaupten konnten.³ Die Juristen lasen im Kreuzgange des Thomasklosters,⁴ bis sie in den Besitz eines eigenen Gebäudes kamen. Sie waren dem Abte des Klosters doch schließlich so lästig gefallen, daß er gern Geld zum Bau ihres Hauses aufsteuerte, nur um sie los zu werden. Aber ihre Anschläge⁵ machten sie auch weiterhin und bis zum Jahre 1845 an den Kirchenthüren der Stadt, was sie als ein großes Vorrecht sorgsam hüteten.⁶

Im Ganzen machte die Universität den Eindruck einer stattlichen, in sich gefestigten Institution. Zwar der Besuch der Studierenden war kein besonders großer. Im Sommersemester 1425 übersteigt die Zahl der Immatrikulirten zum ersten Male 200; dann kommen aber Semester, wo noch nicht 100, ja nur etwas über 50 neue Studenten hinzutreten, und erst im Sommer 1440 — die Sommerzahl ist immer stärker, als die des Winters, wegen der größeren

¹ Hier hielten sie zwei fundirte Lektionen, die eine über theoretische Medizin im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr Morgens, die andere Nachmittags um 1 Uhr über praktische Medizin, beide im dreijährigen Kursus. Zuweilen wird noch eine dritte zweijährige gehalten; Stübel, 337. Sie lasen „nach einander, als heute einer, morgen der ander . . . iczlicher eine stunde . . . daß also in 14 tagen adder in drehen wochen und selten schirer einen kaum eine stunde betrifft“; ebenda, 339.

² *Diu lamentati sunt doctores . . . de auditorio quo aegre carent, coguntur enim cum theologis convenire pro tribus horis scilicet VII. I. et III. quare si vel plures advenirent doctores vel aliquis baccalaureorum numero legere vellet, nec horam nec locum haberet*; ib. 338. Auch fehlt jedes Lokal für Aufstellung medizinischer Bücher.

³ Obgleich die Herstellung auf ihre, der Theologen und des Collegiums Kosten erfolgt war, bedurfte es doch im Jahre 1555 einer Entscheidung des Rectors Meßius, um ihnen ihr Recht zu erhalten; Bardenhe, Statutenb. 619.

⁴ Stübel, 359. Doch erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1452 (Stübel, 129), daß die Juristen damals eine Aula in der Petersstraße neben dem kleinen Kolleg besaßen hatten. Wie sie diese erwarben und aufgegeben haben, kann nicht näher bestimmt werden.

⁵ Die öffentlichen Vorlesungen wurden erst seit 1736 durch gedruckte Anschläge mitgetheilt, die privaten *separata schedula A. H. Rep. I/IX. no. 16.*

⁶ Friedberg, 41.

Leichtigkeit der Zureise — sind es zum ersten Male seit der Gründung der Universität über 300. Aber die übrigen Universitäten haben eher geringere als größere Frequenzen zu verzeichnen, und Leipzig wurde nicht nur Kulturträger für Norddeutschland, Erfurt weit überflügelnd, sondern auch für Süddeutschland, namentlich Bayern, den Osten, Polen und Schlesien, und den Norden, die skandinavischen Gebiete.

Auch war der Vorlesungsbefuch kein besonders glänzender.¹ Die Juristen hatten noch die meisten Zuhörer,² während die Theologen selten über sechs oder sieben, die Mediziner³ selten über vier in ihren Auditorien zu sehen bekamen. Aber anderswo sind diese Verhältnisse auch nicht besser gewesen.

Die Selbständigkeit der Universität den Landesherren gegenüber wurde eifrig gewahrt. Zunächst bekümmerten sich diese nicht um die Universität und zahlten auch die Dotation lässig. Als sie aber im Jahre 1438 diese fundirt hatten,⁴ begannen sie auch einzugreifen, nahmen eine völlige Revision der Statuten vor und octroyirten diese am 11. Januar 1446.

Damals erklärte der Magister Kone: *nostra universitas est fundata ad instar universitatis Parisiensis in privilegiis et universitatibus, ad quas nullus se habet intromittere, nec rex nec cancellarius. Wir wären Knaben unter der Ruthe, wenn wir die Statuten annähmen.*

Auch die persönliche Anwesenheit des Landesherrn fruchtete nichts. Ohne Gruß schieden er und die Vertreter der Universität von einander, und niemals sind diese Statuten in die Bücher der Universität eingetragen worden.⁵

¹ Urf. (1504—9) bei Stübel, 306, vgl. Friedberg, 49.

² Noch 1587 erklärte Dr. Schäffer zu Protokoll: „der Scholaren in Jure ist wenig.“ A.H.A. Loc. 10596. Fol. 148.

³ Vgl. für 1587 ebendas. 140. 145. 147. 149. 157. Es gäbe nicht über 20 *auditores*, ebendas. 158. „Sey auch wohl in 18 oder 20 Jahren keine promotion gehalten“; ebendas. 140.

⁴ Stübel, 27.

⁵ Jarnäke, Statutenb. 723. Vgl. derselbe, Einst und jetzt. Leipzig, 1883, und in Kl. Schr. 2, 59.

Und doch frankte diese schon an verschiedenen Uebelständen, welche in den ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts beinahe ihr Auslöfchen herbeizuführen drohten.¹ Zunächst lag ein großer Mißstand in der zu geringen Dotation der Universität, die sich trotz der im Jahre 1537 an die Lehrer erlassenen Aufforderung,² die Universität lehtwillig zu bedenken, nicht bessern wollte, und demgemäß in der zu geringen Zahl der besoldeten Stellen. In den Besitz einer solchen gelangte der Universitätslehrer, wenn alles ordentlich vor sich ging, was keinesweges immer der Fall war, verhältnißmäßig sehr spät,³ — so erklärt sich das Sprüchwort *Lispia vult expectari*, so wie der schroffe Gegensatz zwischen den alten und jungen Universitätslehrern — und meist erst, wenn er zur amtlichen Thätigkeit körperlich und geistig nicht mehr geeignet war. Das Gehalt wurde so eine Alterspension, bei deren Erreichung man sich angenehmer Beschaulichkeit hinzugeben pflegte, ja womöglich, besonders wenn man eine Domherrnstelle erlangt hatte, Leipzig ganz verließ.⁴ So konnte in der theologischen Fakultät eine ganze Reihe von Jahren nicht promovirt werden, weil keines ihrer Mitglieder zu erreichen war, mit Ausnahme des Defans, der in Halle residirte.⁵

¹ Allerdings waren die Zeitläufe der zwanziger Jahre im sechszehnten Jahrhundert für alle Universitäten verhängnißvoll. In Rostock, wo um 1500 oft über 200 Immatrikulationen stattgefunden hatten, sind nur 9, 10, 17, 8 immatriculirt worden; 1529 niemand. Greifswald blieb von 1525—1539 ganz geschlossen. Basel wurde 1530 aufgelöst und erst 1532 wieder eröffnet, sogar Wien, wo noch 1519 641 Inskriptionen stattgefunden hatten, sank im Jahre 1529 auf 13. Vgl. *Eulenburg* in d. Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. 3. Folge. Bd. 13. Schlußstabelle.

² *Jarncke, Acta rect.* 112. Uebrigens haben die Theologen und Artisten im Jahre 1503 zu Gunsten gewisser Lektionen eine ansehnliche Zuwendung vom *Bischof* von Brügen erhalten; *Stübel*, 294.

³ Vgl. *Gesß* in *kleinen Beitr. z. Gesch. d. Dozenten d. Leipziger Hochschule*. Leipzig, 1894. S. 187.

⁴ *Zoch* (Anhang no. 26) berichtet 1502 an Herzog Georg, daß von allen *Doctoren* der theologischen Fakultät „in einem ganzen Jahre nicht zehen lectiones gelessen werden; und wenn sie lessen, so lessen sie doch also das wenigst frucht den, dye *Do* zuhoren doraus erweckhet; und wan eyner, der in der heyligen schrift alhie zu *Seppzel* studiret, methusalem's Thar erlangen mochte, das izund unmöglich ist, so *tonde* er kaum librum Thaye außhoren.“ Allerdings berichtet der Mediziner *Staeß* (Anhang, no. 18), daß über acht Kapitel im *Jeremias* ein Lehrer vierundzwanzig Jahre gelesen habe.

⁵ Vgl. *Jarncke, Acta* 96f.

Die Mediziner kurirten an fürstlichen Höfen,¹ und die Juristen bekleideten Nebenämter oder „ritten aus“, d. h. verweilten auswärts, um ihren kostbaren Rath Rechtsuchenden kostspielig zu gewähren.² Dabei wurde mehr verdient, als durch das Abhalten der nicht honorirten — auch die Artisten lasen seit 1502 unentgeltlich — Vorlesungen.³ Draftische Mittel sind versucht worden, um diesen Mißständen zu begegnen, wenn man auch in Leipzig nicht so weit kam wie in Italien, wo man durch die Pedelle den Fleiß der Professoren kontrollirte.⁴ Aber da diese Mittel den Kern des Uebels nicht trafen, waren sie schließlich erfolglos.⁵

¹ Vgl. Stübel, 204. Bitter klagen sie, daß die übrigen Kollegiaten 80 Gulden, einschließlich des „corpus, biergeld, habitationszins“, jährlich hätten und dafür nicht zu lesen brauchten, sie dagegen, die, weil meistens verheirathet, außerhalb des Kollegiums lebten, nur 40 Gulden, da ihnen für die onera collegii, die doch nur in Bezahlung von Kost, Logis und eines Thürhüters bestünden, Abzüge gemacht würden, Stübel, 338 f. Ueber ihren Fleiß äußert sich eine Urkunde v. 1511, Stübel, 309: „Mancher ist zwey, drey iahr außen gewest, sallariat gewest, und dennoch wenig oder nichts zu lesen bestalt. Clage noch heut am tage dye schuler gemelter facultet, das dye do nützlich lesen sich selten horen lan, dye aber wenig gehor han, lesen offtmals und dyeweyl dye schuler hnen nicht zuhoren, lassen sie endlich auch darvon. Also bleibts des mehren theil ungelesen. Daraus bisher geurthacht, daß in derselbigen facultet kaum zwen abder drey scholares in ganzer uniderfittät befunden.“

² Vgl. Friedberg, 49.

³ Da ursprünglich nur die Artisten besoldet waren, so lasen auch nur diese umsonst, während in den anderen Fakultäten Honorare aufkamen. Ende des XV. Jahrhunderts nahmen aber auch die Artisten Honorare, die durch taxatores jedes Semester festgestellt wurden. 1502 fielen die taxatores fort und die Artistenfakultät übernahm die Bezahlung der einzelnen Lektionen, — im ersten Semester 207 Gulden — aber schon 1504 wurde das geändert, nachdem aus der Zuwendung des Bischofs von Brigen auch sechs Artistenvorlesungen honorirt werden sollten. Von da an zahlte die theologische Fakultät diese Summe aus, bestimmte aber dafür auch die Magistri der Artisten, welche die Vorlesungen zu halten hatten; Erler, 2, LXXIII und Geß im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. 16, 65. Dabei wurden die lectiones in maiores (besser bezahlte) und minores unterschieden, und jeder Lehrer mußte halbjährlich zwischen beiden wechseln. Mitte des siebzehnten Jahrhunderts giebt es schon wieder bezahlte Lektionen und das Visitationsdekret von 1658 bestimmte, daß für Privatlektionen ein „billiger Recompens“ gestattet sein sollte. Wie nun der Begriff der öffentlichen Vorlesungen sich änderte, siehe unten. A.U. Rep. I/III. no. 22.

⁴ Pascal, Costumi ed usanze nelle univ. ital. (Milano 1897) 28.

⁵ Vgl. Friedberg, 24 über das examen neglectuum. Vgl. auch A.H.A. 10596. Fol. 152 v.

Aber noch viel bedenklicher war, daß die Universität gegenüber den neuen Geistesströmungen sich hermetisch verschloß.

Leipzig war so recht eigentlich das Prototyp einer mittelalterlichen Universität. Nicht den Geist zur Forschung anzuregen war das Ziel des Unterrichtes. Vielmehr sollten die fest gegebenen Thesen der Wissenschaft überliefert, schlagfertige Kämpen für deren Vertheidigung ausgebildet werden. Dazu wurden die Vorlesungen, die Repetitionen und die zahllosen Disputationen abgehalten. In dieses feste Gefüge drang kein Einfluß des Humanismus hinein, und die Jugend begann zu empfinden, daß in Leipzig der neue Geist keine Stätte fand. Wie sollte der Lehrer der Artistenfakultät die Wissenschaft zu fördern im Stande gewesen sein, der alle Disziplinen zu lehren bereit sein mußte, wie sie ihm zuerst durch das Loos und später durch die Wahl zugewiesen wurden (darum „walzende Lektionen“ genannt)? Freilich hatte sich der Landesfürst, der für die Universität redlich bemühte Herzog Georg, selbst der neuen Richtung zugewendet und sogar humanistische Lehrer in Leipzig, wenn auch außerhalb der Universität angestellt,¹ auch einen Lehrer des Hebräischen gesendet.² Aber gerade in der Zeit, wo die Umbildung der Universität entschieden schien, erfolgte beim Herzoge selbst ein Rückschlag, und Alles

¹ So, nach dem schon 1461/62 immatrikulirten Petrus Luder (Erler, 1, 231) Busch, 1503 immatrikulirt; in der Matrikel steht am Rande: decus nostrae academiae; Erler, 1, 451. Vesticampianus, 1507, W. S. (ebenda 481), der Ulrich v. Hutten mitbrachte (ebenda 483), dann aber mit der Fakultät in Konflikt kam, das auditorium publicum nicht erhielt und schließlich für zehn Jahre relegirt wurde; vgl. Bauch in Arch. f. Lit.-Gesch. 13, 19 ff. Richard Crocus, qui graecas professus fuit literas, immatrikulirt S. S. 1515 (Erler, 539); dieser versuchte sich bei der Universität dadurch zu insinuiren, daß er ihr seine Tabellen widmete (Erler, 2, 510). Nach ihm Jacobus Ceratinus graecus prelector insignis ab Erasmo transmissus, S. S. 1525 (Erler, 1, 591). Edbanus Hesse, dem die Fakultät so lange zu lesen gestattete, bis er sein Gedicht vollendet haben würde (Erler, 2, 492). Vgl. im Allgemeinen Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. 1, 77 ff. (Leipzig 1896). Nur Petrus Mosellanus drang in den Lehrkörper der Universität ein (Erler, 2, 543); doch wurde dieser zwar mehrfach Rektor, aber nie Dekan, oder Examinator, oder Inhaber eines anderen Vertrauensamtes und hat zu kurz gelebt, um einen maßgebenden Einfluß auszuüben; vgl. Schmidt, Petrus Mosellanus, Leipzig 1867 und Zarncke, Kl. Schr. 2, 97.

² Diesem gab die Fakultät für das Semester fünf Gulden; Erler, 2, 540. Der Vorgang ist deswegen wichtig, weil damit der Grund für die späteren außerordentlichen Professuren gelegt wurde.

blieb beim Alten. So sank denn der Besuch der Universität in schreckenerregender Weise und die Burfen verödeten.¹ Während noch im Jahre 1509 539 immatriculirt worden waren, finden wir 1526 nur noch 81, und die Führung der norddeutschen Universitäten ging auf Wittenberg über.

Zwar hatte der Nachfolger des Herzogs Georg, Heinrich, dann auch an der Universität die neue Kirchenlehre eingeführt, und bezeichnete jene als den Kopf und das Herz seines Landes; aber das frommte der Universität wenig, da sie weder von dem altersschwachen Fürsten, noch von den ihr ganz theilnahmslos gegenüber stehenden Ständen das erwarten konnte, was sie brauchte: Dotation und Reformation. Es ist das Verdienst Caspar Borner's, von dem hochgemuthen neuen Landesherrn, dem feurigen, der Wissenschaft ergebene Moriz, Weibes erlangt zu haben, nicht ohne die größten Beschwerneisse, in hartem Kampfe mit der Stadt Leipzig, den Landständen, selbst den Amtsgenossen und mit Aufopferung seiner besten Lebenskraft.²

Die Dotation war über Erwarten groß. Sie machte Leipzig mit einem Schlage zur reichsten Universität Deutschlands. Sie bestand aus 2000 Goldgulden jährlich, die zu Professorenbesoldungen bestimmt wurden, fünf Dörfern, dem noch heute im Besitze der Universität befindlichen Forste³ und vor allen Dingen in dem weitläufigen Gebäudekomplexe des 1229 begründeten, in der Reformationszeit verödeten Dominikanerklosters zu St. Pauli, auf dessen Erwerb der Rath der Stadt mit Sicherheit gerechnet hatte und durch dessen Verluft die schon früher oft peinlichen Beziehungen zwischen Stadt⁴ und Universität in offene Feindschaft umgewandelt wurden.⁵ Hundert Stipendien wurden gestiftet, ein Konvikt, d. h. eine billige, sehr bald

¹ Siehe oben S. 14 Anm. 2

² Darüber unterrichtet Zarncke, *Nl. Schr.* 2, 75 ff. Vgl. auch Brandenburg, Moriz v. Sachsen 1, 301 f. (Leipzig 1898).³

³ Noch jetzt wird das hier erlegte Wild unter Rektor, Dekane und Rentmeister vertheilt. Dagegen sind die sonst noch allein erhalten gewesenen Naturalbezüge — ein bestimmtes Maß Floßholz — für die älteren Professoren jeder Fakultät neuerdings in eine Geldleistung umgewandelt worden.

⁴ Vgl. Friedberg a. a. D. 18.

⁵ Ausführlich darüber Zarncke, *Nl. Schr.* 2, 88 ff.

stark benutzte Speiseanstalt für Studenten¹ wurde errichtet, deren Leitung Borner selbst übernahm, nicht ohne auch dabei herbe Erfahrungen zu machen.² Der medizinischen Fakultät, die schon 1531 unter merkwürdigen Umständen eine dritte Professur für Physiologie „so zur arznei dienlich“³ empfangen hatte, wurde noch eine vierte für Anatomie „nach welscher Weise“ gewährt. Zu den schon früher begründeten Fakultätsbibliotheken⁴ trat die Universitätsbibliothek

¹ Die ursprünglichen zwei Tische hatten sich von 1544—46 schon auf 24 vermehrt; Zarncke, Acta, 243. Die Zahl der Stellen ist dann von 1610 an durch Privatstiftungen vermehrt worden. Falsch ist es, daß die Pränumeration, früher auch Fleischgeld genannt, nicht von Anfang an, sondern etwa erst in Kriegszeiten eingeführt worden sei. Eine Eingabe der Universität an den Herzog Moritz vom Jahre 1544 (Stübel, 577) spricht schon dagegen, und in einem Schreiben des Herzogs Friedrich Wilhelm aus Torgau 1594 heißt es, daß der gemeine Tisch an Kostgeld nicht gesteigert werden solle. Als 1693 wegen unregelmäßiger Lieferung des Getreides auf Antrag des Rectors und der Decemviri das Fleischgeld um 9 Pf. für die Woche erhöht wurde, beehrte Johann Georg IV. in einem Erlasse: es solle dies den sämtlichen Convictoribus mit allem Glimpf und beweglicher Zugesüßführung der angeführten Ursache angedeutet werden, damit nicht etwa Ungelegenheit daraus entstehe. Trotzdem remonstrirten damals sämtliche Convictoristen beim Kurfürsten direkt, aber, wie es scheint, ohne Erfolg (Mitth. des derzeitigen Convictordirectors Dr. Heinze). Vgl. auch Bülow, 112. Ebenso ist es falsch, wenn Paulsen meint, daß das Convict eine bursa gewesen und auch Wohnung gewährt habe. Das ist nie der Fall gewesen.

² Kränkend war es namentlich für ihn, daß die mit der Verpflegung unzufriedenen Convictoristen die bemängelten Speisen in feierlichem Zuge durch die Straßen der Stadt trugen (Zarncke, Kl. Schr. 2, 92), ein Vorgang, der sich merkwürdiger Weise noch einmal um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wiederholt hat.

³ Der Dr. med. Conrad Lockler aus Nürnberg war gestorben. Ueber seinen erblosen Nachlaß stritten Universität und Stadt. Da zog Herzog Georg das hinterlassene Kapital an sich und dotirte aus den Zinsen die beiden medizinischen Professoren sowie den neuen Physiologen; Stübel, 485.

⁴ Die Bücher waren theils durch Kauf (Erl. 2, 246. 313. 540), theils durch Legate (ebendaf. 405. 609. 621. 628. 641. 660) erworben. Im Jahre 1500 wurde die Bibliothek der Artisten mit derjenigen des großen Kollegs vereinigt, wofür jährlich 138 Groschen Miethzins an das letztere zu zahlen waren, *attento eo quod hec libraria foret ad magnum decus, honorem et utilitatem facultatis arcium necnon totius universitatis*, ib. 2, 373; 1544 wurde diese Bibliothek in das neue Fakultätsgebäude übergeführt und neu geordnet (ib. 679). Leihzettel mußten seit 1533 ausgestellt werden (ib. 624). Schlüssel zur Bibliothek wurden einer Anzahl sorgfältig aufgezeichneter Magister übergeben (ib. 692). Ueber den Mangel eines Lokals für die Aufstellung ihrer Bücher klagen die Mediziner; Stübel, 338.

hinzu, für welche Borner aus dem Pauliner-¹ und anderen säkularisirten Klöstern gegen 4000 Bände und 1500 Handschriften erwarb, und die als sein eigenstes Werk bezeichnet werden muß.² Ebenso brachte er das mangelhafte Universitätsarchiv in musterhafte Ordnung,³ die freilich nicht lange vorgehalten hat.

Endlich kam die Universität auch in den Besitz der alten Klosterkirche, die fortan für Promotionen⁴ und akademische Leichenfeierlichkeiten benutzt wurde, und für den letzteren Zweck noch heute benutzt wird. Auch sind hier vereinzelte Predigten gehalten worden, wie die Luther's am 15. August 1545, obgleich der Rath seinem Unwillen gegenüber der Universität den drastischen Ausdruck gegeben hatte, feinetwegen könne die Universität in der Kirche „tanzen lassen, nicht aber predigen“.⁵ Zur Abhaltung eines regelmäßigen öffentlichen Gottesdienstes erhielt aber die Universität erst im Jahre 1710 die obrigkeitliche Erlaubniß.⁶

Die Reformation der Universität, die neben Borner wesentlich Joachim Camerarius zu verdanken ist, bestand, um es kurz zu sagen, darin, daß die Universität aus einer „Pfründen- zu einer Lehranstalt“ wurde.⁷ Die neuen Besoldungen⁸ wurden jetzt für die Lehrthätigkeit verabreicht und diese auf die Fachwissenschaften gerichtet.⁹ So hörten denn auch seit 1557¹⁰ die „walzenden Lektionen“¹¹ in der

¹ Diese besaß anfangs des XVI. Jahrhunderts ungefähr 600 Bände und Handschriften, welche die Dominikaner den Magistern der Artistenfakultät zugänglich machten, nachdem die letztere eine Weissteuer zur Ausbesserung der Bibliotheksräume gewährt hatte; Erler, 2, 103.

² Zarncke, Kl. Schr. 2, 92. ³ Zarncke, Acta 135.

⁴ Bis zum Jahre 1768. Kreuzler a. a. D. 229.

⁵ Zarncke, Kl. Schr. 2, 90.

⁶ Windisch, 2. Eine neue Einrichtung des Gottesdienstes erfolgte dann 1834; (Haffe), Augusteum 76.

⁷ Zarncke, Kl. Schr. 2, 86. ⁸ Vgl. Erler, 2, 672.

⁹ Das sind die s. g. Professuren alter Stiftung, deren letzter Rest erst im Jahre 1868 geschwunden ist; Zarncke, Kl. Schr. 2, 26. Nach dem Dekrete vom 1. Januar 1580 waren es vier theologische, eine der hebräischen Sprache, die bald zur theologischen, bald zur philosophischen Fakultät gehörte, fünf juristische, vier medizinische. Vgl. Versdorff in Mitth. d. deutsch. Gesellsch. 5, 18.

¹⁰ Wie sich dies seit 1542 (Stübel, 546) herausgebildet hat; vgl. Erler, 2, LXXIV.

¹¹ Siehe oben S. 27.



Paulinerkirche und Grimmaisches Thor um das Jahr 1817.

philosophischen Fakultät auf, und es wurden in dieser Professuren für Sprachen, höhere Mathematik, Geschichte der Philosophie errichtet.¹

Zu diesen aber wurden vornehme Gelehrte von außen her berufen. So war Camerarius selbst 1541 von Tübingen aus in den Lehrkörper eingetreten. Ihm folgten Joachim Rheticus für höhere Mathematik,² Alexander Alesius für Theologie, Wolfgang Meurer³ aus Italien für griechische Philosophie und andere.⁴ Das Vorrücken nach der Anciennität hatte ein Ende.

Freilich auch die frühere korporative Selbständigkeit der Universität. Es hatte diese und das aus ihr fließende unleidliche Klippenwesen schon längst solche Mißstände geschaffen, daß die dadurch Verletzten bereits unter dem Herzoge Georg das Eingreifen des Landesherrn angerufen hatten.⁵

Borner aber hatte für das Selbstbestimmungsrecht der Korporation um so geringeres Interesse, je mehr er auch bei den vernünftigsten Maßnahmen auf deren Widerstand stieß, und so hat er vielleicht denn doch dem Landesherrn mehr als billig einen Eingriff in die Universitätsverhältnisse zugestanden.

Die neuen vom Landesherrn genehmigten Statuten der Universität ergingen 1543,⁶ und in demselben Jahre empfangen auch die Theologen⁷ und Mediziner⁸ neue, während die Artisten die ihrigen umarbeiteten.⁹ Allein die Juristen hatten sich geweigert, ihre Statuten dem Rektor auch nur zur Kenntnißnahme zu überlassen, wie sie sich in dieser Beziehung auch dem Herzog Georg gegenüber ganz ab-

¹ Oft haben freilich in der Folgezeit die mit philosophischem Lehrauftrag Be-
trauten sich durch Habilitation einer höheren Fakultät angeschlossen und hat ein
Professor mehrere Lehraufträge übernommen; Jarncke, *Nl. Schr.* 2, 24.

² Gehalt 140 Gulden; als viaticum schenkte ihm die Fakultät einen kostbaren
silbernen Becher. Auch warf sie drei Thaler aus, um für ihn Katheder und Tafel
in dem Vaporarium des großen Kollegs anzuschaffen; Erler, 2, 671.

³ Gehalt 150 Gulden. Ihm wurde das Auditorium der Theologen im Colleg.
maius zugewiesen; Erler, 2, 670.

⁴ Ueber die Berufung von Jacob Scheck für Griechisch vgl. ebendaf. 2, 671.

⁵ Vgl. Anhang.

⁶ Jarncke, Statutenb. 76.

⁷ Ebendaf. 568.

⁸ Ebendaf. 607.

⁹ Durch Camerarius, ebendaf. 515; dann weiter 1558, ebendaf. 517.

lehrend verhalten hatten.¹ Freilich empfing dann auch ihr Studienwesen im Jahre 1580 vom Kurfürsten seine Regelung.²

Brach so eine neue Epoche für die Universität an, so ist doch zu betonen, daß für die steigenden lokalen Bedürfnisse geringe Vorseorge getroffen wurde.

Die Zahl der Auditorien vermehrte sich wenig. In dem durch Borner's Sorgfalt auf- und umgebauten Paulinum wurde zunächst nur ein neues theologisches Auditorium geschaffen, das alte Refektorium des Klosters, welches Borner mit Säulen stützte, denen er empfindungsvoll die Namen der Grazien beilegte.³ Dazu ist dann später noch ein nach der Universitätsstraße belegenes Auditorium, „die Lampe“ genannt, hinzugekommen.

Dort lasen die Ephoren der kurfürstlichen Stipendien, doch wurde der Saal auch an Professoren vermietet.⁴

Endlich wurde auch noch für den Botaniker ein kleines Auditorium gefunden, nachdem der botanische Garten⁵ — der erste in Deutschland⁶ — der ursprünglich vor dem Grimmaischen Thore gelegen hatte, wegen der während des dreißigjährigen Krieges erfolgten Ausdehnung der Festungswerke im Jahre 1684 in den Umkreis der Paulinerkirche — in deren Schatten wuchs freilich

¹ Zarncke, Acta 161. 164. Der Ordinarius schrieb: *Mirari facultatem quod rector poscere audeat statuta iuridica, quae ipsi negata sint quondam principi Georgio. Nec ipsum enim principem nec universitatem, sed facultatem ipsam sua condidisse statuta; ebendas. 162.*

² Cod. Aug. 1, 713 ff. Friedberg, 52.

³ Zarncke, Acta 246. Eingeweiht wurde es 1545 mit einer Rede des **C a**merarius; ebendas. 258.

⁴ Ende des XVIII. Jahrhunderts war der Gesamtbetrag dieser Miete 12 Thaler. U.A. Rep. II/III. no. 33.

⁵ Wenn auch der Hortus medicus schon 1542 der medizinischen Fakultät zugestanden worden war, so scheint doch erst nach 1576 die Einrichtung erfolgt zu sein, Bülow 12. 1584 wurde ein Extraordinarius für Botanik ernannt: *Delineaatio*. 1587 bestand die Einrichtung, daß der Gärtner wöchentlich zwei oder drei **M a**l „den studiosis die herbas monstriren“ sollte, A.H.A. 10596. Fol. 149; statt dessen trieb er Wein- und Gastwirthschaft, ebendas. 149 u. 153.

⁶ Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg. 2, 147 (Freiburg 1868); nur die italienischen sind älter.

Friedberg, Univ. Leipzig.

nichts¹ — und des im Jahre 1653 erworbenen Fürstenhauses verlegt worden war.²

In den sonstigen Paulinergebäuden wurde das Konvikt untergebracht, die Bibliothek, das Concilium, sieben Karzer³ — das ursprüngliche war im Thurme des Großen Kollegs gewesen⁴ — und den Universitätsbeamten Wohnungen eingeräumt.

Außerdem wurden im Paulinum an ungefähr hundert Studenten dürftige Stuben vermietet — Tabulate —, die nach der Farbe des Wandanstriches benannt wurden.

Freie Wohnung hatten nur die Wenigen, denen Stipendien, wie das Trillersche solche gewährten, denn der Befehl des Kurfürsten August, welcher das Geld zur Aufführung des nach dem Zwinger zu belegenden Paulinergebäudes gegeben hatte (1580), in diesem an einhundertundfünfzig Studenten unentgeltliche Wohnungen einzuräumen, hatte sich nicht verwirklichen lassen und mußte durch Kurfürst Christian im Jahre 1588 zurückgenommen werden.⁵

Endlich empfangen auch fünf Professoren freie Wohnung in den Paulinergebäuden. Aber später mußten sie gleichfalls Miete zahlen, deren spärlicher Ertrag — im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts zusammen 47 Gulden, im Jahre 1798 384 Thaler⁶ — unter die übrigen Professoren alter Stiftung als s. g. Comparsa vertheilt wurde und die Grundlage ihrer Befoldung ausmachte.

Diese Wohnungen waren sehr gesucht und gaben zu unzähligen

¹ A.H.A. 2146.

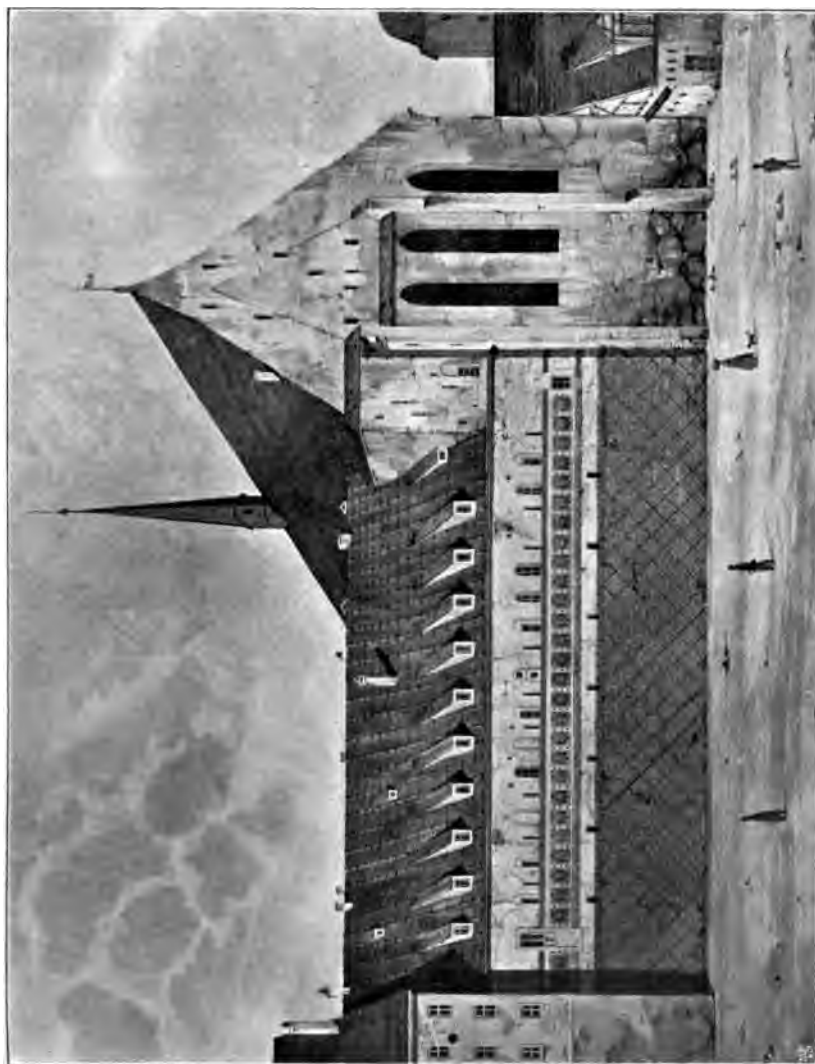
² Kreußler, a. a. O. 50.

³ Im Jahre 1737 gab es im Paulinum zwei Karzer zur ebenen Erde, von denen das eine gesundheitschädlich und feucht war, ein Voll- oder Doctor-Karzer, ein Garten-, ein Kirchen-, ein Kriminal- und ein Bauern-Karzer. U.A. Rep. I/I. no. 7. Ueber den Zustand der Karzer vgl. auch Friedberg 72.

⁴ Ursprünglich hatte die Stadt den Thurm der an das rothe Kolleg angrenzenden Stadtmauer, den sie im Jahre 1546 einriß, Jarnde, Acta 282, zum Karzer abgetreten. 1443 aber besaß wohl die Universität ein eigenes im Thurme des Großen Kollegs, Jarnde, Statutenb. 607. 1544 wird der Carcer Paulinus erwähnt (ebendas. 234), aus welchem 1545/6 ein inhaftirter Student in seine Wohnung entlassen werden muß, propter maxima frigora, ne periret (ib. 293; vgl. 324. 387). Die Reparatur wird 1557 beschlossen (ebendas. 473).

⁵ U.A. Rep. II/III. no. 33. Lit. A.

⁶ U.A. Rep. II/III. no. 33. Lit. A. Die Comparsen betrogen damals 86 Thaler. für die meisten ein Dritteltheil ihres Gehaltes.



Westliche Ansicht des alten Paulinums und der Paulinerkirche vor dem Jahre 1850.

Streitigkeiten Veranlassung, über welche noch diese Aktenfascikel vorhanden sind, trotzdem daß zweimal, 1675 und 1720¹, eine Regulierung getroffen wurde. Denn alle Professoren, die in ihren Wohnungen lesen mußten, hielten es natürlich für vortheilhaft, im Centrum der Stadt zu wohnen. Beweglich schildert 1724 der Professor der Physik Lehmann,² wie sein „Armamentarium Physicum“, welches der König im Jahre 1709 besichtigt habe, in einem mitten in seinem Garten befindlichen Schuppen untergebracht sei. Aber die Entfernung sei für die Studenten zu weit, und bewirke „den ruin ihrer Kleider an Strümpfen, Schuhen, Perrüquen, die wenigstens alle in einem so weiten Weg in confusionem und Unordnung gerathen“. „Ja derer von Adel Hoffmeister haben mich forciret in die Stadt alles nach und nach mit meinen großen Kosten tragen zu lassen,“ denn ihre Zöglinge litten bei schlechtem Wetter sonst Schaden an ihrer Gesundheit; auch sei im letzten Semester dreimal in seinem Institute eingebrochen worden.

Uebrigens wurden die Paulinerwohnungen trotz des schon 1672 erlassenen, später freilich zurückgenommenen Verbotes Seitens der Miether weiter vermietet, was häufig gleichfalls zu Ungelegenheiten Veranlassung gab. So wurde, als Rechenberg im Jahre 1728 den Gouverneur Grafen von Flemming aufnahm, dieser Miethsvertrag sogar kassirt, weil „der paradirende Aufzug der Stadtgarnison das dabey vorfallende Trommeln und Pfeifen, Zusammenschlagen u. dgl. denen Studiosis Hinderung machen“ und die Theologen nöthige, ihre Vorlesungen einzustellen.³

Unter solchen Altermiethern befanden sich aber auch, und ebenso in den Kollegengebäuden, zahlreiche Handwerker, die nicht zur Zunft gehörten und deren Duldung den kräftigen Zorn der Zünfte und des Rathes heraufbeschwor. Der Kampf der Schneiderzunft „gegen die Stöhrer und Pfuscher, welche ungeschent in der Stadt auf Hoch-

¹ Beide in U.A. Rep. II/III. Lit. A. no. 67. fol. 27 u. 43.

² A.H.A. 2146. loc. 4.

³ A.H.A. 2146. Uebrigens durfte auch in der Nachbarschaft Niemand wohnen, der Dozenten oder Studenten hinderlich fallen konnte; ib. Um so ängstlicher war die Univerſität, als die Stadt im Jahre 1714 im Paulinergarten einen Pulverturm anlegte (ib.), wie sie schon im XVI. Jahrhundert ein Pulvermagazin in der Paulinerkirche gehabt hatte, welches sie 1544 verlegte; Zarncke, Acta 205. 207.

zeiten, Begräbnissen und sonst an Mannes- und Weibspersonen Kleider anfertigen," begann im Jahre 1619 und dauerte über achtzig Jahre;¹ daran schloß sich ein gleicher Streit mit der Schusterzunft 1681,² während das achtzehnte Jahrhundert nur noch den vierundsechszigjährigen Kampf des Bäckergewerbes gegen die Kuchenweiber aufweist, die Landgebäck, „Sahnen-, Kirsch-, Mandel-, Rosinenkuchen und andere Weichgebäcke“ im Paulinum an die Studenten zu verkaufen pflegten, die beständig herausgeworfen, beständig wiederkamen, obgleich sie von den Bäckern mit Spionen verfolgt und ihnen ihre Waaren abgenommen wurden.³

Auch in den Kollegiengebäuden wohnten, nachdem die verheiratheten Kollegiaten größerer Räumlichkeiten bedurften und sich in Bürgerquartiere begeben hatten, nur noch Miethsleute,⁴ Studenten in sehr geringem Maße.

Blieb so die alte Auditoriennoth bestehen, so wurde der Zustand noch schlimmer, als immer neue Disziplinen auftauchten, welche, wie die medizinischen und naturwissenschaftlichen, größerer Räumlichkeiten bedurften. Diese zu beschaffen, ist erst unserer Zeit vergönnt gewesen. Denn die Landesherren ließen sich freilich, wenn sie Leipzig besuchten, durch einzelne Professoren Vorträge halten,⁵ kümmerten sich

¹ Schon 1550 klagte der Rath, daß Handwerker in den Kollegien wohnten; Zarnke, Acta 388. U.A. Rep. I/XIII. no. 6. Sect. I. Das erste Verbot erging 1648, dann wieder 1652, 1655, 1656. Als 1669 die Kollegien deswegen visitirt wurden, insultirten die Studenten die Stadtknechte. 1673 wird bestimmt, daß in jedem Kolleg ein Paar zünftige Schneider geduldet werden könnten, aber 1676 erfolgen schon neue Beschwerden (U.A. Rep. I/XIII. no. 9. Sect. 1), und die Angelegenheit ist noch 1690 nicht erledigt (ib. Rep. I/XIII. no. 13. Sect. 1).

² U.A. Rep. I/XIII. no. 12. Sect. 1.

³ U.A. Rep. I/XIII. no. 46. Sect. 1. Vgl. auch W u s t m a n n, Aus Leipzigs Vergangenheit. N. F. 248. (Leipzig, 1898.)

⁴ Doch wird noch 1565 das Optionsrecht bezüglich der Wohnungen normirt, und daß jeder die seinige in Stand halten müsse, Zarnke, Statutenb. 214. Daß von dem über den Verlust des Paulinums ergriminten Rathe erlassene Gebot, daß nur Univerfitätsmitglieder, die Bürger seien, in Bürgerhäusern wohnen dürften, ist gewiß nicht praktisch geworden; Zarnke, Kl. Schr. 2, 90. 1587 erklärt Dr. Georg Bachmann: „Das stehe auch nicht fein, daß man in den collegiis hier schenkt und aus einem loco publico eine Ketzschmery daraus mache“; A.H.A. 10596, 159^v.

⁵ Diese wurden durch Programme angekündigt. So die Borner's im Jahre 1743, 1744, 1746, Ernesti's, Gelleri's.

aber sonst um die Univerſität wenig, und wenn Gottſched den ſeinigen¹ anfang: „Wohl uns wir ſtehen bei Ihm in Gnaden, kein neidiſch Auge wird uns ſchaden, er kennt und liebt die Wiſſenſchaft,“ ſo trug dieſe Liebe doch immer nur einen ſtark platonischen Charakter.² Die Regierung aber griff zwar, dem Zuge der Zeit folgend, immer energiſcher und oft recht kleinlich in die Univerſitätsverhältniſſe ein: aber zur Bemilligung neuer Geldmittel ließ ſie ſich ſtets nur mühsam und immer in unzureichender Weiſe bereit finden. Zumal die Stände für die Landesanſtalt damals gar kein Intereſſe bethätigten. War doch auch die ganze Dotation von Moriz gegen ihren Willen zu Stande gekommen.

So wurde den Mediziniern für die Anatomie zunächſt precario die große Stube im rothen Kolleg eingeräumt,³ in der ſie die Bänke auf eigene Koſten anfertigen laſſen mußten und die doch für ihre Zwecke, obgleich eine „Anatomie“ beſten Falles nur jährlich einmal abgehalten wurde,⁴ ganz ungeeignet war. Dann kam ſie in ein Parterrelokal des Paulinums, dann im Jahre 1704 in die erſte Etage deſſelben Gebäudes neben die Bibliothek.⁵ Die Räume waren

¹ Schluß-Orde nach der akademiſchen Vorleſung vor dem Kurfürſten den 4. März 1765 auf der Pauliner Bibliothek zu Leipzig öffentlich hergeſagt. (Leipzig.)

² Nur Friedrich Auguſt zeigte eine größere Liberalität. 1784 wies er den Ertrag der ſ. g. Pfortaiſchen Leberſchußkoſten im Betrage von 4000 Meiſener Gulden jährlich zur Verbeſſerung der Professorengelöhler an. 1799 bewilligte er zum Neubau des Vordergebäudes im Paulinum 10000 Thaler, 1711 übertrug er das Eigenthum von den ihm 1809 zugefallenen vier Komthürhöfen deſſelben deutſchen Ordens an die beiden Landesuniverſitäten und die drei Landeſſchulen. Zu dem 1824 beſchloſſenen Neubau im kleinen Kolleg gab er ein Gnadengeſchenk von 5000 Thalern. Vgl. Bülow, 4. Uebrigens wurde damals auch erörtert, ob nicht in dem neuen Hauſe deſſelben Kollegs ein Auditorium angelegt werden könne, aber mit Rückſicht auf das große Geräuſch, verurſacht durch die dort auf der Straße ſtehenden Landſcheiter, abgelehnt. U.A. Rep. I/XIII. no. 88. Sect. 2.

³ Stübel, 628.

⁴ 1587 heißt es: „Alle Jahr ſolle anatomia gehalten werden. Es geſchehe aber nicht. Doch bißweilen“; A.H.A. 10596. Fol. 149. Klagen über die Mangelhaftigkeit deſſelben Lokals; ebendaſ. 137, 148, 149. Ein Verbot, „daß der Profeſſor die Anatomie nicht durch Chirurgen oder Barbierer verrichte,“ erging 1616. (Cod. Aug. 1, 919.)

⁵ U.A. Rep. I/I. no. 2. Lit. F. Eingeweiht durch eine Rede deſſelben Dr. Schamberg und mit feierlicher Muſik. Ein Profeſſor iſt 1784 angeſtellt worden.



Bibliotheks- und Anatomiegebäude im achtzehnten Jahrhundert.

ganz unzureichend, und doch finden wir in der *Acta academica* des achtzehnten Jahrhunderts, daß zu den einzelnen Sektionen öffentliche Einladungen ergingen,¹ ja selbst öffentliche Sektionen abgehalten wurden,² die freilich bei der Leipziger Gesellschaft nicht den Zulauf gefunden haben werden, welcher der Bologneser öffentlichen Anatomie jährlich während der Carnevalszeit von Männern und Frauen zu Theil wurde.³ Von einer ordentlichen Aufstellung der Präparate war noch 1808 keine Rede. Noch 1812 heißt es,⁴ daß die Leichenbestandtheile an Ort und Stelle eingescharrt werden mußten. Als der Einsturz des Gebäudes drohte, erforderte im Jahre 1817 die

¹ Im Jahre 1724 stehen zwei in *Acta Lips. academ.* 10, 95 und 13, 52.

² *Ebdas.* 14, 95.

³ Cavazza, a. a. O. 257 ff. Vgl. *His*, *Gedenkschr. z. Eröffn. d. Vesalianum.* Leipzig 1885. S. 3.

⁴ U.A. Rep. II/I. no. 2. Lit. F. Damals wünschte die Fakultät die Errichtung eines neuen Lokals im Paulinergarten, mußte sich aber mit dem Umbau des bestehenden begnügen.

Wiederherstellung und der neue Bau des anatomischen Theaters eine Summe von 5000 Thalern, welche die Fakultät borgen und aus einem Legate verzinsen mußte, das ihr für Sammlungs- und Bibliotheks-zwecke vermacht worden war.¹ Und dabei blieb der Vorlesungsraum unheizbar, so daß die Kollegien während des Winters in einer großen Nebenstube, in der ein Theil der Sammlungen² stand und sezirt wurde, abgehalten werden mußten. Das übelriechende Wasser hatte keinen Abfluß, sondern mußte in Rannen die Treppe herunter aus dem Gebäude getragen werden. Haben wir Aelteren es doch selbst noch erlebt, wie die Leichen im Kreuzgange vorgefahren und von der Leichenfrau auf der Schulter die Treppe heraufgeschleppt wurden.

Die Errichtung eines gynäkologischen Institutes³ wurde seit 1772 betrieben, aber obgleich das Projekt sich übermäßig bescheiden verhielt und nur für acht Personen in acht Stuben und ebenso vielen Kammern Unterkunft gewährt wissen wollte,⁴ obgleich die Mittel zweier Legate zu Verfügung standen,⁵ von denen allerdings das eine eine gemeinsame Bethätigung mit der sich ganz ablehnend verhalten- den Stadt voraussetzte, so kam doch die Angelegenheit erst im Jahre 1806 zum Abschluß,⁶ als durch das Legat der Trier'schen Eheleute die Gebäude und der Grund und Boden der medizinischen Fakultät zufielen, welche heute die Umgebung des Reichsgerichts und den Anfang der Karl Tauchnitzstraße ausmachen. Der erste Professor der Gynäkologie wurde im Jahre 1810 ernannt mit 600 Thalern

¹ Med. Fak., „Bedürfnisse“. Der Staat gab jährlich für die Anatomie 450 Thaler, wozu noch 30 Thaler aus einem Legate kamen.

² Der Grund zu diesen war durch Ankauf der Präparatensammlung des ersten Professors nach dessen Tode 1785 gelegt und gleichzeitig waren jährlich 100 Thaler zur Erhaltung angewiesen worden. 1813 kam durch Legat die Sammlung des Dr. Gehler hinzu.

³ Vgl. das Programm vom Jahre 1811 *De artis obstetriciae in acad. et civit. Lips. incrementis*.

⁴ Daneben noch eine Badestube, eine Leichenkammer, eine Küche, ein Garten. Das Personal sollte bestehen aus einer Wärterin und einem Hausvater mit Frau und Magd. Vier Landhebeamten sollten unterrichtet werden. U.A. Rep. II/I. no. 6. Lit. B.

⁵ Das Reich'sche von 2000 und das Richter'sche von 1300 Thaler; ebendaf.

⁶ U.A. Rep. II/I. Lit. B. no. 1. 6.

Gehalt und einer Aussicht auf 800, falls die Anstalt auf zwölf Betten wachsen würde.

Jetzt war auch Gelegenheit gegeben, den botanischen Garten aus den Straßen der inneren Stadt hierher zu verlegen.¹ Das Drangeriehaus wurde für den Sommer zum botanischen Auditorium eingerichtet — für den Winter wurde ein Zimmer eingeräumt —, mußte aber dem gynäkologischen Institute für den Fall von Sektionen zur Verfügung bleiben.² Eine pekuniäre Staatsbeihilfe fehlte bis zum Jahre 1814 ganz und wurde von 1814—17 in der Höhe von 300 Thalern jährlich gegeben.³

Ja, als sich die feuchte Lage des geburtshülflichen Institutes gesundheitschädlich erwies, deswegen das Haus des Juristen Haubold auf dem Grimmaischen Steinwege im Jahre 1827 erworben und dorthin das Trier'sche Institut verlegt worden war,⁴ blieb zwar der Botaniker, der übrigens auch gleichzeitig Zoologie und Mineralogie vertrat, im Alleinbesitze des genannten Grundstückes, aber er mußte dessen Werth mit 5 $\frac{1}{2}$ Prozent verzinsen, und um dies Geld zu erwerben, lag die Nothwendigkeit vor, den größten Theil des Gartens mit Kartoffeln und billigen Obstsorten zu bebauen, die in der Stadt leicht verkäuflich waren.⁵

Die Errichtung einer medizinischen Klinik wurde schon im Jahre 1787 von den beiden Landesuniversitäten vergeblich gefordert.⁶

¹ U. A. Rep. II/I. Lit. B. no. 1. 6.

² U. A. Rep. II/I. Lit. B. no. 3. Der alte war nur 86 Ellen lang, vorn 52, hinten 42 Ellen breit, und stand einer Anzahl von Personen des Fürstenhauses zur Ergöglichkeit offen. Erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts besaß er ein gläsernes Gewächshaus, während bis dahin die zarteren Pflanzen in einem precario überlassenen Keller überwintert werden mußten; Bülow 12.

³ U. A. Rep. II/I. Lit. B. no. 11. f. 16. ib. no. 12.

⁴ Mediz. Fat., Bedürfnisse. Die Einnahmen einschließlich der Honorare beliefen sich auf 1931 Thaler, wovon der Staat 800 Thaler beitrug, nebst 12 Klaftern Floßholz, 499 die Hebeamenschülerinnen, Honorare u. s. w. gewährten. Das Gehalt des Lehrers belief sich auf 300, das des Assistenten auf 50 Thaler; Mediz. Fat., Bedürfnisse.

⁵ Mediz. Fat., Bedürfnisse.

⁶ Die Leipziger berichtete damals, daß sie alle vier Jahre fünfzig Aerzte ausbilde. Ihre Wünsche waren bescheiden. Ein eigenes Haus sei nicht nöthig, da eine Anstalt für sechszehn Personen genüge, und dazu zwei große Zimmer mit je sechs und zwei kleine mit je zwei Betten nebst einem Anmeldezimmer ausreiche; U. A. Rep. II/I. no. 1. Lit. G.

Da erlaubte die Regierung 1790 dem Mediziner Braun, im städtischen Krankenhause privatim klinische Uebungen zu veranstalten, welche 1793 begannen und 1797 offiziell wurden.¹ Aber noch 1833 bestanden die dafür verfügbaren Mittel nur aus 60 Thalern, den Zinsen eines Kapitals, welches aus Studentenhonoraren gesammelt war.

Der physikalische Apparat der Universität, der erst aus dem Jahre 1784 datierte, stand in Räumen des Paulinums, für welche aber eine jährliche Miethe von 50 Thalern gezahlt werden mußte.² Auch wurde dort in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein physikalisches Auditorium aus vier ehemaligen Klosterzellen zwischen breiteren Wänden eingerichtet, das aber so unbrauchbar war, daß der Dr. Gilbert in seiner Wohnung lesen mußte, die enge und ohne Laboratorium war, auch keinen Platz für Instrumente und Sammlungen bot.

Kulturhistorisch nicht ohne Interesse ist die Geschichte des chemischen Institutes. Im Jahre 1710 wünschte der Professor der Chemie ein Lokal im Paulinum zu haben; aber obgleich er sich erbot, Instrumente und Defen auf eigene Kosten anzuschaffen, votirte der Theologe Olearius dagegen,³ „weil in dergleichen Laboratoriis nicht nur Arsenicalia, die an sich selbst nichts als das stärkste Gift

¹ Müller et Beck de schola Lips. clinica. Lips. 1809; Bülow a. a. O. 46. Ein Krankenhaus besaß die Universität schon Ende des sechszehnten Jahrhunderts vor dem Rannischen Thore im Holze am Wasser; denn Ulrich Grosse erzählt, daß dort zwei Lazarete oder Pestilenzhäuser gestanden hätten, „deren eines der Universität zustendig. Da werden in sterbensläuften die Kranken hingeschafft mit Predigern, Arzney und aller notdurft wohl versehen.“ Vgl. Wustmann, Quellen z. Gesch. Leipzigs. (Leipzig 1889.) 1, 9. Es wird dies dasselbe sein, von welchem 1587 gesagt wird, daß einige Nationen durch seine Errichtung ihren Fiskus schwer geschädigt hätten. „Kostet sehr viel und mehre im wenigsten nichts nuzt“; A.H.A. 10596. fol. 147^v.

² Der damalige Professor der Physik Funt erklärte sich bereit, für die Aufstellung der Instrumente auf eigene Kosten (7 Thaler) eine Stube und Kammer auf dem steinernen Tabulate des Paulinums zu miethen, die wegen ihrer Höhe und Kälte von den Studenten verschmäht wurde; Bülow, 36. Uebrigens wurzelte der Gedanke, daß die Professoren für die Benutzung der Auditorien Miethe zu zahlen hätten, so tief, daß selbst noch 1834 und 1835 verordnet wurde, die im Augusteum lesenden Professoren sollten vier Prozent ihrer Honorare als Miethe entrichten. Freilich wurde das schon 1837 aufgehoben; U.A. Rep. I/III. no. 22.

³ N.A. Rep. II/I. no. 1. Lit. C. 17^v.

fehen, sondern auch Antemonialia und Spiritus urinosi . . . so einen gräßlichen Gestand verursachen unumgänglich pflegen praepariret zu werden, zu geschweigen, daß der Dampf an sich selbst wie ein Gift ist und nebst der anderen spezifizirten Dinge Rauch denen Gelehrten und allen studiosis die mit dem Kopfe arbeiten sollen fast unerträglich ist.“

So enthielt denn der Kontraktentwurf die Bestimmung: „Doch dürfen keine arsenicalisch-alkymisch oder andere dergleichen Sachen darin tractirt viel weniger Erze zu viertel und halb Centner weise oder von größeren Gewichte daselbst geschmelzet werden.“ Da gab der Chemiker seinen Plan auf.

Freilich nahm sein Nachfolger im Jahre 1787 die Sache wieder auf, wurde aber wieder abschläglicly beschieden, denn wie der Decemvir Arndt votirte: „uns nützen alle diese Institute nichts und am Ende werden sie uns hoch angerechnet.“¹

Endlich wurden im Jahre 1804 die früher für Speisewirthschaft gebrauchten Räume der Pleißenburg mit 150 Thalern Laboratoriumsgeldern dem Chemiker angewiesen.² Diese waren indessen so feucht, daß selbst die Wachstuchbekleidung der Wände wegen der Wasseransammlung nicht festhielt,³ so daß 1830 eine Verlegung in neue Räume unter der Malerakademie der Pleißenburg erfolgen mußte, was 1460 Thaler Kosten verursachte.⁴ Aber als in diesem selben Jahre neben dem bisherigen, der medizinischen Fakultät angehörigen technischen Chemiker, ein zweiter als Mitglied der philosophischen Fakultät für allgemeine Chemie ernannt wurde,⁵ erklärte die Regierung die Errichtung eines zweiten Laboratoriums für „unzulässig“⁶ und so mußte sich der neue Chemiker mit einem im Paulinergebäude vier Treppen unter dem Dache belegenen ihm vermietheten Stübchen be-

¹ Ebendaj.

² Für den Bau wurden 200 Thaler gewährt, für Apparate 800 Thaler; ebendaj.

³ U.A. Rep. II/III. no. 79. Lit. A.

⁴ U.A. Rep. II/I. no. 4. Lit. C.

⁵ Mit 200 Thalern Gehalt. Auch der andere, welcher 100 Thaler Gehalt empfing, wurde 1831 der philosophischen Fakultät angeschlossen; (Mediz. Fak.), Bedürfnisse.

⁶ U.A. Rep. II/I. no. 3. Lit. C.

gnügen,¹ bis 1842 in dem neu erbauten Fridericianum Raum gefunden wurde.²

Für die Sternwarte endlich wurde im Jahre 1786, nachdem die Frage schon von 1711 an gespielt hatte,³ der Thurm der Pleißenburg bestimmt, der 1790 mit 6120 Thaler Kosten dazu eingerichtet und 1794 von der Universität übernommen wurde. Ja, es wurde sogar 1791 ein Observator angestellt, was die Universität noch vier Jahre vorher für „unnöthig, nachtheilig, fast unthunlich“ erachtet hatte.⁴

Wenn wir die Gesamtlage der Universität von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an bis in die neuere Zeit hinein kurz kennzeichnen wollen, so können wir nur sagen, daß der frische frühliche Aufschwung keine Dauer gehabt hat. Alles wurde wieder dürftig. Eine dicke, dumpfe Luft lagerte sich über die ganze Anstalt. Kein erquickender Windstoß brachte Aufklärung.

Zwar an äußeren Stürmen fehlte es nicht; aber diese zogen nur verwüstend über die Universität.

Die geographische Lage der Stadt brachte es mit sich, daß ihre weiten Ebenen zu Schlachtfeldern wurden, und diese Kriege verminderten nicht nur die Frequenz der Universität, sondern brachten auch jedesmal deren Gebäuden Verwüstung und Zerstörung.

Schon die Belagerung des Jahres 1547 erwies sich als verhängnißvoll.⁵ Die Bewohner der verbrannten Vorstädte retteten sich

¹ U.A. Rep. I/XI. no. 112.

² Bülow, 121. In diesem Gebäude wurde auch ein philosophisches Auditorium eingerichtet; ebendas., und das archäologische Museum untergebracht. Dieses stammte in seinen ersten Anfängen aus dem Jahre 1834 und wurde zuerst in der Bibliothek aufgestellt, dessen Lesezimmer als archäologisches Auditorium dienen mußte; 1840 war dem Museum auf drei Jahre Unterkunft im Konviktgebäude gewährt worden; U.A. Rep. II/I. no. 1. Lit. A. Bülow 24.

³ Brunß, Gesch. u. Beschreibung d. Leipz. Sternwarte (Leipzig 1861) S. 3. Daß diese Bausumme überschritten und 1800 noch 3466 Thaler für die Wohnungen der Angestellten und die auf 1200 Thaler bestimmte Summe für Anschaffung von Apparaten auf 2000 Thaler erhöht wurde, vgl. Brunß a. a. O. 5. 1816—20 wurde ein Umbau vorgenommen (ebendas. 7).

⁴ U.A. Rep. I/II no. 1a Lit. D.

⁵ Vgl. für das Folgende Jarnde, Acta 307 und Peifer, Origin. Lips. lib. IV c. 2.



Petrinum in der Petersstraße im Jahre 1879.

in die Kollegiengebäude und in das Paulinum, deren Insassen selbst nach Meissen geflüchtet waren. Ihr Vieh und Getreide brachten sie hier unter. Bald füllte der Unrath die Höfe in dem Maße an, daß die Verbindung zwischen den einzelnen Gebäuden unmöglich wurde, und das Ganze nach der Schilderung eines zeitgenössischen Schriftstellers mehr dem Stalle des Aegias als dem Sitze der Musen glich. Vom Vordergebäude des Paulinums nach dem Walle zu wurde der

Feind beschossen, der nun seinerseits das ganze Gebäude in Trümmer legte. Die Vertheidiger wurden an Ort und Stelle begraben, so wenig tief, daß die Luft verpestet und eine ansteckende Seuche hervorgerufen wurde. Dieser ist Borner erlegen, der in Leipzig zurückgeblieben war, um sein eigenstes Werk, das umgebaute Paulinum, zu beschützen, und der noch erleben mußte, wie das, was er mit unsäglichen Mühen aufgerichtet hatte, vernichtet wurde. Als der Feind abgezogen war, kostete es die größten Anstrengungen, die unliebsamen Gäste wieder aus den Universitätsgebäuden zu entfernen.

Der dreißigjährige Krieg erwies sich für die Juristenfakultät als verhängnißvoll.¹ Nicht nur, daß das nach der Pleißenburg gerichtete Gebäude von dort aus in Trümmer geschossen wurde, und die des Auditoriums beraubten Rechtslehrer bei anderen Fakultäten um „etliche Räumchen und Stuben“ betteln mußten: nach Wegräumung des Schuttes nahm der Stadtkommandant den Grund und Boden in Beschlag, auf welchem er kleine Soldatenhäuser errichtete, die dann, wie die Fakultät im Jahre 1657 berichtete, „allerley Canaille“ als Unterschlupf dienten. Erst 1769 erlangte die Fakultät, die inzwischen ein Auditorium im Petrinum angelegt gehabt hatte,² ihren Grund und Boden zurück, wobei sie dem Staate noch die Baracken mit 800 Thaler abkaufen mußte. Dort hat der Ordinarius Hommel im Jahre 1773 ein neues Fakultätsgebäude errichtet,³ welches die Zeitgenossen nicht genug rühmen konnten, und in dem wir Aelteren noch die Fakultäts- und Spruchsitzen sowie die Prüfungen abgehalten haben. In gleicher Weise ist auch ein Haus des Großen Kollegs vollkommen in Trümmer geschossen worden.⁴

Der siebenjährige Krieg brachte andere Unbilden. Als die Preußen nach der Schlacht von Roßbach die Stadt besetzten, wurde das Petrinum in ein Lazareth verwandelt.⁵ Wieder mußten die Juristen ausziehen, und als sie wiederkamen, fanden sie Alles be-

¹ Vgl. für das Folgende Friedberg, 60 ff.

² Dessen Abbildung bei Friedberg a. a. O. Titelvignette.

³ Dessen Abbildung ebendas.

⁴ Sicul's Annalen 4, 969.

⁵ Friedberg, 79.



Promotions- und Prüfungsaal im Juridicum bis zum Jahre 1879, erbaut von Hommel.

schmuckt und zerstört; selbst ein neues Katheder mußte beschafft werden. Genau so erging es mit dem theologischen Auditorium im Paulinum.¹

Nach der Schlacht von Leipzig wurden wieder die Auditorien der Philosophen und Mediziner im großen Kolleg mit Verwundeten belegt. Wieder wurden die Bänke und die Katheder losgebroschen und verfeuert, die Wände verräuchert, Alles beschmuckt und verfeucht, und nicht geringere Verwüstung erlitt die fünf Monate mit Kriegsgefangenen belegte Paulinerkirche.² Woher immer die Mittel nehmen, um solche Schäden wieder auszubessern?

Die Wiederherstellung der im Jahre 1548 zerbrochenen Fenster des theologisch-medizinischen Auditoriums kostete nur achtzehn Gulden, aber diese waren doch nur aufzubringen, indem die theologische und medizinische Fakultät je ein Dritttheil zu zahlen versprach.³ Als die Sachsenbursa im Jahre 1611 durch Brand vernichtet wurde, verfuhr man nicht wie im sechszehnten Jahrhundert,⁴ sondern verzichtete völlig auf die Wiederherstellung und ließ den Nikolaipfarrer auf dem Plage ein Haus bauen.⁵ Man vermietete, was nur immer vermietbar war, und nahm keinen Anstand, dem Miether die Verpflichtung aufzulegen, seine Räume für seltener eintretende Universitätszwecke zur Verfügung zu stellen.⁶ Das während des dreißig-

¹ Zur Inauguration lud der Rektor 1765 mit einem Programme ein (Ad stud. Lips. cohortatio Rectoris Lips.), in welchem er schrieb:

En vastata diu domus haec splendore resurgit
Eximio, cathedra condecorata nova.

² Windisch, S. 14 f.

³ U.A. Rep. I/XIII. no. 57. Sect. III.

⁴ 1587 sagt Prof. Dr. Schilter aus, „die Sachsenbursa sey dermahl eins abgebrant; das Kollegium habe Beisteuer zum Wiederaufbau beschlossen“; A.H.A. 10596. Fol. 138.

⁵ U.A. Rep. I/XIII. no. 9. Sect. 2. vol. 1. Von jenem kam es an Gölnitz, Schwendendorfer und Born, der 1709 noch den Platz nach dem Zwinger hinzukaufte. 1736 erhält es Mendē; 1816 wird es zurückgekauft. Der Platz zwischen der Bursa bavarica und diesem Hause wurde 1691 an Otto Mendē zum Hausbau abgetreten; nach dessen Tode kaufte das Kolleg das Haus zurück und verkaufte es 1732 an Gärtner. U.A. Rep. I/XIII. Sect. 3. no. 9. vol. 1. no. 40. 53. 56.

⁶ Das zu dem vermieteten Trinitatis-hause gehörige Gartenhäuschen mußte dem erwählten Rektor zur Ablegung seines Ornatē gewährt werden; U.A. Rep. I/XIII. no. 40. Sect. 3 vom Jahre 1768.



Kolonnaden-Gewölbe vor der Paulinerkirche in der Grimmaischen Gasse vor dem Jahre 1847.

jährigen Krieges zerstörte Gebäude des großen Kollegs konnte erst im Jahre 1727 wieder aufgebaut werden.¹ Die Juristen sammelten zur Herstellung des Auditoriums im Petrinum freiwillige Gaben ein.² Um das 1813 verorbene philosophische Auditorium zu repariren, beschloß man es zunächst als Niederlage für 60 Thaler jährlich zu vermieten und die Erträgnisse für die Bestreitung der Reparaturkosten aufzusammeln. Als man dann die Ausbesserung des darüber liegenden medizinischen Auditoriums bewirken wollte, ergab sich, daß die hölzernen Säulen, die das Gebälk trugen, zu morsch geworden waren, und als nun die Mediziner verzweifelt bei der Regierung die Anlegung eines neuen Auditoriengebäudes erbat, empfingen sie die lakonische Antwort: „Wir tragen jedoch Bedenken dem geschehenen Antrage zu deferiren.“ Sie sollten bei den Theologen und Juristen Gastfreundschaft nachsuchen.³

Ebenso mußte die Paulinerkirche, um die Schäden des Jahres 1813 zu decken, nicht nur verzinsliche Pfandbriefe ausgeben, sondern auch den Paulinerkirchhof zur Meßzeit an Blech- und Eisenhändler vermieten. Sieben nach der Grimmaischen Gasse belegene Erbbegräbnisse wurden zu kleinen Verkaufsläden umgestaltet und vermietet, und doch handelte es sich in Summa nur um die Aufbringung von 13,348 Thalern.⁴

Aber es bedurfte gar nicht einmal außerordentlicher Unglücksfälle, um den Ruin der Universitätsgebäude herbeizuführen. Sie kamen vor Alter um, weil sie schlecht bewirthschaftet wurden,⁵ und das letztere geschah, weil die Kollegiaten für ihren Lebensunterhalt auf die Einkünfte angewiesen waren. Kann man sich da wundern, daß die eine Generation große Ausgaben scheute, die ihr nur Verlust an dem ohnehin schon kärglichen Einkommen brachten und erst den späteren Amtsnachfolgern Nutzen gewähren konnten? Große

¹ Sicul's Annalen 4, 969.

² Friedberg, 63 f.

³ U.A. Rep. I/XIII. no. 57. Sect. 3. Vgl. auch das Programm zum 3. August 1836.

⁴ Windisch, 17.

⁵ Schon 1587 erklärt Dr. Trübenbach: „Die Deconomia stehet tieff, da der nicht ein accessio geschehe, sehe ehr nicht wie ihr zu helfen“; A.H.A. 10596. Fol. 156. Vgl. auch Meistr. von 1616 in Cod. Aug. 1, 921.



Vorderer Paulinerhof, Südfront des Seitengebäudes, links vom Eingange, vor dem Jahre 1871.

Beihülfen vom Staate zu erbitten, nahm man Anstand, da ihre Gewährung nicht nur höchst zweifelhaft gewesen wäre, sondern auch mit Nothwendigkeit eine Verkümmern der zähe festgehaltenen Selbstverwaltung herbeigeführt haben würde.

Zwar sind auch größere Bauten ausgeführt worden,¹ aber oft so liederlich und schlecht, daß sie noch vor den alten der Verwitterung anheimfielen. Es ist charakteristisch, daß in den Kollegienhäusern schließlich im Wesentlichen Proletarier wohnten. Das im Jahre 1546 erbaute Hauptgebäude des kleinen Kollegs stand noch im Jahre 1810, war aber der Gefahr des Einsturzes bei jedem Sturme ausgesetzt; alle Balken, Säulen, Riegel waren schon im Jahre 1725 verfault gewesen.² Die Wohnungen im zweiten und dritten Stockwerk hatten keine Küchen, so daß die Miethsleute in den Kammern kochen und waschen mußten oder auf dem dunklen Flure. Das Hintergebäude war im achtzehnten Jahrhundert so baufällig, daß zur Stütze ein Stück angebaut werden mußte. Viele Wohnungen bestanden nur aus einer oder zwei Stuben mit Kammern. Für sämtliche Gebäude war eine Grube auf dem Hofe vorhanden, deren Inhalt auf den Gelsplatz geleitet wurde, und dort keinen ausreichenden Abfluß fand.

¹ 1727 wurde das im dreißigjährigen Kriege in Trümmer geschossene Haus des großen Kollegs neu gebaut, Sicul, Annalen 4, 969; 1736 wurde das philosophische Auditorium ausgebeffert, U.A. Rep. I/XIII. no. 57. Sect. 3; 1798—99 wurde das zur Bursa Misnica gehörige Gebäude umgebaut, U.A. Rep. I/XIII. no. 57. Sect. 3; 1811 wurde bei Rücklauf des Schwendendürferischen Hauses ein Neubau vorgenommen, ib. no. 59. Sect. 1; das kleine Kolleg, 1602 theils renovirt, theils neu gebaut (Leipzig u. seine Umgebung 17), beginnt 1747 ein neues Hinterhaus zu bauen und hat in den Jahren 1790—1810 4209 Thaler Reparaturkosten erfordert, U.A. Rep. I/XIII. no. 61. Sect. 2; das rothe Kolleg wurde 1796 umgebaut, Wend, Academ. Lips. in saeculi undevicesimi initiis pietatis monum. (Lips.) 95; im Paulinum wurden 1726 und 1727 zwei neue Tabulate errichtet, dann wurde das alte Haus im Hofe niebergerissen und ein massives Seitengebäude aufgeführt, Sicul, Annal. 4, 971. Ueber den Umbau des alten Pauliner Mittelgebäudes und die Einrichtung dieser Bibliothecana zu einem naturhistorischen Museum vgl. Haffe, 77. Die Paulinerkirche ist im Jahre 1710 umgebaut worden, Winckelmann, 4; die zum Frauenkolleg gehörigen neben ihm stehenden Häuser sind 1613 erbaut worden, Leipzig u. seine Umgegend (Leipzig s. a.) 11. Vgl. auch unten im Texte.

² U.A. Rep. I/XIII. no. 47. Sect. 1, no. 61. Sect. 2. Im Jahre 1766 wird geklagt über den ruinösen Zustand der Gebäude in beiden Kollegien; U.A. Rep. I/XI. no. 66.

Im Jahre 1805 erklärte die Universität,¹ daß ihre Miethsleute im kleinen Kolleg in offener Lebensgefahr schwebten, aber die Landtage von 1805 und 1811 lehnten den Neubau ab. 1816 wurde er genehmigt und zum Theil der Brodner Judengemeinde zur Synagoge vermietet, zum Theil wurde er aber erst ausgeführt, nachdem der Stadtrath im Jahre 1823 mit Einreißen der baufälligen Gebäude gedroht hatte. Im großen Kolleg war das philosophische Auditorium² im Jahre 1611 in einen ansehnlichen Stand gebracht und 1715 durch Burkhard Mencke renovirt worden. Es war ein großer, amphitheatralisch angelegter, mit Wappen und Bildern, jedes für acht Gulden,³ geschmückter Raum,⁴ der an 1500 Plätze aufwies; daher war er für Vorlesungen gar nicht geeignet und wurde von einem späteren Schriftsteller boshaft mit einem Reitstalle verglichen.⁵

Das Vaporarium auf dem Hofe des rothen Kollegs, in welchem actiones publicae stattfanden, bei der Oster- und Michaelismesse die Depositionen und die Fakultätsitzungen — eine Zeit lang war auch die Anatomie darin gewesen — wurde 1715 reparirt, aber 1815 schreibt Professor Clodius von der Nationalstube,⁶ „die Thüre hat eine rimam, welche wol noch größer ist als diejenige beim Ovid, durch welche Pyramus und Thisbe flüsteren, und die Mysterien unseres Universitätsheilighumes sind demnach jedem ungeweihten Auge offen.“

¹ Vgl. hierüber und zu dem Folgenden A.H.A. 2147. Loc. IV. no. 3.

² Vgl. U.A. Rep. I/XIII. no. 59. Sect. III.

³ Die Juristenfakultät zahlte 1654 für das Bild ihres Ordinarius Carpzov sogar nur 5 Gulden 15 Groschen; freilich „Vor Wein in Brodofs Keller, welcher geholet worden, als der Herr Geheimde Rath Dr. Vened. Carpzov bei der Fakultät zu Gast gewesen,“ 34 Gulden 6 Groschen. Friedberg, Hundert Jahre a. d. Doktorbuche der Leipz. Jur.-Fak. S. 7.

⁴ 1611. Die des Stifters des Kollegs, Aristoteles, Plato, Camerarius auf Kosten der philosophischen Fakultät, Luthers auf Kosten Freilers, Superintendenten in Pegau, und des ersten Rectors der Universität Münsterbergs, das Geschenk eines Buchhändlers. Später hingen dort vier Bilder von Landesherrn, Lutter, Melancthon, Jacob Thomasius und Frankenstein, zur rechten Seite des Ratheders Aristoteles, Plato, zur linken Moses und Petrus Mosellanus, an der Thürseite Camerarius, Philipp Müller und Johann Friedrich. Außerdem die übrigen oben erwähnten. Eine Beschreibung aus dem Jahre 1725 bei Scander, Das in ganz Europa berühmte galante Leipzig 31.

⁵ Ueber Leipzig vorzüglich als Univerſität betrachtet (1798) S. 24.

⁶ U.A. Rep. I/XIII. no. 58. Sect. 3.

Im Jahre 1734 betont der Botaniker, daß sein im Paulinum befindliches Auditorium stündlich einfallen könne. Selbst die Fenster seien verfault.¹

Die Studentenwohnungen im Paulinum spotteten jeder Beschreibung,² und die Karzer endlich waren feucht, kalt, zum Theil unheizbar. Wenn uns ein Autor erzählt, daß der Kriminalkarzer ein „absonderlich wohlverwahrtes Gelaß“ sei, so fügt er ganz naiv die Erzählung hinzu, wie ein eingesperrter theologischer Student ausgebrochen sei.

Die Universitätsbibliothek³ litt an starken Gebrechen.

Nach Kaspar Borner hatte Joachim Camerarius ihre Beaufsichtigung übernommen, aber nach dessen Tode 1574 führte der jeweilige philosophische Dekan, der doch alle halbe Jahre wechselte, die Verwaltung, bis 1616 ein ständiger Bibliothekar ernannt wurde,⁴ der eine halbjährliche Remuneration von 5 Gulden 3 Groschen bezog.⁵ Geldmittel zu Anschaffungen waren überhaupt nicht vorhanden. Zwar beschloß das Consilium professorum im Jahre 1580, daß aus dem Rektorfiscus jedes Semester 10 Gulden für die Bibliothek verwendet werden sollten. Aber einmal durfte der Rektor für diese Summe selbst ein ihm geeignet scheinendes Werk anschaffen, und andererseits fiel die Zuwendung von 1673 an ganz weg, nachdem die Studirenden seit 1670 verpflichtet wurden, bei ihrer Immatrikulation eine beliebige, selbstverständlich stets sehr kleine Summe für die Bibliothek zu zahlen. Und dabei war diese den Studenten gar nicht zugänglich und wurde erst im Jahre 1711 der allgemeinen Benutzung übergeben. Aber auch damals wurde sie nur zweimal in der Woche auf je zwei Stunden geöffnet, wie das schon 1550⁶

¹ U.A. Rep. I/VI. no. 45.

² Schon 1701 wird gesagt, „daß sie mehr denen Mördergruben als denen zum studiis dienlichen Logiamentern ähnlich gesehen“; U.A. Rep. II/III. Lit. A. no. 2. Vgl. auch Ueber Leipzig vorzüglich als Universität betrachtet (Leipzig 1798) 48.

³ Vgl. für das Folgende Bülow, 83 ff.

⁴ Bifittat.-Dekret v. 11. Dez. 1616 (Cod. Aug. 1, 920).

⁵ Die beiden Custoden bezogen bis 1830 eine jährliche Remuneration von 30 Thln.

⁶ Barncke, Acta 376. 1587 erklärte Dr. Wolfgang Trübenbach zu Protokoll, die Bücher seien nicht in iusto ordine bestellt, sie seien in altem Pergament gebunden und würden von den Motten zerfressen. „Ein Exemplar sei wohl 20 mahl vorhanden“; A.H.A. 10596. Fol. 154.

befchlossen gewesen war, und erst im Jahre 1833¹ ist die tägliche Oeffnung verfügt worden.

Als Feller² im Jahre 1676 die Bibliotheksverwaltung übernahm, schrieb er: *Paulinam Lipsiensem reperi confusam et pulverulentam . . novum Angiae stabulum* — merkwürdig, wie oft dieser mythologische Vergleich für die Universitätsinstitute gebraucht wurde — und über der Eingangsthüre ließ er eine poetische Inschrift³ anbringen, in welcher die Besucher der Bibliothek — und nicht vergeblich — zu Geschenken aufgefordert wurden.⁴

Erst seit 1821 erhielt die Bibliothek Seitens der Stände die jährliche Summe von 400 Thalern zu Anschaffungen bewilligt, die 1833 um 1500 Thaler erhöht wurde, nachdem schon ein Jahrhundert früher der Universitätsproklamator, welcher die Bücherverkäufe unter Aufsicht der Universität zu besorgen hatte, verpflichtet worden war, ein Drittel Prozent der Auktionserträge an die Bibliothek abzuführen.

Über auch der Lehrapparat war dürftig. Was ein Professor zum Unterricht brauchte, mußte er sich selbst anschaffen, und war dann herzlich froh, wenn er seine Sammlungen an den Staat verkaufen konnte.

¹ Bibl.-Ordn. v. 3. April.

² Dieser bewirkte auch, daß 1680 die Bibliotheken der philosophischen Fakultät, die aber besonders aufgestellt werden mußte und über welche sich die Fakultät die Verfügung vorbehielt, des großen Kollegs (924 Bände Bücher und Handschriften) und des kleinen der Universitätsbibliothek einverleibt wurden. Er verfaßte: *Catal. Codicum mscptor. in Acad. Lips. Lips. 1686.* Vgl. auch Joach. Felleri et Gtli. Jocheri *Oratt. de bibl. Acad. Lips. Paulina. Lips. 1744.*

³ Sie lautete:

*Intra et lipsiaci perquire sacraria Pindi,
Accola seu Plissae seu peregrinus ades,
Sique tibi aeternum volup' est acquirere nomen,
His librum aut aliquid dappiliis adde decus.
Librorum sic crescet honos, post fataque honores
Stabunt, dum stabit Bibliotheca, tui.*

Auch zur Michaelismesse 1678 veröffentlichte er zwei Gedichte, durch welche er zu Schenkungen aufforderte.

⁴ Dazu gehören auch 34 Delgemälde von Graff, Tischbein u. a., welche die Wittve des Buchhändlers Reich (Weidmann'sche Buchhandlung) stiftete. Die wesentlichsten Schenkungen und Vermächtnisse sind aufgeführt bei Bülow.

So wurden denn die wissenschaftlichen Sammlungen ohne jeden einheitlichen Plan zusammengebracht,¹ und, wenn auch weit unter ihrem Anschaffungspreise, schließlich immer noch zu hoch bezahlt. Freilich wäre auch für die Aufstellung größerer Sammlungen nirgends ein Platz aufzutreiben gewesen. Als man vergeblich versucht hatte, die Naturaliensammlung im Paulinum aufzustellen, mußte sie schließlich in zwei Zimmern der Wohnung des Professor Schwägrichen untergebracht werden, der dafür 60 Thaler Miethe erhielt. Die Doubletten, die aus dem Dresdner Kabinet der mineralogischen Sammlung übereignet wurden, mußten auf Stühlen und auf den Dielen liegen bleiben.² Für die vom Grafen Brühl geschenkten astronomischen Instrumente gab es in der Sternwarte des Pleißenburgthurmes keinen Aufstellungsort.³

Dürftig war weiter auch die Zahl der angestellten Lehrer,⁴ ob-

¹ Die Ludwig'sche physikalische Sammlung wurde 1785 angekauft, die Hindenburg'schen Apparate 1809, die Gilbert'sche 1827; U.A. Rep. II/I. no. 1. Lit. J. Vgl. auch Bülow, 36. Zur Mineraliensammlung hatte 1809 ein Geschenk des stud. Rothe den Grund gelegt. 1810 forderte der Rektor öffentlich zu Schenkungen auf behufs Begründung eines Naturalientabinetts. Prof. Arndt fügte eine Sammlung geschliffener Edel- und Halbedelsteine hinzu, U.A. Rep. II/I. no. 1. Lit. K. 1828 wird die Mineraliensammlung des Kaufmanns Lacarrière durch Legat erworben, U.A. Rep. II/I. no. 2. Lit. K. 1834 wird die Schwägerich'sche Sammlung für 4500 Thaler angekauft; U.A. Rep. II/I. no. 3. Lit. K. Vgl. auch Bülow, 64. Andere Sammlungen beruhen dagegen auf Geschenken; so die Herbarien (Bülow, 15), das Münzkabinet (ebendas. 99), das pharmakognostische Museum (ebendas. 67), der zootomische Lehrapparat (ebendas. 74), oder verdanken erst der neueren Zeit ihre Entstehung; so das chirurgische Kabinet, die pathologisch-anatomische Sammlung (Bülow, 48), das technologische Kabinet (ebendas. 69).

² U.A. Rep. II/I. no. 4. Lit. K. Erst 1846 konnte eine ordentliche Aufstellung vorgenommen werden, nachdem zwei Zimmer über der Anatomie und ein Reservesaal der Bibliothek eingeräumt worden waren. Die zoologischen Sammlungen konnten erst 1835 in den früheren Räumen der Universitätsbibliothek vereinigt aufgestellt werden, nachdem diese in das Augusteum übergesiedelt war; Bülow, 26.

³ Bruns a. a. D. 6.

⁴ In der philosophischen Fakultät war die Neuzahl der Professuren alter Stiftung beibehalten, aber innerhalb dieser manche Veränderung vorgenommen worden. Im Jahre 1557 gab es Professuren für 1) Grammatik (später: *graecae ac latinae linguae*, von einander getrennt 1644—79), 2) Dialektik (später: *logices et metaphysices*), 3) Rhetorik (später: *eloquentiae*) — das alte *Tribium* —, die früher von einander getrennten 4) Astronomie und Arithmetik wurde zusammengelegt, 5) Mathematik, drei Aristotelische: 6) Dialektik, 7) Ethik und Politik, 8) Physik, statt

gleich im Laufe der Zeit auch neue Professuren (s. g. neuer Stiftung) hinzugekommen waren.¹

Dürftig war endlich — freilich nicht blos in Leipzig² — trotz des bedeutenden Grundeigenthums der Universität³ und des ansehnlichen Stipendienvermögens das Gehalt der Angestellten,⁴ soweit sie

der Musit: 9) Poetit, die später mit der Eloquenz verbunden wurde. Dazu kamen 1581 Geschichte, 1711 Heraldik, 1763 Oekonomie, 1808 historische Hülfswissenschaften, 1842 Nationalökonomie. Betreffs der Naturwissenschaften blieb es bei der einen Professur der Physik, zu der 1775 ein Extraordinariat für die drei Naturreiche hinzukam; Zarncke, *kl. Schr.* 2, 25. Delineatio. Diese letztere fügt noch acht Extraordinariate hinzu: für allgemeine Philosophie 1708, Eloquenz 1716, literar. humanior. 1742, histor. (für Christ), matheseos 1703, philolog. sacrae 1746, linguae arabicae 1728 und hist. natur. 1775. Bei den Theologen: vier der Zahl nach bezeichnete Professoren, von denen zwei jedes Jahr über das alte, zwei über das neue Testament lesen sollen (Cod. Aug. 1, 726), 5) die hebräische Professur, die 1542—1658 von der theologischen Fakultät getrennt war, 6) 1714: Professio antiquit. ecclesiasticarum. Ein Extraordinariat bestand seit 1592, eines für Hebräisch seit 1610. Bei den Juristen kam zu den fünf alten Professuren: Decretalium, Codicis, Pandectarum, Institutionum, utriusque tituli de verb. sign. et de regul. iur. hinzu: iuris naturalis 1702, 1711, Moralis et Polit. 1775—76; 1699 waren juristische Extraordinariate noch ganz unbekannt; Friedberg, 75; 1710 wurde eines iuris publici begründet, 1750 ein zweites antiquitatum iuris. Bei den Medicinern endlich gab es die fünf Ordinariate für Therapie, Pathologie, Anatomie und Chirurgie, Physiologie und Chemie. Extraordinariate: med. univers. 1702, institut. med. 1707, botanices 1584, chemicae 1669.

¹ So ein Ordinariat an Stelle des bisherigen Extraordinariates für Naturwissenschaften, welches nach 1830 in drei selbständige Professuren für Mineralogie, Botanik, Zoologie getheilt wurde, eine, später zwei Professuren der Chemie, eine, später zwei der Astronomie, 1868 gab es 15 Professuren neuer Stiftung; Zarncke, *kl. Schr.* 2, 25 f.

² Vgl. z. B. für Halle Schrader, *Gesch. d. Friedrichs-Univ. Halle* (Berl. 1854) 2, 524 ff.; für Bonn Warrentropp, *Weitr. z. Gesch. d. kurföln. Univ. Bonn* (Bonn 1868) 34.

³ U.A. Rep. I/XIII. Sect. 3. no. 9. vol. 1. no. 40. 53. 56. 1813 bestand das Grundeigenthum des großen Kollegs aus neun Gebäuden und dem Theile eines Hinterhauses, der wie auch das eine Gebäude nur Erbzinsen gab; ib. no. 59. Das Paulinum bestand 1720 aus sechs abgeordneten Häusern, vier auf dem Neumarkt, zwei im Hofe, davon eines nahe der Kirche, das andere gegenüber mit einem nach der Ringmauer gerichteten Garten; Rep. I/VIII. no. 193. Das kleine Kolleg bestand 1816 aus einem Vordergebäude, einem Seiten- und vier Quergebäuden; Rep. I/XIII. no. 61. Sect. 2.

⁴ Schon 1587 ertönen die Klagen deswegen; A.H.A. 10596. Fol. 155 v. 159. Die beiden Chemiker bezogen noch im Jahre 1830 je 400 Thaler; U.A. Rep. II/I. no. 3. Lit. C. Eine von der medizinischen Fakultät 1833 herausgegebene Schrift:

überhaupt ein solches bezogen, obgleich ihnen ihr Amt mannigfache, nicht kostenlose Verpflichtungen auferlegte,¹ und für die Wittwen nur in karglichster Weise gesorgt war.² Im Jahre 1832 belief sich das Professorengelohnte durchschnittlich auf 761 Thaler unter Hinzurechnung aller Nebeneinnahmen, in Summa für 60 Angestellte auf 36,309 Thaler, wovon der Staat etwas über die Hälfte zahlte.

Auch die Kollegiangelder vermochten ebensowenig wie die Besoldungen für Privataufsicht über die Studenten³ der finanziellen Bedrängniß der Universitätslehrer abzuhehlen. Jene wurden zuerst

Ueber die Bedürfnisse u. Mittel d. Univ. Leipzig, stellt das Vermögen der Universität incl. Gebäude und Stipendien auf 1,097,789 Thaler fest. Davon wurden ausgegeben für die Besoldung von 33 ordentlichen und 27 außerordentlichen Professoren und Lektoren einschließlich Gehalt, Verwaltungsgeschäftsbezüge, Prüfungen, Promotionen (abgesehen von den Juristen), Beisitzerstellen im Konsistorium, Stipendiatenprüfungen, Präbenden und Kollegiaturen, Nationalemolumente: 26,532 Thaler, wozu aus der Staatskasse noch 19,777 Thaler kamen für Pensionen, Accisäquivalent, Tranststeuer-Entschädigung und Gehaltszulagen. Die Ausgaben für wissenschaftliche Institute (Bibliothek, Sternwarte, physikalisches, chemisches Laboratorium, botanischer Garten, mineralogische, zoologische Sammlung, klinische Anstalten, Entbindungsschule) betragen insgesammt 5699 Thaler, wovon die Universität 2040 Thaler, die Landesklasse 3659 Thaler beitrug. Endlich die Ausgaben für Justiz und Verwaltung 4307 Thaler, aus der Universitätskasse 2257 Thaler, aus der Landesklasse 2050 Thaler. Somit belief sich das Gesamtbedürfniß der Universität auf 56,315 Thaler, die aus Universitätskasse und Stiftungen mit 30,829 Thaler, aus der Staatskasse mit 25,486 Thaler gedeckt wurden.

¹ Für Unterrichtszwecke, Auditorienmiete, Heizung und Beleuchtung. Das Rejstript v. 15. Juni 1740 eifert gegen den Aufwand, welcher dem abgehenden Rektor bei dem halbjährlich stattfindenden Rektoratswechsel auferlegt werde; U.A. Rep. I/II. no. 14.

² Nach der Verordn. v. 21. September 1702 bezog die Wittve eines ordentlichen Professors jährlich 25 Thaler (§ 12). Nach dem geltenden Statut d. allg. Wittwen- u. Waisenkasse v. 29. April 1892 bezieht die Wittve eines ordentlichen Professors jährlich 1800 Mk., die eines außerordentlichen 600 Mk. Dazu kommen aber noch die Zuschüsse aus der durch obligate Beiträge gespeisten Hülf- und Töchterpensionskasse (29. April 1892) und aus der Albrechtsstiftung; die Haupteinträge der letzteren sind allerdings zur Unterstützung unbeförderter Dozenten und zu Studienbeihilfen zu verwenden. Für die Unterbeamten und Diener besteht eine besondere Pensionskasse (29. April 1892).

³ 1580 wurde bestimmt, daß die philosophischen Professoren und Magister discipulos privatim halten sollten. „Allein vor die Disciplin ohne Stuben zins und anders von einem vermögenden Discipul über 5 Thaler und von einem unvermögenden über 4 Thaler jährlich nicht gegeben werden sollen“ (Cod. Aug. 1, 744).

wieder für private Vorlesungen, dann aber auch für öffentliche bezahlt, da man diese beiden Kategorien nur noch so unterschied, daß an den letzteren jeder Student theilnehmen konnte, an den ersteren nur die vom Professor Zugelassenen.¹ Die Kollegiengelder trieb der Famulus ein, und es wurde vollkommen üblich, mit diesem zu markten und zu feilschen.² Ende des achtzehnten Jahrhunderts ergab sich³ z. B., daß der Famulus des Theologen Rosenmüller, der für ein vierstündiges Kolleg zwei und einen halben Thaler Honorar nahm, von wenigen einen oder einen und einen halben Thaler „herausgebettelt“ hatte. Von 80 Zuhörern hatte er gewöhnlich zwischen 10 bis 12 Thaler, einmal von 70 zusammen 5 Thaler. Wolf, der Dogmatik sechsstündig durch zwei Semester las, empfing von zusammen 221 Zuhörern 14 Thaler insgesammt.

Und dabei mußte der unglückliche Dozent sich gewöhnlich noch ein Auditorium miethen. Denn die öffentlichen waren nicht nur spärlich, sondern auch wenig nutzbar. Zwar hatte ein landesherrliches Reskript vom 30. Januar 1721⁴ befohlen, daß kein Professor „Lectiones publicas außerhalb des ihm angewiesenen Auditorii und des Loci publici zu Hause“ abhalten dürfte. Aber dagegen remonstrirte die Universität, weil diese Auditorien weder zu beleuchten noch zu beheizen wären. „Und wenn auch gleich in die Auditoria Ofen gemacht werden sollten, so würde doch solches wegen der besorglichen Feuers-Gefahr sich nicht wohl thun lassen, sie würden auch gar nicht zu erheizen seyn, auch würde man mehr Rauch als Wärme zu genießen haben.“

Die privaten Auditorien entbehrten aber jeder Bequemlichkeit, und häufig pflegte der Vermiether sich noch Meßvermiethung vorzubehalten, wie sich das auch die Studenten für ihre Zimmer bis in die neuere Zeit hinein oft gefallen lassen mußten. Nur wenige

¹ Bgl. U.A. Rep. II. no. 1. Lit. J. Fol. 10.

² Bgl. Ueber Leipzig als Universität betrachtet (1798) 47. Friedberg, 76. Schon 1587 wird erklärt: „propter ingratitudinem discipulorum seindt wenig priuat praeceptores“; A.H.A. 10596. Fol. 155^v. Später ist gerade die Zahl der Privatdozenten so gewachsen, daß wieder darüber geklagt wird.

³ U.A. Rep. I/XI. no. 31. Im Jahre 1798 erfolgten Verhandlungen wegen der Regulirung der Kollegiengelder.

⁴ U.A. Rep. I/IX. no. 7. fol. 19.

Dozenten haben ein so ansehnliches, auch künstlerisch geschmücktes Auditorium besessen, wie Platner auf dem Hofe des städtischen Zeughauses. Die Fremdenführer zeigten dieses als Sehenswürdigkeit.¹

Das Aller schlimmste aber war, daß der frische, frohe Geist, der die Universität in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durchweht hatte, ihr allmählich vollständig entfloß. Leipzig wurde die konservative Universität *κατ' ἐξοχήν*, die alle neuen Strömungen ängstlich von sich abhielt, oder ihnen erst nachgab, als es durchaus nicht mehr zu vermeiden war.

Die anderwärts längst beseitigte Deposition der Studenten blieb bestehen. Noch 1700 ist ein Depositor angestellt und vereidigt worden;² noch 1772 ein Universitätsbarbier,³ dessen ausgehängte Becken das Universitätswappen trugen.⁴ Selbst die lateinische Sprache wurde ängstlich in den Vorlesungen beibehalten und die Neuerer sogar Seitens der Regierung auf die hergebrachte Sitte

¹ Leipzig, ein Handbuch für Reisende. Leipzig 1792. S. 88. Das Deckenstück war von Dejer gemalt. An den Wänden standen die Büsten alter Philosophen und Leibniz's. An den Thüren befanden sich die Köpfe des Chrypsippus und Antisthenes.

² Der Depositor verspricht, dem Rektor, dem Dekan der philosophischen Fakultät und den Examinatoribus gehorsam zu sein „und bey gedachten actu depositionis keine unflätige und ärgerliche Reden vorbringen noch die deponendos mit Schlägen oder sonst übel tractiren und nach Erledigung derselben die depositos zu dem Herrn Rectore damit sie daselbst inscribiret werden, und dasjenige was sowohl demselben als auch von E. löbl. Phil. Facultät den Praefectis depositionis gezahlet werden soll, richtig abstatten, daß ich ferner keinen ohne Vorbewußt Ihrer Magnif., Herrn Decani und derer Praefectorum depositionis deponiren, viel weniger aber von jemand über meine Gebühr etwas fordern oder meinem famulo noch sonst an anderen solches zu thun verstaten wolle.“ Die Wittve des verstorbenen Depositor überließ alle Instrumente und „den ganzen Apparatum was zur Deposition gehörig ist und gebrauchet wird nebst den dazu gehörigen Büchern und Manuscriptis“ dem Nachfolger für 10 Thaler; U.A. Rep. I/X. no. 8. Aufgehoben ist die Deposition in Leipzig, 1719—20, während sie in Halle und Göttingen nie eingeführt gewesen war. Vgl. über die Bräuche und deren Dauer Fabricius, D. akadem. Deposition, Frankf. 1895. Die alten Depositionsinstrumente sind noch in der Sammlung der Deutschen Gesellschaft vorhanden.

³ U.A. Rep. I/X. no. 56. 1714 wurde der Universitäts-Barbier, der übrigens auch Chirurg war und deswegen von der medizinischen Fakultät geprüft werden mußte, von dieser losgelöst. Er hatte jedes Jahr 20 Thaler an den Wittwen- und Armenfiskus zu zahlen; U.A. Rep. I/X. no. 17.

⁴ U.A. Rep. I/X. no. 29.

festgenagelt. Ein Reskript vom Jahre 1711¹ gestattet den Gebrauch der deutschen Sprache nur in „denjenigen Collegiis, so über deutsche Historicos, die s. g. Nouvelles“ gehalten werden, sowie in den physikalischen wegen der termini technici; und das Verbot wurde 1753 wiederholt,² obgleich die Mediziner 1739 den Gebrauch der deutschen Sprache wenigstens für chirurgische und anatomische Vorlesungen erbeten hatten.³

Die alte Nationeneintheilung wurde zähe beibehalten, obgleich sie schon frühe viele Schwierigkeiten hervorgerufen⁴ und allmählich jede Bedeutung eingebüßt hatte. Denn schon lange hatte es zwar viele Glieder der Meißnischen, aber wenige der anderen Nationen gegeben, so daß sich Meißner Landeskinder in die Sächsische und Bayerische Nation übertragen ließen; ja seit 1827 wurden sogar sämtliche Dozenten durch das Loos an die Nationen vertheilt.⁵ Ebenso blieben die drei Kollegien erhalten.

Die lebenslänglichen Dekanate, deren Druck die theologische Fakultät schon 1543 empfunden hatte, blieben bei den Medizinern und Juristen bestehen, und hatten eine unerträgliche Paschamirthschaft zur Folge, während umgekehrt der halbjährliche Wechsel des Rektorates und des philosophischen Dekanates, wie schon 1502 betont wurde, gar keine Kontinuität der Verwaltung aufkommen ließ. Zu Bedellen wurden nur immatrikulirte, also meist verdorbene Studenten gemacht. Selbst diese mußten, wie auch alle Universitätslehrer, sogar die Tanz-

¹ U.A. Rep. I/IX. no. 5. Die erste deutsche Universitätsvorlesung hat wohl 1501 Tileman Heverlingh in Rostock über Juvenals Satiren gehalten, Festschrift d. hist. Comm. d. Prov. Sachs. (Halle 1894) S. 7. Vgl. im Allgem. Hodermann, Universitätsvorlesungen i. deutscher Sprache um die Wende d. XVII. Jahrh. Jena 1891 (Zn.-Diff.), Friedberg, 78. Ueber das deutsche Programm, durch dessen Anschlag Thomasius 1687 zum Besuche seiner Vorlesungen einlud, vgl. Landsberg, Gesch. d. deutschen Rechtswissensch. III, 1, 73 (Leipzig 98); abgedruckt ist es in der Festschr. d. hist. Comm. d. Prov. Sachs. (Halle 1894) S. 79 ff.

² U.A. Rep. I/IX. no. 19.

³ U.A. Rep. I/IV. no. 43.

⁴ 1587 ertönt die Beschwerde „über die Nationen, in welcher einer jeden sollen funffe sein und solle das officium decani in iglicher Natur herumgehen. Weil aber in polonica et bavaria natione in ieder nur zwei seindt, werden diese 2 in 20 Tharn vier mahl decani, do in den anderen nationen als in Misnica kaum einer einmahl darzu kommen kann“; A.H.A. 10596. fol. 159. Vgl. auch fol. 142^v.

⁵ Vgl. Krug, Entwurf z. Wiedergeburt d. Univ. Leipzig. 1829.

und Fechtmeister, die Konkordienformel unterschreiben,¹ so daß für Reformirte und erst recht für Katholiken unter dem Amtspersonal der Universität kein Platz war. Die ganze Universitätsverfassung empfing von der Mitte des sechszehnten bis fast in die Mitte unseres Jahrhunderts keine Veränderung.

Wenn andere Universitäten neue Phasen der wissenschaftlichen Entwicklung erschlossen haben, wie Wittenberg, Halle, Göttingen, Breslau, Jena, so war davon bei Leipzig wenig die Rede, und auf die Dauer traf das stolze, vom Sächsischen Kurfürsten im Jahre 1627 gesprochene Wort:² „Unsere Universität Leipzig unter denen Academien derer Evangelischen Reichsstände primum locum hat“ durchaus nicht zu. Gewiß haben auch hier tüchtige Gelehrte gewirkt³ und einzelne auch den von ihnen vertretenen Disziplinen den Stempel ihres Geistes aufgedrückt.³ Aber es kann doch nicht geleugnet werden, daß für die Entwicklung des geistigen Lebens in Deutschland die Universität Leipzig in dieser ganzen Zeit kaum bestimmend eingewirkt hat. Für Feuerköpfe wie Thomafius⁴ bot Leipzig keinen Raum, und der Leipziger Leibniz hat zur Universität nie Beziehungen gehabt. Die Art der Lehre kehrte bald in den früheren Zustand zurück. Disputationen wucherten üppig, „die humanistische Richtung ward von ihrer rein formalen Seite genommen, und es entwickelte sich jene rhetorische Klassizität, die lange für Leipzig charakteristisch gewesen ist, und deren hohler Klang und erschreckende Inhaltslosigkeit uns heute anwidert.“⁵

¹ Vgl. Friedberg, 85. Schon 1587 beschwerten sich die Nichttheologen deswegen, „auch wohl drüber in andere Academias zihen; A.H.A. 10596. fol. 142“. Der Befehl wird aber 1602 eingeschärft; Cod. Aug. 1, 778.

² Cod. Aug. 1, 925.

³ Vgl. Gersdorf a. a. D. 136. Die ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät seit der Reformation sind aufgeführt bei Wiener, D. theol. Fakultät z. Leipzig (Leipzig 1843) und danach bei Blankmeister, D. theol. Fak. d. Univ. Leipzig (Leipzig s. a.) S. 44 ff. Die sämtlicher Fakultäten in Delineaatio. Ueber den Einfluß der Juristenfakultät während des siebzehnten Jahrhunderts vgl. Friedberg, Hundert Jahre aus dem Doctorbuche d. Leipz. Jur.-Fak., Leipzig 1887 (Defan.-Progr.).

⁴ Diesen wünschte man in Dresden freilich 1709 für Leipzig zurückzugewinnen; Schrader, Gesch. d. Friedr.-Univ. zu Halle (Halle 1894) 1, 209.

⁵ Zarncke, Kl. Schr. 2, 96. Uebrigens war 1809 ein philologisches Seminar errichtet worden; U.A. Rep. II/I. no. 1.

Auch nahm man von dem System der Berufungen trotz der Empfehlung Seitens der Regierung¹ nur zu bald wieder Abstand. Die Leipziger Lehrerschaft ergänzte sich aus den Landeskindern und aus ihrer Mitte;² ganz patriarchalisch folgte oft der Sohn auf den Vater; ganze Professorendynastien bildeten sich.³ Mit einem Worte: Leipzig sank auf den Rang einer Provinzialuniversität herab.

Man fühlte nun wohl in Dresden und in Leipzig, daß die Universität sich nicht im richtigen Fahrwasser befinde, man merkte die Konsequenzen, aber man erkannte nicht den Sitz des Übels. Als in den Jahren 1699 bis 1711 die Frequenz der Studenten bedenklich zu sinken begann, wurden die Professoren im Jahre 1711 aufgefordert, Mittel zur Hebung der Universität anzugeben.⁴ Solche Umfragen waren im Verlaufe der Leipziger Universitätsgeschichte schon mehrfach vorgekommen. So hatte Herzog Georg alle Leipziger Dozenten am 25. Oktober des Jahres 1502 schriftliche Gutachten über die Universitätsverhältnisse ausstellen lassen,⁵ und 1580 war sogar befohlen worden, daß der Oberhofrichter jedes Jahr den Rektor und die Mitglieder des Concilium perpetuum protokollarisch zu vernehmen habe.⁶ Was forderten sie im Jahre 1711? Mencke wünscht Milderung des Duellmandates, Schreiber rügt den Mangel

¹ J. B. in der Visitat.-Ordn. v. 1658. Vgl. auch das Refr. vom 23. Juli 1783. Uebrigens war 1616 bestimmt worden, daß jede Fakultät 14 Tage nach eingetretener Vakanz der Universität von ihrem Vorschlage Mitteilung zu machen und dann erst wieder nach 14 Tagen an den Landesherrn zu berichten habe, „damit Academia ihre erhebliche Nothdurfft bey der Facultät“ oder eventuell beim Landesherrn „einzuwenden“ habe. Doch sollten die übrigen Fakultäten nicht aus „einem privat-Affect votiren“; Cod. Aug. 1, 917.

² Vgl. auch Treitschke, Sam. Busendorf in Hist. und polit. Aufsätze (Leipzig 1897) 4, 208, dessen Charakteristik der Universität indessen keineswegs zuverlässig ist.

³ Die Juristenfakultät protestirte geradezu gegen die Aufforderung der Regierung, „auch fremde Personen“ vorzuschlagen; Friedberg, 73.

⁴ U.A. Rep. I/I. no. 33. Die Stadtbibliothek verwahrt ein Manuscript „Die Universität Leipzig im Jahre 1742“, verfaßt von Joh. Gottlieb Reichel, selbst Mitglied der Universität, welcher die herrschenden Mißstände scharf geißelt und 28 Vorschläge zur Reform den Landständen unterbreiten wollte. Dies ist indessen unterblieben.

⁵ Siehe Anhang.

⁶ Cod. Aug. 1, 721. Ein solches Protokoll vom Jahre 1587 ist erhalten in A.H.A. 10596. fol. 136 ff.

einer Reitschule und das Fehlen der Exercitienmeister. Ein anderer erwartet alles Heil von der Anstellung eines französischen Tanzmeisters. Rivinus beklagt die Schlechtigkeit der Auditorien, „weil doch gewiß honette Leute in solche finstere Winkel zu kriechen billig Bedenken tragen“ und die große Zahl der nicht kontrolirten Privatdozenten.¹ Ein anderer verlangt für jede Fakultät ein Winterauditorium. Für den Professor sei es „beschwerlich“, im kalten Winter seine Stunde „auszuhalten“, für die Studenten unmöglich. Häusliche Auditorien seien bei den theueren Preisen für Wohnung und Holz und den schlechten Einkünften nicht zu beschaffen. Der Professor der Physik endlich erblickt die Quelle alles Uebels in der für ihn bestehenden Nothwendigkeit, Morgens von 6—7 Uhr im Auditorium philosophicum zu lesen, wohin er keine Instrumente mit nehmen könne.

Die Reform ging dann von der Regierung aus, und beginnt mit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts. In kürzester Zeit sind tief gewurzelte Mißstände beseitigt und ist der Universität ein modernes Gepräge aufgedrückt worden.

Seit dem Jahre 1813 wurde dem Concilium perpetuum die bisherige bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit — dabei hatte seit dem sechszehnten Jahrhundert ein der Juristenfakultät entnommener Syndikus mitgewirkt — entzogen und 1829 an dessen Stelle ein Universitätsgericht eingesetzt, mit der freilich eigenthümlichen Motivirung, daß das Gericht und die Rektoren namentlich gegenüber den Landsmannschaften und Duellen eine zu große Milde bezeugt hätten.²

¹ Die Geringschätzung dieser erhellt aus der Stipendiatenordnung von 1580, c. 4. (Cod. Aug. 1, 602.) Hier wird befohlen, daß die Stipendiaten öffentliche Vorlesungen hören sollen. Denn „in allwege vermutlich, daß ein publicus Professor viel nützlicher ist, denn ein privatus Praeceptor, so noch selbst eines Lehrmeisters bedarff, welche doch gleichwol offtermals große Kunst surgeben, und sich unterwinden zu lehren, daß sie selbst noch nicht recht gelernt haben noch verstehen.“ Ihre strenge Beaufsichtigung wird 1616 anbefohlen (Cod. Aug. 1, 916). Ueber die Wirksamkeit der Anordnung, daß jeder Student seinen praceptor nennen solle, heißt es 1587, „daß er wohl einen nennen darff, der in rerum natura nicht sey“; A.H.A. 10596. fol. 150^v.

² U.A. Rep. I/L. no. 75. Ein Disciplinargesetz für Studierende erging unter dem 5. Juli 1835. Nach dem Ges. v. 11. August 1855 verblieb dem Universitäts=

Friedberg, Univ. Zeitg. 5

Dadurch wurden denn auch die früher oft recht unerquicklichen Beziehungen zwischen Stadt und Universität gebessert. Für die Verwaltung des Universitätsvermögens¹ wurde im Jahre 1825 ein zunächst nur der Universität verantwortliches Rentamt eingesetzt,² an welches später das Vermögen der beiden Fürstencollegien übertragen wurde, und welches seit dem Jahre 1834 das gesammte Universitäts- und Stiftungsvermögen Namens des Staates aber unter Mitwirkung einer akademischen Verwaltungsdeputation verwaltet.³ Nur das Frauenkolleg blieb bestehen und besteht noch heute. Die Bezüge aus dem Paulinervermögen wurden den seit 1832 ernannten Professoren entzogen. Für die Einnahme der Kollegiangelder wurde im Jahre 1834 eine Quästur eingerichtet,⁴ und die Vertheilung der Auditorien im Jahre 1839 geregelt.⁵ Eine Stipendiatenordnung wurde 1839 erlassen.⁶ Mit dem Jahre 1812 schon verlor die Universität ihren konfessionellen Charakter.⁷ Die Verfassung einzelner

gericht nur die Disciplinar- und Civiljurisdiktion über die Studirenden, welche letztere dann erst durch die Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 beseitigt worden ist. Ges. v. 28. Febr. 1878. Die jetzige Immatrikulations- und Discipl.-Ordn. datirt vom 12. October 1883.

¹ Die bisherige Verwaltung hatte in der Hand der Universität und der einzelnen Korporationen gelegen, die sich nur selbst rechnungspflichtig waren und sich selbst entlasteten. Die Verwaltung des Collegium Paulinum und des Konviktes besorgte das Collegium decemvirale, bestehend aus Rektor, philosophischem Dekan und den zwei ersten Professoren jeder Fakultät, die Aufsicht über die Ortschaften, das Universitätsholz und das Fürstenhaus führte das Collegium Decanale, die eigentliche Verwaltung des letzteren ein erwählter Administrator und Vicecurator, die der ersteren ein aus der Mitte der Professoren alter Stiftung erwählter praefectus villarum, welcher auch die guts- und gerichtsherrlichen Rechte ausübte. Die Kollegien endlich verwaltete der jedesmalige praepositus; vgl. Delineatio.

² U.A. Rep. I/XIII. no. 130. Sect. III. Eine Etatisirung für die Universität beginnt mit dem Jahre 1834.

³ Nach der Minist.-Verordng. v. 28. August 1832. Auch die Verwaltung des Vermögens des Taubstummeninstitutes ist dem Rentamte übertragen worden.

⁴ Regul. v. 18. April.

⁵ Regul. v. 15. November; U.A. Rep. I/I. no. 76.

⁶ Haffe, 77.

⁷ Aber einmal blieb für die Theologen die Verpflichtung auf die Konkordienformel bestehen; vgl. Schreyer, Codex d. im Rgr. Sachs. geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipzig 1864. S. 55. Anmerk., und weiter wurde auch noch die Universität in so weit als kirchliche, nicht als staatliche Anstalt angesehen, daß die Ernennung der Professoren nicht vom Könige, sondern von den in ev. beauftragten



Westliche Ansicht des Mittelpaulinums (hinterer Paulinerhof) vor dem Jahre 1850.

Fakultäten¹ wurde reformirt, die Nationaleintheilung der Universität aufgehoben² und endlich und hauptsächlich im Jahre 1830 die alte Universitätsverfassung durch die jetzt geltende ersetzt.³

Aber auch für die lokalen Bedürfnisse der Universität wurde Sorge getragen.

In den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts beschloß die Universität, das nach dem Zwinger zu belegene Gebäude des Paulinums abzubauen und im Neubau auch für Auditorien Sorge zu tragen. Indessen ist nur das spätere Senatsgebäude mit Amtselokaltäten für Gericht, Quästur, Rentamt und Karzer⁴ errichtet worden; im Uebrigen erweiterte sich der Plan in erfreulicher Weise.

Als das fünfzigjährige Regierungsjubiläum des Königs Friedrich August am 20. September 1818 gefeiert worden war, hatten die Stände vergeblich um die Erlaubniß nachgesucht, ihm ein Denkmal errichten zu dürfen. Als er dann aber am 5. Mai 1827 starb, nahmen die Stände die Frage des Denkmals in ihre Hand. Ein

Staatsministern erfolgte. Dies letztere ist erst unter der Regierung des Königs Albert thatsächlich geändert worden.

¹ Vgl. über die der Juristenfakultät vom Jahre 1809 Friedberg, 87. Damals wurde auch das jährlich wechselnde, zunächst und bis 1848 auf die Professoren alter Stiftung beschränkte Dekanat geschaffen. Das Spruchkolleg wurde 1846 von der Fakultät getrennt.

² Reskr. v. 6. Februar 1830; Gersdorff a. a. O. 20.

³ Verordn. des Kirchenrathes v. 3. März 1830. An Stelle des Concilium trat ein aus allen ordentlichen Professoren unter dem Vorsitz des jetzt jährlich wechselnden Rectors stehender Senat, dem durch B. v. 20. August 1847 ein engerer Senatsauschuß an die Seite gestellt wurde. Dann aber hob die Minist.-Verordn. v. 23. Mai 1851 Senat und Senatsauschuß auf und richtete drei Verfassungsorgane ein: Die Universitätsversammlung, bestehend aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Wahl des Rectors und Landtagsabgeordneten; das Plenum der ordentlichen Professoren für Verleihung von Beneficien und Besetzung von Universitätsämtern; und endlich den akademischen Senat. Diese Verfassung ist auch in der Folgezeit geblieben, nur daß die Mitglieder des Senates, mit Ausnahme des Syndikus, nicht mehr theilweise vom Ministerium ernannt, sondern sämmtlich von den Fakultäten erwählt werden; vgl. Univ.-Statut vom 29. April 1892.

⁴ Eine neue ziemlich strenge Karzerordnung wurde 1833 erlassen. Danach sollte das Frühstück der Verhafteten aus Brodsuppe bestehen, das Mittagessen für die, welche sich nicht selbst belästigen konnten, aus Suppe, Brod und Butter und zweimal wöchentlich aus Fleisch mit Zukost, das Abendessen aus Brod und Butter; U.A. Rep. 1/I. no. 7.



Karzer im alten Senatsgebäude.

doppeltes sollte errichtet werden: Eine aus Erz gegossene Statue in Dresden, sowie ein für die Landesuniversität zu Leipzig zu erbauendes großartiges Gebäude, welches den Namen Augusteum führen und die verehrungsvollen und dankbaren Gesinnungen des sächsischen Volkes gegen seinen verewigten König bezeugen sollte.¹

Der König Anton genehmigte den Plan. Eine Baukommission wurde eingesetzt, an deren Spitze der Prinz Johann zum ersten Male sein nie erlahmendes Interesse für die Universität bethätigte. Am 4. December 1831 wurde der Grundstein gelegt; am 3. August 1836 erfolgte die feierliche Uebergabe.

In diesem Gebäude empfing die Universität zunächst eine Aula mit 248 Sitzplätzen, die schön mit Reliefs von Riettschel geschmückt wurde.² Für Auditorien wurden indessen nur neun Räume nutzbar mit zusammen 840 Sitzplätzen, denn auch die Bibliothek empfing Antheil an dem neuen Gebäude, die physikalische, die mineralogische und die zoologische Sammlung wurden hier untergebracht, und als für diese, wie wir sehen werden, eigene Anstalten gegründet wurden, so wurde dann doch der dadurch frei gewordene Raum durch andere Zwecke, wie das archäologische Museum,³ die christlich-archäologische und die ägyptologische Sammlung in Anspruch genommen, so daß später nur noch zwei weitere neue Auditorien gewonnen wurden. Freilich folgte dann noch im Jahre 1844 — alles auf dem Grund und Boden des Paulinums — die Errichtung eines Konviktgebäudes mit großen Räumlichkeiten für dieses Institut und drei Auditorien, die 300 Sitzplätze gewährten, sowie 1871/72 des nach dem verdienten Borner benannten Bornerianum mit acht Auditorien und 940 Sizen. Aber wenn so auch die eigentliche Auditoriennoth ein Ende nahm: Erquicklich waren die Zustände darum noch lange nicht.

Die Hörsäle waren in drei Häusern vertheilt, zum Theil zu enge, zum Theil zu niedrig, dumpf, ohne jede Möglichkeit der Lüftung, im Augusteum theilweise ohne Licht und Sonne und wesentlich gestört durch das sich stets steigende Straßengetöse der werdenden

¹ Vgl. hierfür und für das Folgende (Hasse), Das Augusteum.

² Vgl. Riettschel, Erläuterndes Vorwort z. Betrachtg. d. XII. Reliefs f. d. Aula d. Leipz. Augusteum, Dresden s. a.

³ Siehe oben S. 44.

Großstadt, im Konviktsgebäude oft verpestet durch die Gerüche der Küche, belästigt durch das Geschrei der geschlachteten Thiere,¹ im Bornerianum durch das Geräusch der zahlreichen Miether, welche das auf dem Paulinerkirchhofe erbaute Mauricianum und das Fürstenhaus bewohnten. Den Studenten war in den Pausen nur auf dem sonnigen Hofe, der dem Publikum zum vielfach störenden Durchgang diente, oder in dunklen Korridoren ein Aufenthalt ermöglicht, und wenn die auf dem Hofe abgehaltene Ledermesse in die Vorlesungsperiode hineinfiel, war der Zugang zum Bornerianum durch die Messstände schwer beeinträchtigt. Für die sich immer mehr benöthigenden Seminare waren in den einzelnen Universitätsgebäuden zerstreute und keineswegs ausreichende oder ruhige Räume eingerichtet. Der Rektor mußte in dem lang gestreckten, dunklen Senatssaale hausen, die Behörden in dunklen, engen und niedrigen Zimmern.

Aber alles das trug die Universität mit Gelassenheit, wie es denn auch ihrem Aufblühen nicht hinderlich war, weil doch für das Nothdürftigste gesorgt war und zunächst noch andere, weit empfindlichere Bedürfnisse befriedigt werden mußten. Dabei handelte es sich wesentlich um die philosophische und die medizinische Fakultät.

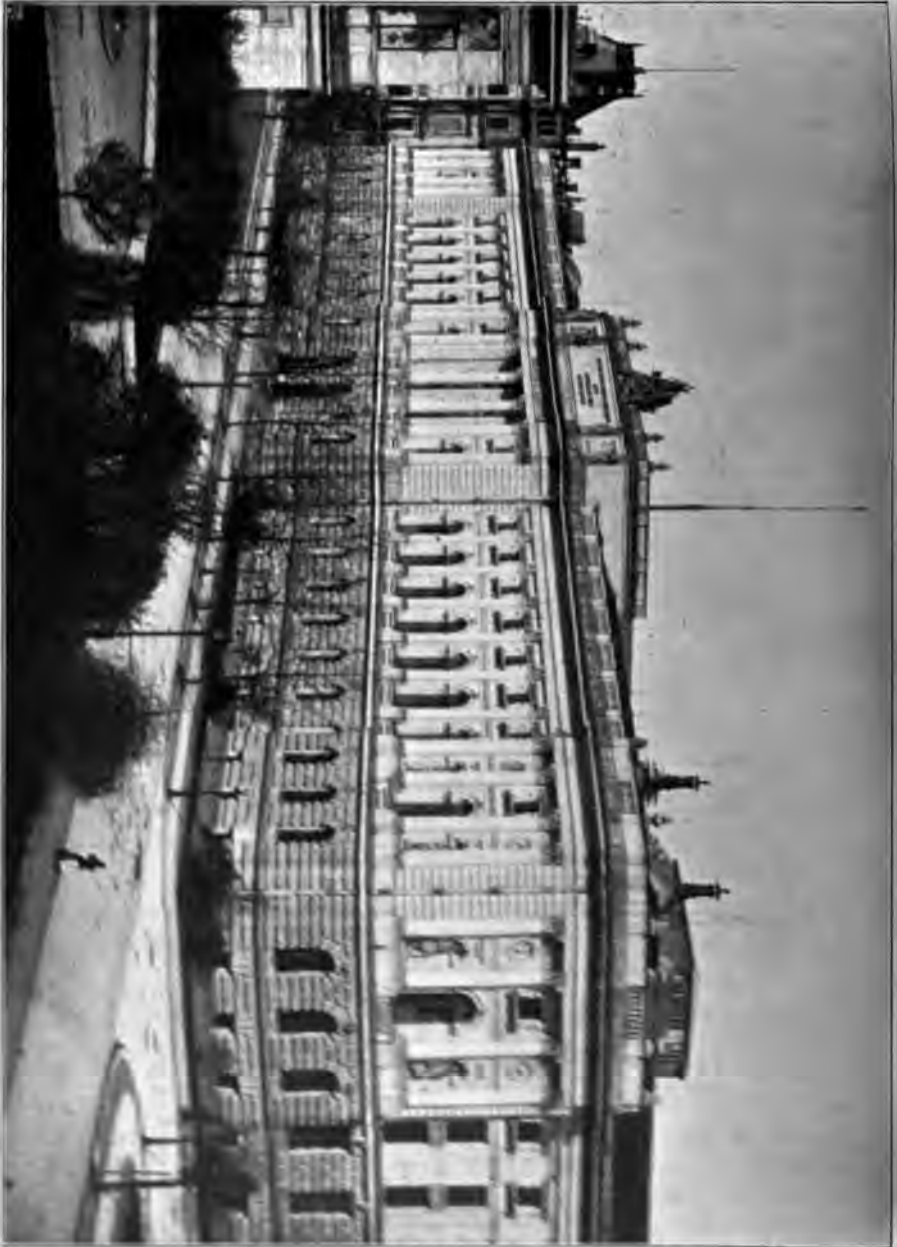
Zunächst wurde im Jahre 1852 der Bau einer neuen Frauenklinik in dem Garten des bisherigen Institutes mit einem Bauaufwande von 30,000 Thalern verfügt — die Landstände bewilligten davon 18,000 Thaler — wobei die Zahl der Betten von zwölf auf vierundzwanzig vermehrt wurde.²

Dann wurde in den Jahren 1857 bis 1861 eine neue Sternwarte begründet³ auf dem Platze am Johannisthale, den bis dahin städtische Pulverschuppen eingenommen hatten, und den die Stadt für billigen Preis (3500 Thaler) verkaufte. Der Gesamtaufwand dafür war noch mäßig (25,000 Thaler), aber bald sollten größere Opfer erfordert werden. Vom Jahre 1867 an sind nicht

¹ Die Beschwerdebücher gaben darüber oft nicht unergößliche Kunde. Auf die Beschwerde eines Dozenten, daß seine Vorlesungen durch das Geschrei eines auf dem Konvikthofe gehaltenen Thieres gestört würden, rescribire der damalige Rektor Thiersch: „inzwischen durch Todesfall erledigt.“

² Vgl. Bülow, 42.

³ Vgl. darüber Brunß a. a. O.



Neue Universitätsbibliothek.



Treppenhaus der Universitätsbibliothek.

weniger als siebzehn Lehrinstitute errichtet worden mit einem Gesamtaufwande von 8,759,685 Mk., wovon die Staatskasse 6,575,648 Mk. gewährte, während der Rest aus dem Vermögen der Universität bestritten wurde, der auch die Bauplätze bis auf vier gehört hatten.

So erhob sich denn im Südosten der Stadt ein neuer akademischer Stadttheil mit prächtigen, geräumigen Gebäuden, deren Einrichtungen allen Bedürfnissen der Neuzeit entsprachen. Dorthin wurde das chemische Laboratorium¹ verlegt, das physiologische,² das sehr umfangreiche anatomische Institut,³ das physikalische und mineralogische,⁴ pathologische,⁵ zoologische,⁶ medizinische,⁷ die psychiatrische Klinik,⁸ das botanische,⁹ das hygienische,¹⁰ das pharmakologische und poliklinische,¹¹ das physikalisch-chemische,¹² das landwirthschaftliche mit Molkerei, Kaffestall, Versuchswirthschaft,¹³ das Veterinär-Institut,¹⁴ die große Frauenklinik,¹⁵ die meteorologische Warte.¹⁶

Und auch die Klinik wurde mit dem Jakobshospitale im Jahre 1871 in denselben Stadttheil verlegt und mit einem geräumigen Hörsaal ausgerüstet, dem noch ein neuer chirurgischer folgen soll. Ebenso das von dem Prof. Czermak auf seinem Grund und Boden

¹ Aufwand: 255,125 Mk.

² Aufwand: 169,360; aber eine Erweiterung des Hörsaales ist jetzt im Gange.

³ Aufwand: 498,340 Mk.

⁴ Aufwand: 302,400 Mk.

⁵ Aufwand: 172,085 Mk.

⁶ Aufwand: 400,600 Mk.

⁷ Aufwand: 108,675 Mk.

⁸ Aufwand: 803,500 Mk.

⁹ Aufwand: 665,400 Mk.

¹⁰ Aufwand: 72,780 Mk.

¹¹ Aufwand: 480,070 Mk. Ueber die chirurgische Poliklinik vgl. Schmidt, Das chir.-polikl. Institut. Leipzig 1880.

¹² Aufwand: 361,000 Mk.

¹³ Aufwand: 537,010 Mk. Dies Institut war aus kleinen Anfängen herausgewachsen. Im Jahre 1812 war den Böglingen des landwirthschaftlichen Privat-institutes in Plagwitz gestattet worden, akademische Vorlesungen zu besuchen. 1869 war dann der Ruchthurm als landwirthschaftliches Institut eingerichtet und dort auch ein agrilkulturchemisches Laboratorium errichtet worden, welches letztere später in das Fridericianum übertragen wurde, jetzt indessen aufgelöst worden ist, nachdem eine Professur für angewandte Chemie begründet und ein eigenes Laboratorium dafür eingerichtet worden ist; U.A. Rep. II/I. Lit. T. no. 1.

¹⁴ Aufwand: 97,500 Mk.

¹⁵ Aufwand: 1,169,000 Mk.

¹⁶ Aufwand: 35,800 Mk.

in der Querstraße errichtete, von seiner Wittwe der Universität geschenkte Auditorium, welches den Mathematikern eingeräumt wurde. Endlich ist auch die dort im Jahre 1883 errichtete Augenheilanstalt¹ der Universität angegliedert worden.

Nur die Bibliothek wurde in prächtigster Form mit musterhaftem Lesesaal und vortrefflichen Bücherräumen im Südwesten der Stadt errichtet,² dicht neben dem Reichsgericht, und gewann damit und vermöge der entsprechend vermehrten Dotation³ und der sehr erweiterten Benutzungsmöglichkeit einen kaum vorauszu sehenden Aufschwung.⁴

Zwar hatte die Bibliothek, nachdem die früher von der Anatomie und der Archäologie benutzten Lokalitäten frei geworden waren, und sie in das um ein Stockwerk erhöhte alte Gebäude zurückversetzt

¹ Deren Geschichte Bülow, 52.

² Aufwand: 4,548,685 Mk.

³ 1840 wurde die jährliche Verwendungssumme auf 2000 Thaler erhöht, 1853 unter Zurechnung der in 354 Thalern bestehenden anderweiten Einnahmen auf 3000 Thaler. Jetzt beträgt der Jahresetat für sachliche Ausgaben 67,738 Mk. Darin sind angenommen:

45,238 Mk. für Bücher und Zeitschriften,

11,500 „ „ Buchbinderlöhne, Inventar und Geschäftsaufwand.

11,000 „ „ Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

⁴ Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1897 ergibt sich: Personenfrequenz: 34,961 (1894: 20,784. 1895: 25,042. 1896: 31,399). Höchste Tagesziffer 11. November 1897: 201 Personen. 12. März 1895: 174. 25. November 1896: 197. — Abgesehen von der Handbibliothek im Lesesaal sind dort benutzt worden: 25,005 Bände (1895: 23,517. 1896: 21,798 und 69 Manuscripte. (1895: 65. 1896: 124.) — Bücherbestellungen erfolgten 56,920 (1895: 45,141. 1896: 44,920). Ausgeliehen wurden: 33,001 Werke (1895: 28,694. 1896: 31,192) in 43,555 (1895: 36,945. 1896: 40,511) Bänden. Dagegen waren 1786: 729 Bände in 360 Posten ausgeliehen worden, 1832: 3385 Bände in 1709 Posten, 1849: 5382 Posten, 1850: 5494, 1851: 5884, 1852: 5732, 1853: 5442, 1854: 5945, 1855: 6673, 1856: 6982; Bülow, 98. — Die täglichen Bestellungen betrug durchschnittlich 191, 1897 (1895: 155. 1896: 162). Das Tagesmaximum war 15. März 1897: 500 (1895: 443. 1896: 404). Nicht vorhanden waren bestellte Bücher: 1895: 6319 = 14 Prozent. 1896: 6270 = 12,5 Prozent. 1897: 6017 = 10,5 Prozent. — Der Bücherbestand vermehrte sich 1897 um: 4882 Universitätschriften, 864 Programme. 7809 Bücher (1896: 9659). Davon durch Kauf: 5080. — Nach dem offiziellen dritten Bericht über die gesammten Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreichs Sachsen. Dresden 1897. S. 2 wird der Bestand für den 1. Dezember 1894 angegeben auf 4162 Handschriften und ungefähr 460,000 Bände.

worden war, sich räumlich auszudehnen vermocht, aber das ganze Haus, der letzte Rest des ursprünglichen Klosters, war baufällig und schadhast geworden und mußte abgebrochen werden.

Damit war aber auch die Seitens des königlichen Rentmeisters Ernst Gebhardt geschickt ergriffene Gelegenheit gegeben, auf dem alten Grund und Boden der Universität ein neues Auditoriengebäude aufzuführen, und der ursprünglich nur enge gefaßte Plan erweiterte sich unter erfolgreichster Mitwirkung einer vom akademischen Senate gebildeten Baukommission¹ nach und nach dahin, daß auch das Kon-



Bücheraal in der alten Bibliothek.

vikts, so wie alle Paulinergebäude niedergelegt und das Augusteum einem Umbau unterworfen werden sollte.

¹ Es haben dieser angehört die Rektoren DD. Hofmann, Wundt, Binding, Lipsius, Brieger, Wislicenus, Flechsig, Windisch und Friedberg, sowie Dr. Wach.



Kreuzgang durch das alte Bibliotheksgebäude.

Durch das königliche Dekret vom 3. December 1891 wurden die Landstände um Bewilligung der Baumittel¹ angegangen, und sie haben, wie neuerdings stets, für die Bedürfnisse der Landesuniversität geneigten Sinn und offene Hand gezeigt.

¹ Sie beliefen sich auf rund 3,000,000 Mk.

Fünf Jahre dauerte der umfangreiche Um- und Neubau, während welcher Zeit die Vorlesungen in den Räumen der alten Frauenklinik und im Bornerianum gehalten wurden. Das Konvikt,¹ welches

¹ Das Konvikt hat sein eigenes Vermögen, von dessen Erträgen — im Jahre 1897: 49,042 Mk. — es sich zu erhalten hat, dazu kommen noch aus alter Stiftung Getreidelieferungen, für die der Marktpreis entrichtet wird. Zuschüsse von Seiten des Staates werden nicht gewährt, aber von der Mehrzahl der Speisenden wird ein kleiner Beitrag, die sogenannte Pränumeration, bezahlt, immer auf 14 Tage voraus. Er beläuft sich für die königlichen Stellen auf 1 Mk. 40 Pf. für 14 Tage, also auf 10 Pf. für den Tag, für die Privatstellen zum Theil auch auf dieselbe Summe, zum Theil auf 1 Mk. 25 Pf., zum Theil nur auf 75 Pf. für 14 Tage; 48 Stellen sind ganz frei von jeder Pränumeration. Von einem hochherzigen Freunde des Konvikts ist durch Schenkung eines Kapitals der Anfang zur vollen Befreiung von der Pränumeration gemacht. Schon jetzt hat sie eine kleine Anzahl Konviktoristen in Folge dessen nicht zu bezahlen. An den ersten 14 Tischen werden an einem bestimmten Tage auch minimale Legate, darunter ein Legatum principis Auriaci, vertheilt, für eine Anzahl anderer Stellen sind größere Legate durch Stiftungen bestimmt. Mit der Leitung der Geschäfte des Konvikts ist ein vom Plenum der ordentlichen Professoren gewählter und vom königl. Ministerium bestätigter ordentlicher Professor, der Director convictorii, betraut, der zugleich Mitglied der Konviktsdeputation ist. Diese wird außer ihm regelmäßig durch den Rektor und Universitätsrichter gebildet, hat Kenntniß von wichtigeren Angelegenheiten des Konvikts zu nehmen und über sie zu beschließen, auch sich mit den Gesuchen um königliche Konviktsstellen zu befassen. Die Aufsicht während der Speisung führt der Inspector convictorii, der auch die Pränumeration einzuziehen, die Listen zu führen und unter anderem zu kontrolliren hat, wie oft die einzelnen Mitglieder fehlen. Etwaige Klagen über zu geringe Quantität der Speisen und Ähnliches sind zunächst an den Inspektor zu richten, aber nicht an den Speisewirth oder Dekonom, mit dem die Konviktoristen direkt gar nicht zu verkehren haben. Die schließliche Entscheidung über die Klage steht bei dem Direktor. An den einzelnen Tischen haben die Senioren, die von dem Direktor verpflichtet werden, auf Ordnung und Ruhe, überhaupt auf Befolgung des Regulativs zu achten. Mit ihnen pflegt der Konviktsdirektor seit einer Reihe von Jahren alle vier Wochen eine Konferenz abzuhalten, in der etwaige Klagen und Wünsche Seitens der Konviktoristen geäußert und besprochen werden. In der Regel verlaufen diese Konferenzen friedlich, da man jetzt im Allgemeinen mit der Speisung sehr zufrieden ist, wie sich auch in dem Rufe zeigt, dessen das Konvikt sich jetzt erfreut, während vor etwa 20 Jahren und auch früher (vgl. z. B. A.H.A. 10596. Fol. 147. W u f f m a n n, Aus Leipzigs Vergangenheit N. F. 263) der Anstalt manches Ueble nachgesagt wurde. Der Dekonom oder Speisewirth liefert nicht auf Rechnung des Konvikts, sondern auf seine eigene und erhält pro Kopf und Tage je 60 Pf. aus dem Konviktskassus; dafür hat er aber noch alle Räumlichkeiten, auch seine eigene Wohnung, umsonst und hat für die Aufwartung im Speisesaal nicht zu sorgen, für die bestimmte Aufwärter angestellt sind, die nicht unter dem Dekonomem stehen, sondern unter dem Direktor, auch von diesem angestellt werden. Von diesen Stellen sind 132 königlich, die im Auftrage des königl. Ministeriums von den einzelnen

an 25 Tischen 296 Studirende Mittags und Abends und auch während der Ferien speist, wurde, wie der akademische Fechtfaal und der Uebungsfaal für den akademischen Gesangverein Paulus¹ in die auf dem Platze der alten Bursa bavarica erbauten Buchhändlerbörse verlegt, welche die Universität wieder erworben hatte.

Am 15. Juni 1897 konnte die neue Universität in Gegenwart des Königspaares, der Prinzen des Königlichen Hauses, der Vertreter der Landstände, sämmtlicher Minister, aller Spitzen der staatlichen und städtischen Behörden — diese gaben ihrer Sympathie für die Universität einen warmen Ausdruck, indem sie die Stiftungsurkunde für ein Stipendium und den Ehrenbürgerbrief für den Rektor über-

Professoren in bestimmter Reihenfolge vergeben werden, auf Grund von Meldungen bei dem Konviktdirektor, wobei Vermögenszeugniß und Abiturientenzeugniß eingereicht werden müssen. Die übrigen Stellen beruhen auf Privatstiftungen, die schon 1610 begonnen haben und bis in die letzten Jahre noch fortgesetzt worden sind. Diese Privatstellen sind zum Theil ganz frei zu vergeben, zum Theil sind sie an bestimmte Gegenden und Städte, z. B. an Franken, an die Stadt Leipzig, Reichenbach u., auch an gewisse Studien gebunden; zwei von dem bekannten Carpsow gestiftete sind zunächst bestimmt für Conversi ad orthodoxam confessionem Lutheranam. Die königlichen Stellen sind beschränkt auf evangelisch-lutherische Angehörige des Königreichs Sachsen, abgesehen von 22, auch auf solche, die am Gymnasium ihre Reifeprüfung bestanden haben. Bei der Vergebung der Privatstellen bestehen für die durch die Stiftungsurkunden festgesetzten Kollatoren diese letzteren Beschränkungen nicht. Die Gesuche um solche Privatstellen sind an die betreffenden Kollatoren einzureichen. — Die bei den einzelnen Mahlzeiten leer bleibenden Plätze sind sogenannte Interimisten befugt einzunehmen, d. h. solche Studirende, die keine Konviktsstellen erhalten haben oder erhalten können und durch Ausstellung einer Karte Seitens des Konviktdirektors das Recht bekommen, nicht besetzte Plätze einzunehmen. Es wird strenge darauf gehalten, daß außer den eigentlichen Konviktoristen nur Inhaber solcher Karten an den Mahlzeiten theilnehmen. Durchschnittlich werden ungefähr 200 solcher Karten in den Händen von Studirenden sein. Die Speisung besteht Mittags aus Suppe, gebratenem oder gekochtem Fleisch (3½ Kilogr. Rohgewicht auf je zwölf Speisende), Gemüse oder Kartoffeln oder Salat, Kompot, und Abends aus Wurst und Kartoffel- oder Erbsenbrei, Linsen, Häringen, zweimal die Woche aus Butter, Brod und Käse. Zu jeder Mahlzeit wird jedem Konviktoristen ein Roggenbrod — s. g. Konviktschinken — von 200 Gr. Gewicht geliefert, das, wenn nicht verzehrt, mit nach Hause genommen werden kann. Als Getränk dient nur Wasser mit Ausnahme von Königs Geburtstag, wo für jeden Tisch von zwölf Mann vier Maßchen Wein geliefert werden (Mittheil. d. Konviktdirektors Prof. Dr. Heinze). Daneben bestehen noch Freitische, welche aus von den Professoren gespendeten Beiträgen — im Jahre 1897: 1091 Mk. — unterhalten werden.

¹ Gestiftet am 14. Juli 1822 mit 16 Mitgliedern, jetzt der größte akademische Gesangverein im deutschen Reiche.



Aula der Universität.

reichten —, der Garnison, des Reichsgerichtes und der Vertreter der Nachbaruniversitäten Halle und Jena feierlich eingeweiht werden. Sie ist dank der Kunst des Architekten, des königlichen Baurathes Dr. Arwed Kofsbach, dem auch die prächtige Universitätsbibliothek zu verdanken ist, wie ein Phönix aus dem Schutte der Baulichkeiten vergangener Jahrhunderte emporgestiegen, jetzt wohl die schönste im deutschen Reiche.

Das Augusteum ist in pietätvoller Weise in seiner äußeren, freilich auch wesentlich umgestalteten Fassade erhalten worden. Aber gleich wenn man durch die von Karyatiden getragene Eingangshalle hineintritt in den säulengeschmückten Vorraum, ist die Erinnerung an das frühere Gebäude fortgewischt und tritt zu Tage, was das Genie des Architekten geschaffen hat.

Die nach der belebten Straße zu gerichtete Lage des Gebäudes hat es für Vorlesungszwecke als ungeeignet erscheinen lassen. So haben denn hier die Universitätsbehörden ihren Sitz gefunden, und sind der theologischen und medizinischen Fakultät, sowie der König-



Wandelhalle der Universität.

lichen Gesellschaft der Wissenschaften Säle eingeräumt worden. Denn diese beiden Fakultäten besitzen keine eigenen Gebäude, während die Juristenfakultät ihre früheren abgebrochen und an deren Stelle im Jahre 1882 ein umfangreiches Haus errichtet hat,¹ in welchem Zimmer für die Fakultätsbedürfnisse, ein großer Prüfungsaal und Räume für das mit einer reichen Bibliothek ausgestattete juristische Seminar gewonnen wurden. Ebenso hat die philosophische Fakultät das nach der Ritterstraße zu belegene Gebäude des rothen Kollegs neu aufrichten lassen, und dorthin ihre Sitzungen und Prüfungen verlegt.

Die Mitte des Augusteums nimmt die Aula ein, im Wesentlichen die alte, aber erhöht, erweitert, verschönt. Die Galerien zu beiden Seiten sind für die Frauen der Universitätsangehörigen erbaut worden, und die Vorhänge, die sie zieren, sind ihr Weihegeschenk für den Einweihungstag.

Die große Wand den Fenstern gegenüber soll der Kunst des Leipziger Meisters Max Klinger das Feld abgeben. Die Mittel für diesen sowie für den sonstigen Gemäldebesmuck verdankt die Universität der Munificenz des königlichen Ministeriums des Innern.

An dieses Vordergebäude schließt sich die Wandelhalle, ein Raum, wie ihn keine andere deutsche Universität aufzuweisen hat. In Pilasterarchitektur wölbt sich über dem 23 Meter hohen Raum, der durch Marmorsäulen getragen und von säulengeschmückten Galerien umgeben ist, ein römisches Tonnengewölbe. Heroen der Wissenschaft verzieren plastisch die Decke. Ueber dem Eingange erhebt sich ein Bild von der Hand des Dresdner Meisters Friedrich Preller, Prometheus, das Feuer der Wissenschaft den Sterblichen bringend, an der entgegengesetzten Seite die Burg Wettin, das Stammschloß des sächsischen Fürstenhauses.

An der linken Seite, wo der Blick in die Hallen des archäologischen Museums dringt, steht das Denkmal für die im Kriege 1870 gefallenen Kommilitonen. Mehr als 400 waren in den Kampf gezogen; 63 sind nicht aus ihm zurückgekehrt.²

¹ Vgl. Friedberg, 88.

² Die Namen mit biographischen Notizen von Jarnde sind verzeichnet in dem Programm zur Todtenfeier, welche die Universität am 24. Juni 1871 veranstaltete.



Albertinum.

Auf beiden Seiten stehen auf marmornen Stelen Büsten berühmter Lehrer, welche der Universität zum Weihetage geschenkt worden sind, wie denn auch die Aula mit solchen Büsten geschmückt ist, neben denjenigen der beiden größten Leipziger Studenten, Leibniz's und Goethe's.

Auf der rechten Seite liegt ein halbkreisförmiger Hörsaal, der zum Zwecke von Demonstrationen mit einem Skioptikon ausgerüstet



Albertinum mit Theil des Börnerianum.

ist — auch im kunsthistorischen Auditorium befindet sich eines — und über welchem sich der Senatsaal erhebt, geschmückt mit den Bildnissen der sächsischen Landesherren, denen der König sein eigenes als Weihgabe hinzugefügt hat.

Zwei Pforten, deren Gebälk von mächtigen Atlanten getragen wird, öffnen sich dann zu den breiten Treppen, die zu den Hörsälen

führen. Diese liegen in zwei sich rechtwinklig kreuzenden, mit ihren Fronten nach dem Paulinerhofe gerichteten Gebäuden, denen die Universität in dankbarer Gesinnung die Namen Johanneum und Albertinum beigelegt hat. Sie tragen in Medaillons die Bronzebildnisse dieser Monarchen, denen noch das des Stifters der Universität Friedrich's des Siegreichen beigelegt ist, während dessen Statue sowie die des Kurfürsten Moritz in der Halle ihren Platz gefunden hat.

28 Hörsäle mit 3232 Plätzen sind in den Gebäuden enthalten, daneben noch das kunsthistorische, das archäologische und das Institut



Auditorium Nr. 40 mit 354 Plätzen im Albertinum.

für experimentelle Psychologie, sowie drei Sprechzimmer, und dazu kommen noch in den medizinischen und naturwissenschaftlichen Lehrinstituten 28 Hörsäle mit 3157 Plätzen und ein Saal für die liturgischen Uebungen der Theologen mit 50 Plätzen.

Was soll über die Einrichtung dieser Auditorien gesagt werden? In den Jahren 1220—35 hat ein Lehrer an der Universität Bologna,

Buoncompagno, seine Ansichten über wünschenswerthe Hörsäle niedergeschrieben.¹ Freie und reine Luft wünscht er für das Gebäude, welches fern liegen soll von dem Geräusche der Straßen, mit möglichst vielen lichtspendenden Fenstern. Die Wände des Hörsaales sollen grün gestrichen sein, ohne allen bildlichen, die Aufmerksamkeit des Hörers abziehenden Schmuck. Die Sitze der Hörer sollen alle gleiche Höhe haben, damit der Lehrer überall sichtbar sei. Dieser selbst soll die Aussicht auf Gärten und Bäume haben, denn, so meint er, durch den Anblick ergötzlicher Gegenstände wird das Gedächtniß gestärkt.

Freilich, fügt er hinzu, daß er niemals ein solches Auditorium besessen habe und seines Wissens auch nirgends ein solches existire; aber vielleicht werde den Nachkommen seine Meinung von Werth sein. Es ist stark zu bezweifeln, daß die Leipziger Bauleitung von diesem Ideale eines Hörsaales Kenntniß gehabt hat. Aber Vieles, was Buoncompagno vor 600 Jahren gewünscht hat, ist von ihr verwirklicht worden. Die Hörsäle sind von Licht durchfluthet; lustig steigen sie empor, stets vorzüglich temperirt und ventilirt, im Winter trefflich erleuchtet. Es ist eine Lust, hier zu lehren, und für die Studirenden, die auf trefflich konstruirten Sesseln sitzen,² keine körperliche Qual mehr, hier zu lernen. Auch haben fast alle Wände die von Buoncompagno gewünschte grüne Farbe erhalten.

Ist nun noch hinzuzufügen, daß in den neuen, nach der Universitätsstraße zu belegenen Häusern die akademische Lesehalle ihren Sitz erhalten hat, zwei Säle für Uebungen hergestellt sind und die Seminaristen nicht weniger als 88 schöne helle Räume erhalten haben,

¹ Rhetorica novissima ed. Gaudenzi in Bibliotheca juridica medii aevi, Bononiae 1892, 2, 279.

² Es ist sicher ein Irrthum, wenn Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Univ. 1, 305 die Pariser Statuten noch des XV. Jahrhunderts dahin interpretirt, daß die Studenten hätten auf dem bloßen Fußboden sitzen müssen, der zuweilen mit Stroh (*stramina*, *herbae*) belegt worden sei. Ebenso Leube, Ueber d. Entwicklung v. Univ.-Gebäuden, Würzb. 1896, S. 11 f., Cavazza u. a. D. 15. Es handelt sich hier nur um den Gegensatz zwischen den auf einem Podium stehenden, für die Graduirten bestimmten Sitzen und denjenigen auf dem Fußboden, der auch in Leipzig strengere aufrecht erhalten wurde; vgl. Friedberg, 65. Die *stramina* sind Hinsen, Blumen, mit welchen bei Festlichkeiten der Boden bestreut wurde; vgl. Zarncke, Kl. Schr. 2, 4.



Seminargebäude des Paulinums (Hinterfront) und Bornerianum, Albertinum, Albertinum mit Kirche.

— darin übertrifft Leipzig alle anderen Universitäten — daß fünf Karzer eingerichtet worden sind und ein Erfrischungsraum für Studierende¹ — der einzige Rest der alten Klostergebäude —, daß selbst für Fahrräder eine Unterkunftsstelle hergestellt ist: dann kann wohl Alles in dem Urtheile zusammengefaßt werden, daß das Werk wohl gelungen ist.

Jetzt harret nur noch die Universitätskirche des Umbaues, für welche bereits 430,000 Mk. bewilligt worden sind.

Entsprechend empfing auch die Dotation der Universität eine wesentliche Vermehrung. Ihr Etat betrug noch 1833: 56,315 Thaler, wovon der Staat noch nicht die Hälfte: 25,486 Thaler leistete. Diese Summe steigerte sich derart, daß der Zuschuß aus der Staatskasse im Jahre 1847 sich auf 29,579 Thaler belief, im Jahre 1872 auf 487,971 Mk., im Jahre 1897 auf 1,556,393 Mk.²

Damit ist aber auch die oft gehörte Behauptung widerlegt, daß die Universität Leipzig reich sei. Gewiß hat sie großen Grundbesitz. Aber dieser bringt wenig, da er meist für Universitätszwecke verwendet wird. Auch der Stipendienfonds ist ein ungemein großer.³

¹ Früher saß eine Frau, die Semmeln feilhielt, im Kreuzgange. 1868 kam sie in den Seitengang, wo sie eine kleine Bude erhielt. 1875 bekam sie eine größere auf dem Hofe.

² Nicht ohne Interesse ist eine Vergleichung des Leipziger Etats mit demjenigen anderer deutscher Universitäten. Für das Etatsjahr 1891/92 betragen die Gesamtkosten für

Berlin	2,476,786 Mk.,	davon für Besoldungen des Lehrkörpers	890,000 Mk.,
Bonn	1,129,349	" " " " " "	488,086 "
Göttingen	1,147,277	" " " " " "	492,037 "
Halle	1,257,509	" " " " " "	180,307 "
München	913,589	" " " " " "	493,391 "
Tübingen	881,386	" " " " " "	252,043 "
Straßburg	995,000	" " " " " "	526,000 "
Heidelberg	699,010	" " " " " "	70,820 "
Leipzig	1,987,486	" " " " " "	878,349 "

Legis, D. deutsch. Universitäten (Berl. 1893) 1, 156 f.

³ Vgl. Schulze, Gesch. d. Univ. Leipzig 295—320. Melzer, Verzeichn. d. Stipendien u. Benefiz., Leipzig 1896³. Ich theile im Folgenden eine summarische Uebersicht des Bestandes vom Jahre 1897 mit:

Aber ohne die Munificenz des Staates könnte die Universität nicht existiren, wenn auch die Zahl der ordentlichen Lehrstühle — zur Zeit bei den Theologen 8, den Juristen 7, den Medicinern 11 und den Philosophen 37 — keine übermäßig große ist.¹

Aber alle diese Maßnahmen würden nicht den Geist der Universität umgewandelt haben, wie sie denn auch auf den Fleiß der Studenten zunächst einen Einfluß nicht ausgeübt haben,² wenn nicht unter dem hochseligen König Johann durch den unvergeßlichen Kultusminister von Falkenstein³ die Universität aufgehört hätte, ihren

Kollatur	Stipendien			Gratifikationen			Unterstützungen		
	Zahl	ℳ	℥	Zahl	ℳ	℥	Zahl	ℳ	℥
Königl. Ministerium d. Kultus und öffentlichen Unterrichts	225	28600	31	4	240	—	—	—	—
Senat der Universität Leipzig	244	40483	49	2	200	—	43	1456	—
Theologische Fakultät derselben	36	4764	34	20	750	—	—	—	—
Juristische " "	20	3240	—	14	1360	—	7	400	—
Medizinische " "	47	9223	56	39	2287	83	—	—	—
Philosophische " "	12	3268	91	29	2080	—	—	—	—
Frauen-Kollegium "	2	420	—	1	150	—	—	—	—
Summa	586	90000	61	109	7067	83	50	1856	—

Summa 98924. 44

Daneben:

Konvikt (296 Stellen) Aufwand im Jahre 1897.	49042. 22	} nach Abzug der Pränumerationsgelder der Konviktoristen.
Freiische außerhalb des Konvikts.	1091. 82	
Unterstützungen an die Inhaber pränumerationspflichtiger Konviktsstellen aus der Konvikt-Hülfskasse.	96. 20	
Folzstipendien an 182 Studirende (à 10 Mk.) aus der Universitäts-Hauptkasse.	1820. —	
Stipendien und Gratifikationen an Studirende aus den Dispositionsfonds verschiedener Seminare.	7595. —	

Summa aller Benefizien für Studirende jährlich 158569. —

¹ Die Gesamtzahl der akademischen Lehrer beträgt ungefähr 200.

² Im Jahre 1840 erklärte der Historiker Wachsmuth: „überhaupt ist die Entvölkerung der Auditorien nicht leicht auf irgend einer Universität schlimmer als hier und hier gegenwärtig schlimmer, als vor einem Jahrzehnt“; U.A. Rep. I/III. no. 22.

³ Vgl. über ihn Barnde in Kl. Schr. 2, 140.



Die Universitätskirche nach ihrer Vollendung.

autochthonen, ihren provinziellen Charakter zu tragen, wenn nicht ohne jede partikularistische Voreingenommenheit, ohne daß die Landstände auch nur den Versuch gemacht hätten, engherzige Gesichtspunkte geltend zu machen — für Beides wären leider Vorbilder in Deutschland zu finden gewesen — das System der Berufungen angenommen und damit wieder in die schon im sechszehnten Jahrhundert eingeschlagenen Bahnen zurückgelenkt worden wäre. Das, verbunden mit dem nationalen Aufschwunge der Jahre 1867 und 1870 hat wesentlich die Blüthe der Universität herbeigeführt, die sich in

der ungeahnten Steigerung der Frequenz¹ der Studirenden auch äußerlich erkennbar machte. Und diese ist weder dem Reize der Leipziger Umgegend zu verdanken, wenn dieser auch schon in der päpstlichen Bestätigungsbulle für die Universität rühmend hervorgehoben ist² — in der für Erfurt wird die leichte Zugänglichkeit dieser Stadt von der See aus betont³ — noch der Anziehungskraft einer Hauptstadt, sondern der Ueberzeugung, die sich der Studentenschaft aufgedrängt hat, daß Leipzig eine Stätte der Arbeit sei und angestregten Fleißes sowohl für sie, wie für ihre Lehrer.

Man greift aber auch wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß auch erst diese Blüthe das Interesse des Landes und seiner Vertretung an der Landesuniversität wach gerufen hat, welches in früheren Zeiten vollständig gefehlt hat, und dessen sie sich jetzt dankbar erfreut mit vollem Bewußtsein der ihr dadurch auferlegten Pflichten.

¹ Bis mit dem Jahre 1700 waren seit 1409 123,425 Studirende immatriculirt worden; von 1701—10 durchschnittlich jährlich 547; von 1711—20: 442; von 1721—30: 509; von 1731—40: 378; von 1741—50: 359; von 1751—60: 299; von 1761—70: 380; von 1771—80: 363; von 1781—90: 366; von 1791—1800: 300. In den Rektoratsjahren 1840—61 betrug die Zahl der jährlichen Immatrikulationen durchschnittlich 357. Das Minimum bringt 1845 mit nur 291. Das Maximum 1849 mit 392. 1862 wird die Zahl 400 überschritten, 1865: 500, 1867: 700, 1869: 800, 1870: 900, 1871: 1100, 1872: 1600, 1873: 1700, 1876: 1800, 1879: 1900, 1880: 2000. Ich habe im Rektoratsjahr 1896/97 1906 immatriculirt. Dem entspricht die Präsenz Zahl; bis zum Jahre 1861 bewegt sie sich zwischen 750 und nicht ganz 900, 1865 wird 1000 erreicht, 1871 2000 überschritten, 1872: 2600, 1873: 2800, 1874: 2900, 1877: 3000, 1878: 3100, 1879: 3200, 1880: 3300; im Sommer 1898 betrug sie 3174, im Winter-Semester 1897/98 3277. Denn in neuerer Zeit, seit dem Jahre 1714, bieten die Winter- stets eine größere Frequenz als die Sommersemester. Uebrigens bildeten bis zum Jahre 1831 die Theologen den Hauptbestandtheil der Studenten, mußten aber dann das Uebergewicht den Juristen überlassen.

² in oppido Lipsk . . . populoso utique et spatioso ac in loco fertili et sub aere temperato consistente, in vectigalibus pro frequenti multitudine hominum et in omnibus . . . apto, et cuius oppidani atque incole sunt homines civiles et in moribus bene dispositi, quodque circa dictum oppidum sunt multa loca desiderabilia et amena . . . Stübel, 1.

³ pensantes . . . commoditates quam plurimas quas idem oppidum, quod in Alemannie regno consistit, tam per loca maritima quam per terram studentibus oportunas habere dignoscitur; Kaufmann, Univeritätsprivileg. (Sep.-Abdr. aus d. Zeitschr. f. Geschichtswissensch.) S. 45.

Was aber unter König Johann gesäet worden ist, das ist nicht nur in reifer Frucht aufgegangen unter der Regierung des jetzigen Königs. Sondern immer neue Samenkörner hat er in die Erde gestreut, die für die Zukunft reiche Ernte versprechen unter der einsichtigen Pflege der Männer, denen er die Sorge für die Universität anvertraut hat, Carl Friedrichs von Gerber, der einst Leipziger Professor war, und Pauls von Seydewitz, der in Leipzig seine juristische Bildung empfangen hat.

So hatte denn auch die Universität am 23. April 1898 ihrem König gegenüber, der wie schon sein hochseliger Vater¹ sie jedes Jahr besucht, der jeden seiner Professoren persönlich kennt und bei jedem Vorlesungen gehört hat, nicht bloß die Empfindungen der warmen Dankbarkeit, der alle seine Unterthanen bei jenem Doppelfeste lauten Ausdruck gegeben haben. Ihr ist er mehr. Er ist mit seinem erhabenen Vater ihr Regenerator, ihr Wohlthäter und Erhalter. Er ist mit einem Worte und heißt nicht bloß so: der Rector magnificentissimus der Universität Leipzig.

¹ Der erste Besuch des Königs Johann in den Tagen vom 4. bis 6. August 1857 ist in einer eigenen Schrift von Bülow gefeiert worden, die unter dem Titel: *Se. Maj. d. Königs Johann v. Sachsen Besuch der Univ. Leipzig 1858* erschienen und von uns mehrfach benutzt worden ist.



Anhang

Dies ist schon oben¹ erwähnt worden, wie Herzog Georg bei seiner Anwesenheit in Leipzig im Oktober 1502 den Beschluß der Universität veranlaßt hat, daß jeder Dozent ihm schriftlich die Gebrechen der Universität und die Mittel zu deren Abhülfe mittheile. Alle haben sie am gleichen Tage, Dienstag den 25. Oktober, geschrieben, nachdem der Befehl am Sonnabend vorher ergangen war. Die 45 Aktenstücke sind von sehr ungleichem Umfange und auch Werthe. Sie sind bis jetzt kaum benutzt² und nicht veröffentlicht, obgleich Zarncke,³ der sie bei Abfassung des Werkes über die urkundlichen Quellen ebenso übersehen hat wie Stübel, mit Recht hervorhebt, daß sie ein „unschätzbare Material zur genauen Kenntniß der intimsten Verhältnisse unserer Universität in jener Zeit bilden“.

Ich theile im Folgenden die wichtigsten im Wortlaute, die übrigen im Auszuge mit nach den Originalen des Dresdener Hauptstaatsarchives Locat. 10596, so gut die fast durchweg sehr unleserlichen⁴ und theils ganz vergilbten Handschriften zu entziffern sind.

¹ Siehe S. 64.

² Zuerst, soweit es die juristische Fakultät anlangt, von mir in meinem Collegium iuridicum, dann in einem kleinen Aufsatze von Geß in der Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig (1894) S. 176—190. Wenn indessen dieser sagt, nur ein Aktenstück sei datirt, so irrt er. Denn dies ist bei viieren der Fall; ebenso wenn er sagt, daß nur eines lateinisch geschrieben sei. Vielmehr sind zwei ganz und eines theils lateinisch, theils deutsch geschrieben.

³ Kl. Schr. 2, 73. Wenn dieser meint, daß das eine anonyme Aktenstück wohl den Bedell zum Verfasser haben könne, so sind zunächst zwei anonyme Aktenstücke darunter, aus deren Inhalt sich weiter ergibt, daß auch sie von Universitätslehrern herrühren.

⁴ Sie haben alle eigenhändig geschrieben, bis auf Johann v. Breitenbach, der sich wohl — mit Recht — bewußt gewesen ist, daß Niemand seine Handschrift lesen könne, wofür ein von ihm geschriebener, in die Akten eingeklebter Zettel den bündigen Beleg giebt.

Auf Grund dieser Vorschläge ist mit größter Schnelligkeit, schon am 8. November 1502, die Reformation des Herzogs Georg¹ ergangen, die dann freilich zu neuen Mißständen Veranlassung gegeben, auch keine nachhaltige Wirkung gehabt hat,² während die namentlich von Breitenbach vorgeschlagenen Grundstücksveränderungen vollständig, aber erst im Jahre 1504 ausgeführt worden sind.

Die Zustände, auf welche die Aktenstücke ein vielleicht zu großes Licht fallen lassen, sind in hohem Maße unerquicklich. Aber sie sind die nothwendigen Folgen einer in sich abgeschlossenen Korporation, deren Mitglieder sozial und wirthschaftlich nicht gleichgestellt sind. Auch haben sie sich ähnlich bei anderen Universitäten des Mittelalters bemerkbar gemacht,³ wenn wir darüber auch nicht so genaue Kenntnisse haben, wie sie uns im Folgenden über das mittelalterliche Leipzig gewährt werden.

1. (Fol. 3—5 b.)

Mag. VIRGILIUS (diemutiger capellan).⁴

Klagt 1) über die „Ungleichheit“ unter Anführung von Aristoteles ethic. und polit. 2) Ueber die zu häufigen Statutenänderungen, die schon Aristoteles verwerfe. 3) Die Unwissenheit und den Neid der Fakultäten, die durch die obriste an der universitet unterdrückt werden müßten nach Maßgabe von Aristoteles Polit. 4) Daß dem Defan der facultas art. nicht hinreichende Herrschaft zustehet, wan aber das e. gnaden rethe anders erkennen, laßs ichs gern geschehen. 5) Daß die jungen Magister aus yren lection und exerciciorum haben wenig und geringe solt empfangen, der halben sy zcu zzeitenn haben auch dem lon gleichformlich gelessen; wenn aber die Fakultät nicht geeignete Mittel habe, die Lektionen zu bezahlen, so müchte der Herzog doch dafür sorgen, daß dem Pädagogium etzliche vals pir zeuvoraygent wurdenn; daß Pädagogium habe allein keinen zeugang. 6) Die Zehrung sei nothdürftig, wer es es nicht unpillig ein student adir magister in collegio, das er eyn kandel pir eynes pfennigs nehender habenn mochte den eyn fromdling Eylende geschriben.

¹ Stübel, 262 ff.

² Vgl. die Urff. bei Stübel, 273 ff.

³ Vgl. v. Bezold in Histor. Zeitschr. Bd. 80 S. 450 ff.

⁴ Wellenbarfer von Salzburg, bacc. theol., lieft in der Artistenfakultät pro stipendio cardinalis Stübel, 375; Defan der Artistenfakultät W. 1500. Erlr., 2, 376; Brieger, D. theol. Promot. auf d. Univ. Leipzig, 1890 (Progr.) 72. Gehört zu der Clique des „Schwäbischen Bundes“; vgl. no. 34.

2. (Fol. 6.)

Mag. JOHANNES v. Spire.¹

1) Die häufige und lange Abwesenheit der Kollegiaten etlicher zehen jar, etlicher sechse, etlicher trey in iren eygen sachen, nicht in landesherrlichen Geschäften. 2) Verkauf der Kollegiaturen, der oft geschehen ist, wodurch die jungen Magistri den alten vorgezogen werden. 3) Die Magister der Artistenfakultät beschäftigen sich nur damit, Dekane und Rektoren zu machen. Diese müßten nach der Anciennität bestellt werden. Die Kollationen der Senioren müßten geringer gemacht werden und ebenso die Kosten für den Doktorat.

3. (Fol. 8—10b.)

NICOLAUS KLEYN SCHMIDT de Curia.²

1) Schon den Vorfahren des Herzogs seien die Schäden der Universität mitgetheilt worden. do wolden dy doctores mit irem anhang schlechts heischen über die magistros der facultet artium. ist also, das der drit student itzundt hie nit ist.

Czum andernn dy bemelten doctores, als ich vormerke, vorachten dy magistros und zuvoran dy in der facultet, als sy ire unterwiffne schuller, wy wol sy nichtefs von yn weder in lere, ere noch vorderung, vil weniger in gunst haben, Iso doch under den magistrern (8b) der facultet alde erfahren und geleret seyn, als under den doctoribus, wolden sy dy nochbemelten magistri der facultet gernn in allen wiriden eren, als ir oberste erkennen und nach ynn in geburlichen und czymlichen halden, wo es ynn angenehme werde mit der gestalt, das dy doctores sy wider iren wiriden nach hilden und nit also verachten und volgetten, das sy bis her gethann haben.

Czum dritten der absencz halben under den collegiaten, das den an eynen orth nemen, das auff acht gemacht ist, noch sy lesen noch thun nichtefs dor vor. dor umb vergunnen sy den andernn dester liber ir absencz.

Item zu erlangen eyn collegiatur ist swere, der halben man muß durch geschenck under eyner gestalt abekauffen und durch hoch und vil vorbet, das auch an geschenke nit mag gescheen; und wer das nit vormag ader hat, und were er noch Iso vordinst etc., dor zu auch tuglich, mag efs nit erlangen. des gleichen yn andernn thun zu vororden, das durch (9) sy stet,

¹ Joh. Cappendanz. Vgl. über ihn Urff. bei Stübel, 180. 234. 252. 1468—99. Dekan W. 1474. Erler, 2, 240; Rektor S. 1480; Vicec. 1487; Coll. m. 1496. Brieger a. a. D. 58.

² Von Schauenstein, 1499 Mag., Mitglied der Artistenfakultät, Stübel, 253; stiftet 1504 eine Messe ebendaf. 301; Dekan W. 1499 Erler, 2, 376; Brieger a. a. D. 67. Mitglied des „Schwäbischen Bundes“, übel beleumundet; vgl. no. 24. 25. 34.

dor umb wolden sy auch gernn mit der resumption lesen etc. zcu deputiren, wye efs ynn gedacht were; und were sich den nit noch ynn hilde, were er noch lso gelart, lso uberkomen nichtefs, sy hetten den das ire do von vor.

Die Doctoren unterstüßen nicht die Rektoren in Aufrechterhaltung der Statuten uber dy stantia. Der Inhalt der Bullen über die Gerichtsfreiheit wird nicht beachtet. Die Doctoren unterdrücken die Magister.

Item des gedrenkefs halben ist auch nit eyn kleyn beswerung, das man zu goten wurzisch bir zu V Pf. vor teglich mufs tringken. . . .

Item efs seyn auch noch lectiones, dy nit vorsoldet mugen werden von der facultet gelt: were billich, das dy sollariatten dy andern lesen ader bestellen, das sy gelesen mochten werden; den sy thun sust nichtefs ader gar wenigk vor iren solt und wollen den ein idernn regiren und molestiren, wye ynn gedacht, auch an ursach.

4. (Fol. 10—12.)

JOHANNES PEYLIGK von Czeytz, magister.¹

Bei den Theologen werde versewmlich gelesen, den eyn doctor dye woche uber eyn lection thut, auch etzlich under selden residiren undt also gantz nicht lesen, auch nicht durch ander bestellen, wie wol sye mit collegiaturen undt grossen prebenden gnedig vorsehen seyn, dor aufs den nochfolget, das die ihenigen, in gedachter facultet zu lernen begirlich, vorursacht werden, yn andere universitet zu wenden, als yn vorschynnener zceyt ergangen ist; die Doctoren, die obgleich Kollegiaten sich an andere ortt wenden, müßten, bis sie wieder residiren, einen guten legent besolden.

(10b) Efs werden auch, gnediger furst, grose beschwerunge auff gelegt, den, dy in facultate juridica wollen promotion erlangen; als wil eyner baccalareus in beyden rechten werden, musf er bei XX fl. ad fiscum unndt pro dispensation geben, will er die licenciatur erlangen, bey den LXX fl., durch sulche und andere beschwerunge vil gedrunge werden, sich in fromde universitet zu wenden, do durch den sulche facultet in yren suppositis wirt geringert; sulchefs mocht wol reformirt werden, lso ewer furstlich gnade sulche beschwerunge minuiret und geringert, angesehen das der bemelten faculteten doctores undt legenten mit zymlichem solde vorsche. der vehelen gleichmesig werden auch in facultate medicinali befunden.

Auch in seiner eigenen, der Artistenfacultät, werden vorsewmlich gelesen. Die durch das Boos vertheilten Lektionen haben den Uebelstand gehabt, (11) das nicht alle magistri, sulche losunge betreffende, zu allen lection geschickt, auch nicht auditoribus angenehme, den allen dye gnade, andere zu lernen,

¹ Magister W. 1490. Erler, 2, 321; Defan S. 1500. ebendaf. 273; Rektor W. 1497. 1509—14 Dr. iur. und Mitglied der Juristenfacultät; Stübel, 360. Vgl. Friebberg, 101 no. 64 und unten no. 24. 34. 45.

nicht gegeben ist, auch haben die magistri wenig soldes ader gantz nichtes do von gehabt, do durch verursacht sulche lection vorsewlich zu lesen. Jetzt würden die Vorlesungen vertheilt, aber die Wahl sei schwierig; den ewer furstlich gnade mag wol ermessen, das eyner nicht wol richten mag, das er nicht eyn gut erkenntnis tragt. nuhe ist an tag, das dye doctores auf der facultet nicht wol wissen tragen, wie die magistri qualificirt undt zu lesen geschickt; den sye haben die nicht examiniret, auch nicht in der disputacion, als wol als dye magistri in der facultet, dor zu geschworen, vorhort; wolden sye aber sulche election haben, solden sie auch billig lesen, exerciren, disputiren undt ander beschwerung neben uns tragen.

(11b) So doch die selbigen doctores sulchefs wider dye freiheit der facultet artium, uffs vleisigiste regende, nichtes thuen der allen, novitate trachten und mit keyner facultet lection beladen seyn undt mit grosen stipendien vorsehen, dorneben hoch die magistros der facultet artium beschweren, wy die magistri in der facultet unzymblicher weise eligiren decanos undt ander officiales, zu dem, das ufft dye jungen den alden vorgezcogen werden. sulchefs gnediger furst, geschiet nicht an ursach, lso vielmals eyn junger zu sulchen ampt bas den eyn elder geschickt, auch tuglicher erkant wirdt. es is auch uffentlich am tag, das disse lobliche universitet meher durch die jungen, den dye alden mit lesen undt resumiren enthalden wirt.

Die Kollegiaten residiren nicht, den yn fursten collegio sollen yr acht residiren, aber drey teylen sulchen soldt under sich, des gleichen auch ym grosen collegio. Den Sold der Abwesenden sollte man zur Anstellung eines Theologen, Medicus und Legisten verwenden, den man durch exquisit legentes Wittenbergk gedengkt zu erheben.

5. (Fol. 13—16.)

MARTINUS HIRSSBERGER, capellan.¹

Die facultet artium, von welchir all ander facultet, wie sie genant werden, orsprunglich flysen und ankunft haben, hat frühr guten Bestand gehobt, is ist abir nichtes bstendig, wo der leib wedir das heupt strebet, das heupt wedirumb dem leybe unnd alln gledirnn nicht rechte influße gebit, do vil sunderlich geschicht und historienn zuvor von den romern geschribn. wolle got das eyn teyl das andir zo furdirtte unnd libitte, das sie beide gedigenn.

Die Versäumniß aller Fakultäten sei gleich groß, wie wol facultet arcium alleyn das geschreye, (13b) eyn andir villeicht die that hat, zo is nw do hyn kommen ist, das man das gutte böße nennet und wedirumb swartz

¹ Wohl Martin Meyendorff von Hirschberg, Defan W. 1501; Erler, 2, 382; Brieger a. a. D. 64.

weifs. ab abir sulch unvleifs an ursach geschit, kan ich nicht diviniren, gleub doch, eyne facultet mehr ursach den die ander sulches unvleifs habe.

Der Grund des Unfleißes aller Fakultäten liege in der geringen Zahl der Studenten, unnd ob sie zu Leipzig erfunden werden, sie doch selten in lectorien lection exercitien zu horn erscheynen, denn die Bürger und unnsrer nachlesigen magistri halten sie nicht dazu an. Ein Mittel dagegen sei, die Vorlesungen umsonst zu halten, was freilich über das Vermögen der Artistenfakultät hinausgehe. Die Theuerung aller Lebensmittel und der Handwerker, namentlich Schneider und Schuster, sei derartig, das man itzunt alles mit zwefeldigem gelde weder vorzeytenn, sunderlich der student keuffen unnd erheben muß.

So nuw eyne nawe universitet durch wolfelheit uff stehen unnd erwachsenn sal, zo muß eyn ander von notenn umb teurung wille abe nemen unnd zustoret werdenn. auch haben die burger unser studentenn vorzeiten vor herren gehaldenn, itzunder umbgekort vor knechte. wie sie noch heute unsere rectores, meister und doctores haldenn, ist am tag.

Die Privilegien und Freiheiten der Univerſität würden von denen vermindert, die sie vermehren sollten.

(15) Hirann setz ich, zo wir meister unnd doctores freyer kunstenn gnant werden, billich wer, das wir auch freyheitenn hetten, also das der name mit den wercken sich vogleichte, auch die selben privilegia zu allen zeytenn unnd stellenn mit merung, nicht mit mynerung erholden.

Das Allerwesentlichste sei freilich, das eyne itzliche facultet uff sich selbst vleifsig uff sehn unnd mercken hette, dor zu eyne ider ere privilegia, ald herkomen mit statutenn unnd gewonheitenn sunder vil reformation, die ich mehr distruction nenne, stetiglich und veste hilde.

Wo abir eyne facultet der andern vormund ungebeten (15 b) zu schadenn unnd vordriß seyn wil, besurg, umb eygnnotz, homut unnd ere geschee. do durch die sonne zu riste gehen will, das got durch ewer f. g. gnediglich vorhinder unnd wedir wende.

Es folgt eine Bitte um Dotirung des Frauenkollegs, dessen zahlreicher Gottesdienst hervorgehoben wird.

6. (Fol. 17—19 b.)

MELCHIOR LUDEWIG de Ffreyenstadt,¹ capellan.

Ein Grund der Abnahme der Univerſität liegt in der Münze, dy do itzunt swer ist und dy selbige czeyt geringe wass: XLVIII ader XLVIII groschn vor eynen guldn, und dy beswerunge der getrenke, och der anthwerdiger yn der lonunge. arme lewthe och beswerth werdn mit der mittunge hewsir. Die Privilegien werden nicht geachtet; man hat einen Kollegiaten gewaltſam aus dem Fürstenkollegium geholt, als denne zewene namhaftige doctores ere collegiatur

¹ Vgl. über ihn Erler, 2, 297; Brieger a. a. O. 65.

uffgabn und sich awfs der universitet gewandt, (17b) awfs welchen hendeln yn (17b) vil landen grofs geschree irwachsen seyn.

Der Bürgermeister beobachte die Compattate nicht und halte Studenten über die Zeit im Gefängniß. Baccalaurei und Magistri werden durch die Stadtdiener uff den galsen merlich obirloffn und dornach ane ursache gefenclich gehaldn. Auch die Rektoren haben sie mit worthen yn offinbaren stellen obir die mofs obirfaren, etezliche mit worthen, etezliche mit drowunge, yn erer eygene wonunge lossen obirlewffn. wene ich sulche missetuth tethe yn sulchn geweldign stellen, wolle ich wff meyne person nicht nemen XXX ader XL gulden. sulche sachen sich weyt awss bretn und (18) lefstig werden yn endirn stellen. bey dem kan (18) e. f. g. abenen nemen, wafs fromen dorawls komen kan e. f. g. zcu gedeyhen. Zu rügen ist die hochmutige begerer der regirunge etezliche doctor. Sie haben vom Herzog verlangt, daß sie gewaldt . . habn yn examinibus bacalariandorum magistrandorum, woldn reichgiren noch erem gemuth, wie wol sie nicht hulffn examiniren; der halbn umb gunst, goben und villeicht neydefs willen manchen fromen gelarten gesellen geuntuchtiget, geringen zcu geloffsn, welch geruchte durch die studenten yn vil landt komen, defs dene mir ouch eyne wissunge worhafftig ist.

Bei der Wahl des Rectors und Defanes sind grobe Unzuträglichkeiten. Die Kollegiaten des Frauenkollegß, die keinen Sold, sondern nur wenig fafs byr haben, wedir die billekeyt vorschympirt werden und genanth extra gremium universitatis yn dem, das sie nicht sallariati seyn und vor XXXIII jor und itezunt yn dreyen jor eynen yn die andir collegia eligireth durch mergliche forderunge; so die nicht wer gewest, wer ifs yn nicht forthgegangen. Der Herzog möge das Kolleg noch mit einem Tasse Bier begaben. Die Getränke müssen geminderth werden, die Lektionen gratis ertheilt, und wenn die Fakultät nicht genügender Geld habe, sie zu bezahlen, also das offinbarn ist, magk e. f. g. den sallariaten wff legen etezliche lection, die do lang seyn pro magisterio, das sye die selbign diligenter gratis per modum resumptionis lelsn, und das die facultas artium bey eren libertaten bleybn unnd yn gunst mit den doctoribus lebe; wene resumiren halbn dorffn die doctores nicht abir die meister nicht clagen; wene sulch resumpeion nicht gewest seyn vor XXXII jor alzo trefflich und die burger unns eren und fordern, zo wir uns got gelucke, gnode und zelikeyt vorleyhen.

7. (Fol. 21.)

Mag. BARTOLDUS GANDERSHEIM.¹

Tom ersten wor von e. g. universitet gheringert wert, is min bedenken, so vell ik awenemen kan, dat de jungen Magistri von den facultisten vor-

¹ Barthold Hammerstede, Defan S. 1505. Erler, 2, 414; Brieger a. a. D. 49.

hindert werden, dat se nicht moten resumieren, wat de supposita gerne horen, und wyllen nicht, dat se ok doen mochten, also se vorghedan hebben, und vorgunnen de jungen magistris, dat se vele ghesellen to sik krigen; ok hebben se vor tyden, wen se V jar ghestanden hadden, yn de facultete ghenomen; nu¹ moten se VII jar staen; ok plachine (= pflegen) den studenten in collegiis dat beer vorkopen, I kanne vor IIII pennigk, nu moten se eynen pennigk mer gawen; und de tynse (Zinse) von den habitacion de bliwen yn weten, sunder me bettert se nicht sere, dat sik eyn gheselle daryne behelpen konde.

Was der Student von den Bürgern kauft, muß er theurer bezahlen, als ein anderer. Die lectiones und exercitia pro gradu müssen unentgeltlich sein, und dat de jungen magistri mochten resumiren wat se wolden. Und dat noch eyne lectio mochte ghescheyn in theologia, wente yn der faculteten listenn nicht wen eyne lection alle tydt; gnedige herre, dat ys myne wolmoninge und bedenken. uwer forstlike gnade wart ane twivel de dingk vogen (= fügen) und orden to dem besten.

8. (Fol. 22.)

Mag. LEONARDUS MERTZ de Sancto Gallo.²

Alle sind eigennützig, besonders die alten magistri artium, welche um gelttes gewinns magistros, baccalarios formirendt und machendt, so sy doch nitt wirdig sind von ler wegen ader hoflichen sitten oder andere requisit und zugehor, zu sottlichen stand creirt werden; daburch käme der letztere in Mißkredit. Die jungen Magister außerhalb der Fakultät müßten ihren gesellen oder studenten, wenn sie sie unterrichtet haben und diese selbst promovirt werden sollen, den alten überlassen, sonst fielen diese durch das Examen und jene würden Seitens der Fakultät benachtheiligt. och wann die vorgemelten jungen magistri lesendt und exercirent, wirt inen durch der alten abzug ire mug (= mühe) und labores nit beloniget, welches mir ietz disen somer widerfaren ist, so ich hab ain exercicium gehatt, in welchen sindt in geschriben gewest bei 140 superposita solt mit welcher nitt mer geben 4 gl., welches by 26 fl. macht, hab ich nitt me dan by 3 fl. empfangen, welches ain grofs abfallung und unfleifs machet in dem resumiren.

Es ist falsch und weicht von der Praxis anderer Universitäten ab, daß nur die Lektionen und nicht auch die für die akademischen Grade vorbereitenden exercitia gratis abgehalten werden. Dies muß vielmehr bei alle complecio der Fall sein, und die sie lesenden Magister müssen ire gewisles geltt und salari darvon haben. Die jungen Magister werden von den alten so mißgünstig behandelt und am Resumiren behindert, daß ihnen nichts übrig bleibe, als die Uni-

¹ Nach der Reformation von 1496 bei Zarncke, Statutenb. 24.

² Erhält S. 1502 14 Gulden für die Lect. de veteri arte, Erler, 2, 389.

verfüßt zu verlassen. Der Grundschaden liegt in der facultas art., in welcher ain großer anhang und sonderlich underainanderen ferknupfung und gepundnus, also daz dechant, rectores och ander am macht oder exercicia inen gewelticklichen geben zu ferleichin, nit leuten werdent geben noch irem verdienen und recht ordnung, sonder welcher in gefellig ist und sy mitt geltt oder collacion stoffet in corruptionen, er sig a oder b, gelart oder ongelart; aber ander, welche ain lange zeit grosen fleiß by der universitet geubet habent, och bafs noch aufs legung der gerechtikait dar zu geordnet und geschickt weren, hin weg stosend und verachtet. Tritt hier keine Reformation ein, so geht die ganze Univerfität zu Grunde.

Die Uebervorthellung der Univerfitätsglieder durch die Bürger ist schädlich, nicht minder der häufige Bruch der Privilegien.

9. (Fol. 23—256.)

PAULUS SUOFFHEYM von Gorlitz magister.¹

Die Nahrungsmittel sind zu theuer. Das Stadtre Regiment muß darauf sehen, domitt nottnarunge, ane welche der mensch nicht mag lebenn, leichters kouffes allenthalben vorschafft mochte werden, hyrmitt eyngeschlossen alle hantwergke, dy yn yrer erbeyt und lone allenthalben grose beschwerunge thuen armen studenten, das nicht wenig gesellen abschrecken ist und an andere wohlfeyllere lande vorzaget.

Es ist ein Nachtheil, daß viele, ja beinahe die Hälfte der Studenten außerhalb der Kollegien und Burgen wohnen, da durch sie keyne zeucht belernen mogen. den magistris, welche dy universitedt erhalten muessen, mitt yrer zeucht und lere großer abebruch geschicht; dan den nutz, Iso eyn magister von yn haben mochte, nehmen dy burger. auch yn der stadt yrenthalben vill unfug und auffrur gescheen, so sye yn collegien nicht beschlossenn. Darum muß der Rektor die Erlaubniß nur auß triftigen Ursachen geben, und kein Bürger darf ohne solche Studenten bei sich aufnehmen, die auch von der Promotion auszuschließen sind. In jedem Kolleg muß ein Propst angestellt werden, der die gesellen mit wohlfeiler Speise versorgt, dan bey den magistrern wirtt es armen gesellen zeu schwer, und das dy studenten werden gezwungen ym collegio und nicht außwärts zueßsen, domitt sie bey zwen gesellen lateyn, zeucht und mores gelernen mochten, defs wyr itzund grosen mangell sehen unter unsern studentenn.

Die obirsten und collegiaten beziehen ihre Stipendien, auch wenn sie außwärts sind, wödurck dy andern, dy do sich mitt muhe und erbeytt lange

¹ Zum Quodlibetarius gewählt, Stübel, 312. S. 1493 Magister, Erler, 2, 340. 1506 publicus notarius, scriba Universitatis; ebendaf. 348. 1511 licent. theol.; ebendaf. 396. † 1541 als Dr. und Domherr v. Meißten; ebendaf. 536. Brieger a. a. O. 68.

zceyt gevliffen, zcu nictes nicht mogen kommenn; szo doch dy groste muhe mitt lesen und resumirn nicht dy collegiatten, fsunder dy jungen magistri uffs schwereste tragen muessen.

Jeder Kollegiat müsse vielmehr entweder selbst lesen oder für Vertretung sorgen, auch nicht über ein viertel oder höchstens ein halbes Jahr abwesend sein dürfen, auch wenn er ein Kanonikat besitze. Die Magister dürfen nicht beschwert und dadurch verjagt werden, den sye seyn, wye clerlich am tage ist, dye alle burde mit kunst, lere, lection und aller erbeytt tragen und leyden muessen. Ziel Streit verurfaht in der Artistenfakultät die Wahl der Dekane, Quodlibetarien u. s. w. Entweder müssen diese Aemter den Aeltesten gegeben werden, oder durch Wahl, wobei jeder zu schwören habe, daß er den tauglichsten wähle. Zur Promotion dürfen nur diejenigen zugelassen werden, welche ihre Studien absolvirt und sich in sitten gebührlisch verhalten haben.

Wer auch meyns dungkens nicht boese, das hinfurder keyne gemeine zculassung der baccalarianden ader magistranden geschege, fsunder uffs wenigts der allgeringeste reycirt wurde, ader uffs wenigste under den promovenden eyn ordenunge gemacht wurde, also, das dye durch alle ffunffe examinatores zugelassen wurden, fsolden zcu eherst gesetz, darnach welche durch viere alleyne zugelassen, darnach welche durch drey alleyne, dy andern fsolden alle zculetz geordnet werden. wo das geschege, wurden ane zweiffel dye gefselln dem studio vleyßiger nach gehen, dann bissher gescheen, uff das yederman yn dem ersten orden gesetz seyn wolde. soliche ordenung aber muste nicht aufs gunst durch dy examinatores gescheen, fsunder bey yren vorphlichten eyden und juramentis. dadurch mochte e. f. g. universitedt meyns dungkens grofs lobb, wy vor alders gewest, wydder erlangen.

Szo grofse zwitragt itzund langzeit gewest von den birreten zcu tragen in unfer hoenschul, deuchte mich nicht unbillig, das dye birretanymants wurden vorgunst zcu tragen, dan den edelleutenn, dy guttes geschlechtes weren, und den baccalarien, also doch, das sie birreta trugen, wy sich gelerten billig zcimet, ane uffschlege. dadurch wurden dy andern gefselln zcum studio gereyzt, uff das sie auch birrett zcutragen erlangen mochten.

Ein größerer Zugang der Studenten kann nur durch größere Billigkeit der Nahrung und der Handwerker bewirkt werden. Alle Lectiones müssen umsonst gehalten werden. Die Mittel mag der Herzog aufbringen. Mochte das gescheen durch etliche vafs bir, gegeben zcu dem pedagogio, ader durch andere begnadung. Ist auch meyne meynunge ader guttdüngken nicht, das alleyne acht ader X lectiones, wye vorhanden ist, fsalden gratis zcu lesen bestellt werden; dan Iso alleyne acht ader X magistri vorsorget wurden, wes fsalden sich dy andern erneren ader erhalten? stunde zcubeforsorgen, das sye yn andere universitedt unfs zcu schaden louffen mochten.

Szo auch dy juristen auferhalb der collegyen steen, ader approbirten burfsen, do durch vil unfug des nachtes gescheen magk, deuchte mich nicht

unbillig, das dieselben yn eyn gemeyne collegium ader burfse zcusame gestaltt wurden bey etlichen magistrern ader doctoribus, also das alle abende eyn magister ader doctor verordent nach tische eyn repetitio oder disputatio mitt yne hilde uffs wenigste eyne stunde, domit zeucht und lere bey in zcunehmen mochte und sie alle nacht zcu rechter zzeit vorschlossenn wurden, wye andere studenten yn andern collegien.

Wyl auch nott thuen, das conservatorium, umb welches willen vil studenten sich zcu diser hoenschul, ire vergebene schult dorinn zcuermanen, gebeffsert und bestetiget wurde und bey aldem herkomen erhalten.

(25) Wer auch mein gutduncken, sintdemoll dy lectiones in der heiligen schrift durch dye hern doctores derselben facultet gelesenn, doch vormischt eyn tag umb den andern, also das eyn doctor yn acht tagen ungeverelich kaume eyns eyne lectio thut, dadurch dye scolares vordrossenn und irrigh werden, das dyselbigen hern doctores, itzlicher uff seyner ordnung, Iso die yne betreffen were, uffs wenigst acht tage stehetz nach eynander ader XIV lesen solde und yn den selbenn tagen eyn capittel uffs wenigst aufs lesen, darnach der ander yn seynem orden aber acht ader XIV tage und also nacheynander, liefs ich mich dungken, wer yne leychter zcu thuen, auch den scolaribus nutzlicher zcu horenn.

Obwohl die medici mit vleifs lessen, so müssen doch mehr besoldet und alle Jahre mehr Disputationen abgehalten werden. Den Studenten muß in den Collegien das Bier um einen Pfennig billiger gegeben werden. Die alten Universitätslehrer müssen mehr Lehne erhalten, dann dieselben wusten vor alders dy gewonheiten der universitet. szo aber dy jungen und frembdekommennden uffs ehest vorsorgett, muß dorauß zwitracht und abgunst entspriffenn; den jungen Magistrern darf ihre Nahrung, die sie bisher von den Domizellen gehabt, nicht entzogen werden.

(25 b) Muste auch vorgunst werden den magistrern, worinn eyn itzlicher geschicket, zcu resumiren uffs wenigste zwu stunden, domit eyn ieder sich erenerenn mochte und den scholaribus grofs nutz und frucht dadurch erwachfenn, welichs dan bissher verbotten gewest ader nicht mehr dan eyne stunde zcu gelaffenn.

Es ist auch empfehlenswerth, für zwei Jahre oder für eines die Promotionen umsonst zu gewähren.

10. (Fol. 27—28.)

WIMPINA.¹

(27) Durchleuchter hochgeborner furst, gnediger her, ewer furstlich gnade uff meine pflicht ursach zu berichten, warumbd e. f. g. universitet zu

¹ Conrad. Cocuß de Buchen, bekannter Theologe, später in Frankfurt a/D., Gegner Luthers. Vgl. über ihn Kawerau in Herzog, Theol. Encycl. 2. Aufl.

solchen mercklichen fall kommen sey, ist noch maynem kleynen vornemmen, wy hirnach geschribn getreulich unnd ongever.

In facultate theologica. In der heiligen schrift list man wy vor alters; sunder keyner ist, der ettwas selber schreibt oder lectures macht, wy di alten, das man mit wunder hort, unnd also dy facultet ruchtigk wurde.

Der disputation sind zu wennigk; man solt zcum mynsten alle monat unnd besser alle XIII tag disputiren, dor ein auch dy licentiatn gehen solten und musten.

Dy resumption in der heiligenschriefft hat nicht mer den XXV fl.; ist zuwenig zu groffser arbeyt; si wurd nochpleibn, man besser den sy: das den allen gemeinlich wol gefelt, wen sy liber das gelt teyleten unnder sich, aufgeschloffen doctor Haynes der dy angegebn hot; si gonnen auch nicht, das ein resumptor ein fortel dor von hette, sunder das man gar schwige, uff das nymant nichts tette unnd also gleich blibn im rum etc.

Vil doctores theologiae sint anderswo, do man nicht sich mit schorppfer schulkunst bekummert, welche, so si auch revocirt werden, wennig rumes der facultet theologie konnden bringen; wen das ding pfleg man bald zuvergeffen.

Etzliche doctores habn bleybliche stendt anderswo angenommen unnd habn hie collegaturen; solt man revocirn oder zu resigniren vertigen, uff das merer doctores hy werent in theologia.

Die observantiales zu sant Francisco schicken keyn doctorem theologie mer zu der hohenschul, auch keyne studenten; das ist ein mercklich abbruch, derwegen solt man von sanct Paulen mer doctores in dy facultet nemen unnd das statut derwyder abthon.

Dy magistri vom unnsrer frauen collegio sint aufs ir stiftung zu der theologie verordent; dy folgen ir nicht alle; das solt man furdern.

Welcher zu Leyps doctor wurd oder licentiat in der heiligenschrift, hat weniger dan er for gehabt, dy weil er ein magister in der facultet war; dor umbd wurd schwerlich einer doctor oder licentiat, er werd den arbeyt zufligen, rettlich (= rätlich, ratsam) solt man ettlich beneficia, pfar unnd thumerey incorporiren.

Dy expenss der promotion sint zugroffs; wer genuck, das man zu eynen tag hilt aulam unnd vesperias mit eyner collation, on eyn prandium.

Uff das mer doctores wurden in theologia, wer villeicht gut, das man in dem groffen collegio VIII unnd in dem furstncollegio IIII artisten welt, dy inwenig sibn jaren ader X jar im furstncollegio doctores wurden in der heiligenschrift; welcher das nicht thet, das er reumen must.

Bd. 17 S. 195. Phil. Defan W. 1494, Erler, 2, 345; Rektor 1494 S.; Bicekanzler 1498. 1501. 1502. Mitgl. d. gr. Coll. 1492; Brieger a. a. D. 51. Wird gelobt no. 20.

¹ Vgl. unten no. 20.

In andern universiteten werden si licentiaten unnd doctor, uff das si dester mer dociren unnd disputirn wollen; alhy ist es umbgekeret: welcher nicht mer studirn, docirn oder arguirn will, der wurd doctor und licentiat, ursach man hat nichts sunderlich, weder gut noch forderuffs dor von.

(27b) In facultate artium. Bedunckt mich, aufs voriger erfahrung unnd kentnis der personen itzunt in der facultet artium, das in keynerley gedey, das man in allein die gewalt lofs, dy magister zu eligirn, dy di resumptions unnd lectiones sollen habn; wen man dy geachtsten unnd gelersten kurn sol, ob der rum wider erlangt kont werden, den dy facultet mit iren docirn verlorn hat, der gantzen universitet zcu großsem abfall.

Seydem mol das lantruchtig ist, das etzlich magistri in der facultet nichts nicht dogen zu den artibus scholasticis, sunder oft unnd dick in iren disputirn, arguirn unnd redn der universitet under den studenten groben schimpff gmacht, wil not sein, das man di selbigen abweist; wen so man examinatores kurt durch sortem unnd dy sors opft uff solche felt, mer den uff ander, können sy weder examinirn dy magistranden, sunder werden mer veracht von den baccalarien; man solt auch wederumbd auch den besten magister ander an ir stad setzen umbd gutsgeruchtswillen der universitet zurlangen.

Aufs erwelung des dechandts kumpt aller hader; wer gut, das man in anders kur per sortem, dy electores zu eligirn, wy zu Erffort; es wer auch eynem gnunck XX fl. ein halp jar unnd das man dy collation abthette, do durch der decan beschwert wurd.

Wer not unnd nutz, das man in zukumfft dy magistri in dy facultet nicht noch der zeit, sunder noch der kunst, schulubuung unnd befferm gerucht erwelt; wen so man ein itzlichen einnympt, der dy zceyt complirt hat, zcigen dy gelerten hinweck, unnd dy, di sich in keynem ende mit ir kunst behelfen können, dy auch nichts der zcu togent, kummen hinneyn; do durch gschicht mercklicher abgang in dem gerucht der universitet.

Item seydem woll bissher ny keyn redliche ordination, wy off das versucht ist, irn vorgang in facultate ghabt hat, aufs sach, das einer dem andern nichts einredt, zu gedey der universitet ist not, das man aufs furstlicher oberheyt III oder V verorden, dy in allen iren thon ein einrede, uff sehen unnd ruge haben, von welchen sy ein schew hetten, recht zu thon unnd böffen onbillig vornem, dy den schaden, so durch vorseumptnis geschehe, den andern heupten der universitet ansagenten. geschichte das nicht, ist uber ein halp jar alle ire zusage umbsunst.

Item das key collegiat uber X jar in der facultat pleibe, sunder doctor wurd, uff das dy zcal der doctor gemert wurd unnd andere magister, dy do noch unverdroffsen wern, in dy facultet gkumen.

E. f. g.

demutiger magister
Wimpina, colle-
giat.

(28) Ein gemayn gebruch in der universität, das man nicht furdert, sunder hindert, verfolgt, vorschimpff dy am lengesten gearbeyt haben, das beste gerucht under den schulern der universitet unnd land; anheber der sach sindt zwen uff merst, dy, uff das sie das regiment behaltn, wellen sy nymant umbd der universitet willen erzcornen, sunder vorteydigen dy ienigen, dy der universitet schedlich sint, uff das si den anhang behalten, sunder wo sie mercken, das durch vorzcugt der vordinesten ir regiment unnd rum ein abbruch leyden will, do nemen sy den hauffen an sich unnd widersten mit macht. bringt man das vor hern hoff, sye stopffen das, finden schuld unnd ruhen nicht, bis so lang sy ir meynung erlangen, unnd solt auch dy hoheschul undergehen; wer unnd wy dy sint, wurt e. f. g. durch andere underricht.

Dor von kumpt, das die yenigen, dy zu den kunsten geneigd, sich von solcher schulubung enzigen, wen sie dodurch allein hafs erlangen; das sehen dy jungen von den alten; also fleiß sich nymant den der adulation und keyner kunst, wen sie furdert nicht, der auch sich sacht, das in e. f. g. universitet viell magistri sindt unnd wenig aufs in haben groffsen rum; das weiß man aufwendig, dor von enthelt sich der student, und dy universitet kompt in fall; wen es ist ein sprachwort: zu Leypzk regirt neyt unnd gunst, unnd selte dy schulkunst.

Wil e. f. g. meyns bedunckes dissen dingen rotschaffen, muß e. f. g. dy regiment etzlichen sundern befellen, der sach verstendich, dy in allen den puncten furstlich gewalt habn; wen wo nicht, so bleybt, wy itczunt, das ein itzlicher im zcu nutz dem andern vorsteht, das er mit seynem hauffen vorfert unnd also so ein itzlicher sein sach aufsricht, wurd das gemein studium unnd universitet nutz gehindert.

11. (Fol. 29—29 b.)

Mag. GREGOR KONITZ.¹

Ein merklicher Uebelstand ist, daß die gelehrten Magister am Resumiren verhindert werden von den, die do selber nichts thun mogen, die do sitzen in der facultet und vorfolgen alle andere gelarte menner und die gesellen besweren und zewifeldig schatzen. Diese müssen auß der Fakultät geworfen, und es muß allen Magistern gestattet werden zu allen Stunden zu resumiren. Die neue Reformation verbietet die Resumptionen und läßt die Magister erst nach sieben, nicht mehr wie früher nach fünf in die Fakultät zu. Deswegen ziehen die Magister und ihre Gesellen fort.

¹ Gregor Breitkopf aus Konig, 1497 Magister als pauper, Erler, 2, 359; Brieger a. a. D. 53; lieft exercitium parvorum logicalium Stübel, 276; baccal. theol. ebenda. 375; † 1530 als Dr. und Mitglied des kleinen Collegß ebenda. 483.

Item eyne vorstorunge der universitet ist listigkeit der facultisten, wann merteyl aufs yn haben decipirt, betrogen die anderen magistros und die studenten beswerth, so das nymant nutz empfangen hath; wen sie etzliche haben den magistris yre vordynt lonn listiglich vorgehalten, die gesellen iso beswerth, das merteyl alle gelth dupelth hath geben müssen, do durch die gesellen vortrieben seynt und hewth vortriben werden, wie e. f. g. bedencken und gnediglich betrachten kann.

Die Fakultisten schließen Bündnisse und erwählten die ungelarsten . . zcu allen digniteten, sie vorzeeren unnutzlich ville gelth, do mythe die universitet gemerth und gebesserth solde werden. Sie haben grofs macht . . durch welche sie die yren beschirmen und die anderen vortreyben. Die Juristen haben Lehrermangel, so daß jezt Wenige lesen ausgenommen der Ordinarius. Brot und Bier sind zu theuer; die Privilegien werden nicht gehalten; die Theologen lesen wenig oder unstediglich. Item ich kurzlich geresumirt hab, hunderth und dreyßig auditores gehabt, von den facultisten vorhyndert byn worden.

12. (Fol. 30.)

Mag. HYNBICUS STROMER AUERBACHENSIS.¹

Die Gebrechen der Univerſität und der grosten unnd furnemisten facultet artium, an welchem vast dy ganz universitet stet, entspringen auß der Herrschafft der alten Magistri, welche allein ihren Nutzen suchen und die jungen und fleißigen behindern und vertreiben. Die Abhülfe bestehe darin, so man dy selbigen regierer unnd alten verdrossen magistros, dy gar wenigk guttes thuen noch than haben . . . absetzt wan sy lieben mher das gelt den den gemeinen nucz. Es müßte keiner in der Artistenfakultät über sieben Jahre bleiben dürfen, sondern zur Doktorpromotion genöthigt werden. Auch dürfe kein mit einer Kollegiatur Versehener in die Fakultät aufgenommen werde, wohingegen ein Magister nach vier Jahren zu recipiren sei. Item wir jungen magistris durffen nicht annehmen bacc(alarios) zw promovieren, sy neyden unnd verfolgen unns unnd verwerffen darnach dy selbigen, sy wellen es alles nur allayn haben, das wir unns gar kainen enthaltm mugen.

13. (Fol. 31—32b.)

Mag. MAGNUS HUNDT.²

Schreibt lateinisch, *agresti potiusquam latino stilo, quia philosophie, non eloquentie studii veniam posco . . ne sermo meus theutonicus rudis et saxo-*

¹ 1516 med. Dr., Bayer. Nation, Kollegiat des Fürstenkollegs; 1525 Dekan Erler, 2, 74. † 1572; Stübel, 423. Rathsherr, Luthers Freund, Erbauer des Aurbach'schen Hauses in der Grimmaischen Straße.

² Aus Magdeburg. Dr. theol. 1509 Stübel, 360; bekommt 50 Gulden für eine theologische Lektion, ebendaß. 363; unterschreibt 1515—17 als Mitglied der

nicus apud multos nauseam faciat. 1) Die salariati lesen, üben und rejuviren nicht. 2) Zu Salariati und columnae universitatis werden gewählt die vorher nichts für das Gedeihen der Universität gethan haben und auch nachher nichts thun, von welchen der Dichter schreibt numeri sunt et fruges consumere nati. 3) Die um das Studium Verdienten werden verachtet, die Würden für Geld und nach Gunst vergeben. 4) Die Kollegiaten sind abwesend, so daß sich drei oder vier in den Sold theilen.

In theologica facultate videtur esse error, quod religiosi hujus civitatis parum student theologie; nam pauci predicatorum, pauciores thomiste, paucissimi minores scholas frequentant theologorum. si frequentiores essent, incitarent seculares. ex hinc fama universitatis Liptzensis cresceret. intellexi a nonnullis coloniensem et parisiensem universitates ita crevisse.

Quid quomodo et quando legunt sacre theologie professores et quibus quidam student, scribat alter. utinam diligentius legerent. preterea magistros ad sacerdotium compellere, videtur mihi, ipsos a studio retrahere. in universitatibus prenominitis licenciati et doctorandi ad sacerdotium compelluntur.

Die Juristen sicut ex scholaribus accipi sunt in causis scribendis et negotiis tractandis diligentiores quam in lectionibus, et ita publica utilitas universitatis negligitur et privata queritur. facile quidam carpunt modicos excessus et apparentes errores facultistarum, proprios autem scire nolunt.

Die juristischen Studenten müssen geübt werden bonis conversationibus et disputationibus und es müssen Lokalitäten für sie beschafft werden. Irrthümlich ist, wenn die baccal. iur., die noch Schüler sind, den Vorrang vor den Magistern beanspruchen.¹

Facultas medicorum solum deficit, ut conqueruntur scholares, quod ad practica non ducuntur; herbas noscere et discernere nemo docet, anathomia non celebratur, apotece non rectificantur. Wenn bei den Artisten wie häufig dischulus cum studioso equaliter promovetur so liege die Schuld nicht immer bei den Magistern sondern bei universitatis majores, quorum clientes sunt aut famuli aut alias familiariter conjuncti. Falsch ist es, die Lektionen nach dem Loose zu vertheilen; dies werde jetzt abgestellt und sei es wünschenswerth, ita quod quilibet habens stipendium unam legat lectionem gratis, restantes lectiones et exercitia distribuantur magistris abilioribus et doctoribus non sallariatis ex illustri gratia vestra per magistros de consilio facultatis artium, quibus satisfiat facultas de annuis censibus. si vero magistri de consilio facultatis minus idoneos ad legendum et exercendum eligerent, tunc veniat electio ad sallariatos, nec obstat, quod quidam sallariati proponunt, se esse astrictos ad

Artistenfak., ebendas. 407; ist 1511 Propst des kleinen Kollegi., ebendas. 395; phil. Defan S. 1497; Erler, 2, 355; Rektor S. 1499; Vicecanc. 1504; Brieger a. a. O. 63, Mitglied des schwäbischen Bundes; vgl. no. 25. 34. 36.

¹ Vgl. Friedberg, 40.

lectiones in theologia aut jure, quia non eleguntur ut doctores aut licentiati, sed ut magistri. sunt etiam inter eos, qui duplex habent emolumentum. faciant ergo duplicem laborem. hoc vult et suadet ratio, legant gratis in theologia aut jure pro prebenda juxta foundationem aut pro salario, quod datur. in artibus vero legant gratis, tanquam sallariati. id si fieret sub pena privationis stipendii, res forsitan habebit meliorem statum. executores sint occulti, quatenus diligentius legant. Die Studienordnung nach welcher der Novize das schwerste Buch des Aristoteles über die Politik zuerst zu hören habe ist schlecht. Zuerst müsse vielmehr Grammatik und Logik, dann Rhetorik, Poetik und Arithmetik, endlich Physik gehört werden. Nach absolvirtem Baccalaureat sei die Logik und Physik des Aristoteles zu hören, dann die Ethik, dann Mathematik und endlich die Metaphysik. Falsch ist es die Magistri nach einer bestimmten Zahl von Jahren in die Fakultät aufzunehmen; nur bei den durch Prüfung bewährten dürfe dies geschehen. Auch zu den Disputationen, quoniam melior est conversatio et bona disputatio quam lectio, seien nur Fähige zu verwenden. Ingridantur etiam magistri de consilio facultatum sub certa pena et quod ludere nesciunt, abstineant campestribus armis, sint sacerdotes, non philosophi. sed ad incrementum studii diverse magistrorum opiniones in sententiis non parum conducunt. errant, qui prohibent conscribere commentarios et qui scribentibus detrahunt.

Ein großer Irrthum ist es, die Magistri von privaten Lektionen und Resumptionen abzuhalten. Legat qui didicit, qui vero nequit, sit parvolorum institutor. In den Burgen und Kollegien dürfen die Studenten nicht mit Ausgaben belastet werden, sint magistri philosophie, non prepositi, studeant philosophie, non pecunie.

Die Eintracht wird befördert wenn sich jede Fakultät um sich selbst bekümmert. sit theologus theologus, regat juris peritus suam facultatem, artium peritus facultatem artium. si decreta vestre illustris gratie artium facultas non servaverit, puniantur facultiste et idem fiat cum ceteris.

14. (Fol. 33—34b.)

Mag. PETRUS MILTENBURGENSIS.¹

In der theologischen Fakultät residiren viele nicht; obgleich nach Vorschrift des Herzogs Ernst Niemand zwei Aemter an der Universität haben soll, so sind doch die Kollegiaten Prediger in anderen Landen.

(33b) es ist am tag, das czwen collegiaten in e. f. g. universitett in VI jar nit residirt habenn, dy do lesen billig solten in der heiligen schrift. wals das for nucz trett (= trägt) in e. f. g. loblichenn universitett, ist offentlich. auch iczt nit meer den czwen doctores in der heiligen schriftten residirn; solt auch billig seyn, das ein doctor lesenn solt in der heiligen schriftt alle tag ordinarie, als dann yn viln hoenschuln gehalten wurt.

¹ Petrus Deubinger, 1500 Vicekanzler, Erlr, 2, 376.

Bei den Juristen ist der Fehler, daß die Vorlesungen nicht mit gebührendem Fleiße gehalten werden, auch nimant in legibus liset, den alleyn lectionem institutionum; solt billig erfunden werden tres lectores in legibus, als es ist in vill universiteten. dar umb müssen vill scolares sich befellen an der universitet, magt sulche forseumlikeyt.

Die Gebühren für den Baccalaurent betragen 14 fl., das in keiner universitet erfunden wurtt, für die Licenciatur an 40 fl., für den Doctorat an 150.

Auch billig aufs notdorfft solt sein ein haufs, dar ynn stenn solten alleyn scolares juris, dy do (34) solten habenn ein licenciaten ader doctorem, der dy selbigen hilt zu dem besten, alle wuchen ein disputacion zu halten.

In der medizinischen Fakultät wird nicht nur forseumlich gelesen, sondern die Doctoren sollten auch für eine richtige Lage der Arzneyen in den Apotheken sorgen. Die Unregelmäßigkeit der Artistenvorlesungen kommt daher, daß die Collegiaten nicht die langen lection lesen.

Bei der Wahl zum Dean entscheidet Eigennuß, bei der zu Collegiaturen werden die jungen den alten vorgezogen, auch oft dy collegiatur, als man presumirt, forleyhett aufs grofs geschenck und goben etc.

Man darf die Glieder der Universität nicht so mit dem Getränke beschweren, daß sie für die Kanne Bier 4 Pfennige geben müssen, nach dem das Bier der universitet ist. Auch dürfe kein Bier eingeführt werden, wie mir selbern das gescheen ist, das mir geschenckt ist worden ein fierteill Bier zu meiner ersten messe durch den pffarher von Torgaw; wolt man mir nit forgunden, das selb Bier her ein zu furn, dar ynn dy universitet grofs beswerung dregt.

Die Privilegien der Universität werden gebrochen.

Auch etlichenn in e. f. g. universitet seyn, dy do dy facultett in grossenn schadenn gefurt haben ym romischenn hoff uber dy czwey tausent flor., und ouch teglich czweytragt und hader magen in e. f. g. universiteten. wer sy sein, ist am tag.¹

15. (Fol. 35—35 b.)

Mag. GEORGIUS BRUNSS.²

In allen Fakultäten herrscht Eigennuß und namentlich beim Regiment der Fakultisten. dan szo yn eyner under dy hende kumpt, etwals vor yn vor-

¹ Bezieht sich wohl auf die Streitigkeiten mit Dr. Andreas Friesner von Wunsiedel und Mag. Nicol. Schreiter von Coburg; vgl. Stübel, 253.

² Einen Magister dieses Namens habe ich nicht auffinden können. Ich würde meinen, daß es Georg Meyhom de Brunßberg sei, wenn dieser nicht erst W. 1502 Magister geworden wäre (Erler, 2, 391; immatriculirt S. 1497, ebendaf. 1, 419) und erst 1504 als Präsentant eines magistrandus erwähnt würde (ebendaf. 2, 409). So wird es wohl Gregor. Breunsdorf de Leipzig sein, der W. 1501 Magister wurde (Erler, 2, 383). Im Originale ist der Name verstümmelt.

hoffen czerkrigen und nicht eynem ydern in sunderheytt grüet mit czugeschlossener hant, der muß in eynem guten czeychen geporen seyn, er hab sich gleich gedrückt und geschmückt uff dafs allerhochst und dar czu allen gleich czu fussen falle, szo hilfft yn doch nichtz, dan sanctus denarius, und alle yre woltat, dy sy thuen, geschicht nicht anders, dan salva propina. dafs ist yr sprichwort: szo man yn gleich geb den rock, vyl lieber nemen sy dafs hemde dar czu, und thuen gleich, als eyn narr eyns thet, do er solt dy wal haben under den czweyen; do meynte er, es were alles peydes gut pey eynander. szo ist yn auch, und thuen den guten armen gesellen, als dy koch den genßen, alleyn dafs sy nicht gesengkt und gepraten werden. auch defs gleychen geschicht nicht alleyn den suppositen, sunder auch den magistris; wan Iso eyner begeren ist, rector, decan, collegiat ader facultist czu weren und nicht eyn jar ader uff dafs wenichste eyn halbß czuvor teglich collationes und geschenck aufricht, eynem hy, dem andern dort, der muß pey abegehen,¹ wann eyn sulcher ist sulchß czuvorpringen mit collationibus, wie vorgesaget und hat gesellen ader domicellen, szo denckt er, wie er kan und mag, dafs er sulchß schadenß wider eyn kumpt, da mit dy domicellen beschwert werden uff dafs hochst; und aufs der ursach czuhen sy von danen.

So lange die Magister rejumiren konnten, waß sie wollten, stand die Universität in vigore. wan eyn meyster were yrgent eynß hantwercks, der do nicht arbeyte, wafs vor geschrey ader lob mochte er machen seynem hantwirge, also ist es auch mit den magistris dyser universitet, dy do auch nicht yr hantwerck treyben recht nach dem, als andere magistri. dafs aber sulchß nicht nachgelassen wirt, macht nichtz, dan der neyd, wie wol sy also reden: Iso man dafs czu gebe, wurden dy suppositi neglegiren lectiones und exercitia gehorende ad gradum baccalariatus ader magisterii, dafs ich dan vor nichtz halde. dan warum wolt eyner sulchß haben? szo solten sy gedenken, als auch dy statuta halden, dafs er gnugk thet; aber dafs geschicht nicht. dan Iso eyn facultist eyn bacularianden ader magistranden hat, der do nicht eyn drytten teyl gnugksam gethan hat, kumpt ehr durch, dan eyner, der da ist pey eynem andern magistro auserhalben der facultet.

16. (Fol. 36.)

Mag. HENRICUS BRUNSWICK.²

Die Fakultisten sollen nicht über 12 oder 15 Jahre in der Fakultät befaßt werden. Die Lektüren in allen Fakultäten sind zu gering. sych keyn ghelarter do van mag enthalten, er muß sich anders thuns czu enthaltung noten, da

¹ Könnte auch gelesen werden: pey a-b-c gehen.

² Wohl Heinrich Schrader, 1498 Mitglied des Coll. pr., Barnße, Urfr. Quellen 915; 1511 med. Dr., Stübel, 396; hat Stipendium gestiftet, ebendaf. 395.

myt der vleiß verhindert, dy lecturen unnutz voracht werden. Es wäre gut, die Einkünfte der Univerſität dadurch zu beſſern, daß man ihr erlaubte, jährlich 100 Faß Bier zu ſchenken und daß man ihr einige Präbenden und Lehne inſorporirte.

17. (Fol. 37—38.)

Capellan JOHANNES REYNHART, Doctor.¹

Die Statuten und die Reformation des Herzogs Georg werden nicht gehalten. Die Theologen müſſen in der Univerſität bleiben und zu mindedeſtens einer Lection veranlaßt werden, unangesehn, daß biſher nicht mehr den des tages eyne von yn iſt geleſen wurdn.

In der Juristenſafultät würden die Schüler ihre Befriedigung finden, wenn die Lehrer nicht ſo viel auszögen. Müßten ſie das wegen zu geringen Soldeß, ſo ſei dieſer zu erhöhen. Einige Doctoren müßten mit den Studenten gemeinen Tiſch und Behauſung haben, dodurch ſchuelubunge und redelikeit deſto forderlicher erhalten werden mocht.

(37 b) In der facultet der ertzney weiſs ich, g. h., nicht ſunderlich gebrech vorhanden, den wie wol doctor Caspar zu gezeit nicht inheimiſch iſt, ye doch ſo pflaget er ſeyne lection mit einem andern zu beſtellnn, alß denn yn der juristen facultet vor altn jarn auch iſt gehalten wurdnn yn zuverſicht, szo eß der maß nach gehalten wurdnn alß denn mehr ſchuler erſchynenn.

In der Artistenſafultät, die do under den andrn die grost, do auch e. g. univerſitet am grostn ane gelegn, werden jezt die Lectionen vertheilt, aber eß iſt nöthig, daß die lectores nicht alleyne von den magistris de facultate artium, ſunder von e. f. g. adir wem das e. g. empfehn wird, verordnet werdenn.

Der Rektor und Dekan müſſen ein ganzes Jahr fungiren. Die Mitglieder des kleinen Kollegß haben nur die Hälfte der Einkünfte, welche die des großen genießen. Damit können ſie den gemeinen Tiſch nicht erhalten, und gehen fort, um ihr Einkommen zu erweitern. Darum muß ihr Einkommen gebeffert und ihnen der Grund yres abeweſens entzogen werden.

18. (Fol. 39—40.)

BENEDICTUS STAETZ, doctor der artzney.²

Die ſafultät der heiligen Schrift, auff welcher der cristen glauben und hanthabung der cristischen kirchen stehet, iſt ganz unſleißig verſorgt. wo die wyder in ordenung komen ſolde, muſten alle tage vier doctores in der hei-

¹ Aus Zöbiger bei Leipzig; 1487 Coll. princ.; 1489 W. Rektor; 1491 art. et decret. Dr., Stübel, 234; 1499 Mitglied des kleinen Kollegß, ebendaſ. 253. Vgl. auch über ihn Friedberg, S. 99 no. 32.

² Nicht Starß, wie Geß lieft; in die med. Faß. aufgenommen 1497, Erler, 2, 72.

ligen schrift lesen, zzwene vor mittage und zzwene darnach, und das in keynen wegk nachgelaffen. wo es sich aber begeben, das eyner auferhalb der statd wer, sal das, also vil al vorsewmet ist, szo er wyder kompt, erfüllen, auff das der fremde student, der sein gelter dar umb zu Leypkcz zceret, nicht vorsewmt wurde an seiner lere, und nicht al bis her gelesen wurde, da eyner vierundzwentzig jar hath gelesen uber acht capittel im jheremia; und etzliche zu Leiptz sein doctores und collegiaten, die in tzehn und mher jaren nicht funfftzig lectiones in der heyligen schrift gethan haben. es solde auch eyn itzlicher doctor im jar ein mal eyn repeticion ader disputacion halden in der materie, die er list, da eyn baccalarius der heyligen schrift respondirte und alle doctores und baccalarii der heyligen schrift vorphlicht weren zcu arguiren; und da selbest sal der president und oberster statdhalder der disputacion, so der respondent die argument nicht aufflest, vorphlicht sein zcu antwurten; wen es ist ein unfruchtpar arguiren, wo man fraget und nicht bericht. und das nicht ungelerte baccalarii der heiligen schrift der universitet zu abebruch bey fremden lewten hoch verhonet werden mochten, solde eyn itzlicher ane dispensation, welche allein durch gelt und gunst zeugeht, zwey jar doctores vor haben gehort, ehr man in dar zcu zeuliffe, welchs bisher gar manchfeldig mißhandelt ist. es ist auch der heiligen schrift facultet eyn grofs teyl hin wegk genommen durch die barfuser bruder, welche vor vil fleis taten mit lesen und disputiren und vil gelarter man hatten, welch itzund zcu schaden der universitet gantz abegangen ist. e. f. g. wolle der facultet in sunderheynt andencken sein, die weyl dar aufs prediger und alle geystlickeyt sich ler erholen muffen. es war auch gutt, das die tumerey, welch der universitet zcu forderlicher belonung geben, keinem auferhalb der universitet (39b) vorlihen wurden, auch nicht denjenigen, die sich aufs der universitet dechten zcu wenden.

Die facultet im rechten wirt manchfeldig vorhindert darumb, das die doctores zcu tage leystung gefordert werden und das sie in irem abewesen vorsewmen nicht erfüllen. es solde auch eyn itzlicher doctor im jar eyn mall repeticion halden in seiner materien und alle wochen eyn mall eyn cirkel ader gesellen disputacion von der materie, die man die wochen het gelesen; solden auch nicht so leycht fertigm baccalarios in geistlichen rechten machen, die eynes teyls nicht latein reden konnen und seintd kaum eyn firtel jar in eyner universitet gestanden, dar umb das man sie aus mißbrawchung magistros nennet, zcu groffer vorkleinigung der andern magistrern und gantzen universitet.

In der facultet der ertzney solden auch alle lefsliche tage zzwene lesen, und so sie auferhalb der statd gefordert worden, solden das, so sie wyder quemen, erfüllen und vorgleichen; es solten auch die doctores vier mal im jar disputiren und dar zcu eyn itzlicher doctor im jar eyn mall eyn repe-

ticion halden in seiner materie, die er list. man solde auch keinen in baccalarium, licentiatum ader doctorem promoviren, er hette den vormals genugsam gehört, und nach antzeygung gelesen, das er nicht mit schaden der leutte eyn artzt wurde.

Man solde auch alle dry jar machen eyne anathomia, das ist ein gantzliche zcugliderung aller gelider der menschen, dadurch man erlernet alle inwendige geschicklickeyt der menschen. und welcher das nicht gesehen hath, ist nicht an groffe fare der lewtte eyn artzt.

Es wer auch gut, das e. f. g. die facultet hette mit der freyheit begnat, das sie die jenigen, die nicht baccalarien, licentiaten ader doctores weren in der ertzney eyner gerumbten universitet, mochten zu Leypz und in e. g. furstentumb vortreyben al die lantferer seintd, welche ungetzweyfelt ungelarte, leichtfertige lewtte, sich der ertzney under sthen und nicht gernet haben, welche itzund in disen und andern landen die lewt so jemerlich vorderben, vorlemen und ermorden, das doch nymand zcu hertzen nympt. auch das die doctores macht hetten, die apotecken jerlich zcu besuchen, zcu sehen, ab das jenige, das man zcu notdurfft der krancken haben solde, genugsam vorsorget und tuglich were; es sol dan auch die apotecker sweren, das (40) sie alle dinck nach verordnung der doctor machten und nichts nachliffen, auch nicht giffit vorkeufften leichtfertigen personen ane eyns doctors angetzeygte hantschrift. welchs alles bisher mit mergklichem schaden des gemeynen nutz und abbruch der facultet ist nachbliben, und die facultet so gantz zcu gangen, dar itzund kein magister ader gar wenigk zcu Leypzk ist, der in der facultet studiret; wen ider man denckt auffis gut und vorgist seins leybs und lebens, da im nicht wenigk an gelegen ist.

Die facultet der siben freyen kunsten ist gantz und gar zcu nichte wurden, dar umb, das die ungelarten, welcher der mehrer teyl ist, die jenigen gelarten und in e. g. universitet nutze und gut durch manchfeldige vorhinderung und vorfolgung vorjaget und aufgetriben haben; wen kein gelarter bey in wyder dechant nach quotlibetarius und ander dignitet hath mugen erlangen, dar aufs kommen ist, das die gelarten alle hyn wegk getzogen seyn ader zcihen werden, wen sie keynen bey in leyden konen, der in nicht gleich ist. werden auch die lectiones eyns teyls gar nicht gelesen; sie thuen auch nichts anders, wen das sie faction und bunde machen, die guten zcu vertreyben und in irem guden vornemen vorhindern. es ist auch nicht nutze, das man in eyn reformation gibt, es sey den, das man vier doctores aufs vier nation dar uber setze, die alle dingk der facultet mit zcu thuen haben, auch die jenigen, die faction und irtumb machen, und doch der universitet gantz unnutz, wen sie bei allen studenten umb ir unwissenheyt vor acht werden, gentzlich endtsetzet werden und tugliche an ir stadt vorordent. des gleichen auch kompt itzund nymantd zcu eyner collegiatur, wen durch die faction und uberspilung und durch gabe und giffit den jenigen,

die geweldigk seintd und bey den herren verdint, auch so sie gantz ungelart seintd, und in der universitet nye nichts gethan. da von kumpt, das die collegiaten nicht lesen und gar nichts thuen. die weyl nue die ungelarten gefordert und ungeladen in e. g. universitet zcu nichts kommen können, ist der gelarten wenig worden und die universitet gantz zcugangen.

19. (Fol. 42—48.)

JOHANNES VON BREITENBACH, Doctor und Ordinarius.¹

(42) Durchleuchter hochgebornner furst und herre, gnediger herre, und landesfurste, auff ewr. furstlichen gnaden beger, das ein itzlicher bey der pflicht, so er dem gemeynen Nutze und gedeyen e. f. g. loblichen universitet alhir zcu Leiptzk schuldig, die gebrechen aller facultett, welche im bewust, e. f. g. schriftlich zcuerkennen geben solte, sage ich (doch mit vorworte und protestation, das ich solchs einige facultett oder personen domitte zcuvercleynen oder zcuverhönen nicht, besundern alleine dem gemeynen nutze und gedeyen der selbigen e. f. g. universitet gesagett und forbracht will haben), das inn der obersten facultet der heiligen schrift der vehel und gebrech, das der doctor, der selbigen facultet wenig an der zcall ist. dann offtmals kommet, das alleine zwene doctores der heiligen schrift in der gantzen universitet befunden, da durch auch die schule bmelter facultett verseumett; were deshalben meins bedenckens der universitett furderlich, das es durch e. f. g. also verordnett und reformirt, das alle die jenen, die von der universitett mit thumereyen (42 b), lectures ader collegiaturen vorsorgett, es weren doctores, welcher facultett die weren, oder magistri, so sich die aus der universitett uber vier wochen geben wolten, das sie solchs ane mergkliche ursache und dennoch, so die vorhanden, das mit willen und wissen aller ader defs meisten theils der sallariaten thun solten, doch e. f. g. als der universitet loblichen stifters und fundatoris oberkeitt vorbehalten unnd auch die zzeit des sterbens aufgeschlossen.

Auff das auch die zcall der doctorum der heiligenschrift, auch der rechte, dem almechtigen ewigen gote zcu eren, e. f. g. und diser universitett zcu lobe, auch den schulen bmelter beider facultett zcu nutze, gemerett und sich des aufszcihens entthielten, das dan, so die doctores mit solde und stipendio noch notturfft nit versehen wurden, swerlich gescheen möchte, szo were darzcu das mittel: nemlichen es seint am anbegynne ader kurz dar noch durch den hei (43) ligen stull zcu Rome, der universitett sechs thumereyen, zwue zcu Meissen, zwue zcu Merseburg, eine zcu Naumburg und eine zcu Zceitz eingeleibett, also zcuversteen, das die universitett sechs doctores ader licentiaten der heiligen schriftte ader geistlicher rechte, lauts der bebst-

¹ Ordinarius der Juristenfacultät 1479—1508; Friedberg, 92. 98. Als fleißig gelobt no. 24. 26.

lichen bullen doruber aufsggangen zcuernennen und die dem bebstlichen executori zcuantworten hatt, der dann sie aus bebstlicher gewalt mit solchen thumereyen versorgen und providiren sall, und das dieselbigen also versehen und providirt in der universitett bleiben und lesen, auch die presentz in aller mafs, als so sie bey den thumbkirchen unnd yden gotlichen ammachten personlich weren, haben und haben solten; und wiewol solchs villeicht am anbegynne also gehalten, es wirt aber also nit geubett, es wollen auch die capittell der thumbkirchen das also nit einreumen noch admittiren. wan nue e. f. g. sich bey dem heiligen stule zcu Rom, dafs die (die) alten bullen aus rechter gewissen und inn der besten und bestendigsten form und weise widervernewett und bestetiget (43 b) wurden, beyleifsigten, und dafs alsdann ane zweivell dem almechtigen ewigen gote zcu eren auch genanter beider facultet und gemeynen cristenheitt, auch lannden und leuten zcu nutze also erlanget wurde, also das aleine der doctor derselbigen beider facultet, der do alle gewonliche tage in der schulen vleiffig lese, der presentz teilhaftig wurde inn gleicher weise, als er bey der kirchen und in den gottlichen amachten personlich were; dann wurden drey doctores der heiligen schrift, die do alle gewonliche tage inn der schulen vleiffig lesen solten, gnugfamlichen versorget. aber der doctor der heiligen schrift, der do von der universitett keine thumereye und doch eine collegiature hatte, solte von wegen solcher collegiatur die wuche zcum wenigsten zwyr und uff ein mall eine ganze stunde zculefen vorpflicht sein.

Unnd als dann die doctores der geistlichen rechte aus ebemelten sechs thumereyen drei thumereyen haben, nemlichen zwue zcu Merseburg (44) und eine zcu Neumburg, so dieselbigen doctores die presentz solcher thumereyen inn der universitett hetten, so möchte einer darzcu, das er alle gewonliche tage in decreto, der ander in tertio et quinto decretalium, der dritte in novis juribus als in VI^{to} et clementinis lesen solte, gesacht und verordent werden.

Unnd die solde und stipendia, so itzundt zwene doctores, die noch mittage ine geistlichen rechten lesen, von e. f. g. aus eingeleibten renthen unnd zcinsfen der universitet haben, solten zweyen andern doctoribus, die inn werntlichen rechten lesen solten, und darzcu einem itzlichen ein collegiatur im grofsen collegio zcu geeigent werdn, angesehen, das kein doctor sich mit XXXVI ader viertzig alte schocken alleine also, das er do mitte der schulen vleiffig warten möchte, enthalten mag; so er aber neben viertzig alte schocken auch ein collegiatur im grofsen collegio hette, so möchte im jerlich der soldt auff sibentzig alte schock lauffen; da von möchte er sich deste stattlicher enthalten und der schulen deste vleiffiger warten; und ehr sich solche zwue collegiaturen, die zweyen legisten solten incorpenirt werden, verledigten, so stunde es zcu e. f. g., womitte (44b) diweile dieselbigen legisten solten versorget. dan so e. f. g. aus gnaden e. f. g. universitet zcu-

besserunge, uff das die neue universitet zcu Wittenberg uber dise universitet nit gesteigen möchte, alle jar sechtzig gulden und also ye ein legisten uber das, so er noch eberurter weise haben wurde, XXX. rh. Gulden aus e. f. g. furstlichen Kammer gnediglich reichen wurden, bissolange das sich zwue collegiaturen verledigten, dann wurde die juristen facultet mit doctoribus, die do alle geburliche tage vleissig lesen musten und solten, redelichen, also das alle tage sechs doctores in der juristen facultet lesen, versorgett. so aber die doctores noch notturfft nit versoldett, so sie sich anders alhir enthalten sollen, so muffen sie oftmals auszcihen und iren enthalt hin und her durch ir ratslagen und beysteen suchen; so aber ein doctor jerlich sibentzig alte schock haben wurde, so möchte er sich ane vill aufzeihens enthalten und deste vleissiger der schule warten. Auf das aber der juristen facultet deste statlicher (45) gedeyen und zunenemen, auch großer friede und eynigkeitt zwischen e. f. g. universitett unnd dieser statt und dem erbarn rate derselbigen gesein möchte, were es meins bedenckens fast dienstlich und fruchtbar, das dafs pedagogium der juristenfacultett zuegeigent wurde, also das darynne alleine juristen mit ettlichen doctoribus derselbigen facultet steen und do gemeynen tisch, auch alle monden eine gemeine disputation haben und halten, und das auch der juristenschule darein ader darneben uff den raum, der itzundt den jurististen zusteet, mit etlicher behausunge fur den ordinarien und doctores gebawet und auffgericht wurde, also das die juristen beyeinander stunden, daraus dan gemeyner statt und universitett meins bedenckens vill frides und einigkeitt erwachffen solte.

Auff das auch die facultett artium, der das pedagogium zusteet, deß vorgnugett, so muste sich ein erbar ratt diser statt gemeynem nutze zue gute auch in der gestalt angreifen, das ge(45b) nannter erbar ratt den marstall, so bey und neben dem großen collegio gelegen, der facultett artium zueigen und do auch ein redelich haufs mit gewonlichen stuben und kammern bawen unnd auffrichten, darynne dann alleine artisten steen solten. wan dan also die artisten bey und nebeneinander und die juristen auch bey und nebeneinander dermalse, wie oben erhorr, steen wurden, wurde ane zweivell daraus vill frides unnd nutzes entspringen; es wurden auch also denne die studenten ein itzlicher in seiner kunst und facultett gedeyen, wachffen und zunenemen. dergleichen solte auch ein erbar ratt die behausunge des ordinarien und andern doctoren der rechte mit der juristenschule bey und neben das pedagogium bauen.

Das auch der erbar ratt solchs destoweniger beswert wurde, so solte er die redelich summe geldes, die ane zweivell der herre probst des closters sancti Thome darzu geben wurde, uff das die juristen schule aus seinem closter (46) kommen und die herrn des closters destoweniger inn irem closter an irer geistlichkeit geyrret wurden, auffheben. dergleichen solte auch der

erbar ratt das hauß, bey sant Peters kirchen gelegen, das ein ordinario zcustendig, behalten, also doch, das der ratt bey dem pedagogio für ein ordinarium eine redeliche behausunge bawen solte. ich wolte auch aus meinem eigen heutell hundert reinische Gulden darzu geben; ich bin auch ane zweivell, das herré Lorentz, pfarrer zu Dréfsden, (der dan das lehen hatt, das ein ordinario für ein grofsen theil seins soldes zcusteett und im, herrn Lorentzen, jerlich sechtzig reinische gulden mer ader weniger ungeverlich ggeben und das auch wol XXIIIjar gehabt und also uber tausent gulden reinisch davon eingenommen und enttpfangen hatt) darzu zwey ader drey hundert gulden reinisch reichen würde, als dann solchs zcutun nach gestalten sachen die billigkeitt fordertt, die dan auch der erbar ratt in recompensam haben solte.

Inn der facultett der ertzney, so die doctores der selben facultett noch notturfft versorget weren, die dan itzundt auch bey andern universitetten für gelart angesehen, geburlichen vleis in irer schule mit disputiren und lesen thetten, als ich nit anders weiß, dan das sie geburlichen vleis thun, so wuste ich von einigem gebrechen genantter facultett nichts zcusagen.

Inn der facultett artium were meins bedenckens das zcuverändern, das ir alleine XVI unnd also von einer itzlichen nation viere in facultate artium sein solten, und so auch einer X jar darynne gewest, das er also denne die reumen und ein andern an seine stat kommen lassen solte. es solte auch ein facultist inn eins andern stat allezeitt durch die facultisten mit wissen und willen der sallariaten, aller ader des meisten theils, erwelet und gekoren werden; und das auch alle lectiones, disputationes, resumptionses et exercitia pro magisterio et baccalariatu den studenten umb sunst gelesen, also das die studenten davon nichts geben solten. es solte aber den jenen, die do (47) lesen, resumiren, disputiren und exerciren wurden, de fisco facultatis gelonett, und das derselbige fiscus desteweniger beswert wurde, solte ein itzlicher collegiat, inn welchem collegio der were, so er nicht ein doctor der heiligen schriftt, der rechte ader der ertzneye sein wurde, den dritten theil seins einkommens von seiner collegiatur zcu solchem solde und lone, so man den jenen, die do in artibus lesen, disputiren, resumiren oder exerciren wurden, alle jar jerlich reichen und folgen lassen, ursache das er darumbe ein collegiat, das er die studenten facultatis artium in der lere versorgen solte; dan so die doctores der heiligen schriftte, der rechte und der ertzneye von wegen irer collegiatur zculefsen und zcudisputiren, wie hieroben schuldig, so solten auch die artisten, die do nicht doctores weren, das also wie negsthieroben zcutun verpflichtet sein.

Es solten auch die lectiones, resumptionses, disputationes und exercitia alle jar jerlich in canicularibus den besten magistris, so man gehalten möchte, für das zeukunftige jar durch die facultisten, doch mit wissen und willen der sallariaten aller oder defs meisten theils zcu(47b)fuget und assignirt

werden; es solte auch bmelte facultas artium alle jahr jerlichen den sallariaten irs einkommens und aufgebens bestendige rechnunge und beschiedt zcutun schuldig sein, ursache das sie bey XL jären und lenger bifsher vill geldes eingenommen, auch itzt einnemen, das der universitet zcustendig, und sie auch vill unnutzer collationes und ander zcerunge thun, die derselbten facultet schedlich sein. es were auch meins vornemens nit unbequeme, bfsundern derselbigen facultett fast nutzbar und furderlich, das man in collegiis fur die artisten bursam, wie vor alter gewest, hielte, auff das sich die artisten destebafs in disputationibus und in dem latein geuben möchten und auch vill unrats, so daraus, das die artisten aufswenig den collegien essen und handeln, entsteett vorhutett werden möchte.

Unnd wan solchs wie hieroben allenthalben erhott, gehalten und auffgericht und auch durch den erbarn ratt uff das brott, wein, bier, fleisch anders, so zcu leiplicher enthaltunge notturfftig, ein vleißig auffsehen, als dan bifsher beschen, gehabt, unnd auch den studenten bebstliche, keiserliche und furstliche freyheitt und privilegien sambt den compactaten noch zcimlicher weise und noch gestalten sachen vornunfftiger umbe-(48) stendigkeit gehalten wurde, so bin ich ane zweiffel, das mit hulffe des allmechtigen e. f. g. lobeliche universitett inn allen facultetten gedeyen und zunemen wurde, also das keine ander universitett in deutzscher nation uber die steigen solte. der aller ursache, uff das e. f. g. durch die verlengerunge nit belestigett, habe ich mich zusetzen enthalten unnd e. f. g. will ich solchs alles insamdt und besundern alleine zcubedencken und darein gnediglich zusehen angezceigett haben. auff e. f. g. und e. f. g. edelen, gestrengen, achtbarn, hochgelerten rete und sunsten eins iczlichen verbesserunge will ich das also alles und nicht anders gesaczt und angeben haben.

20. (Fol. 49—50.)

Cap. JOHANNES HENNIGK, Doctor.¹

In der Artistenfacultät, als das groste teyl, doran ouch vil gelegn andern dreyen faculteten müssen bei der Dekanatswahl drei Magister durch Zettel gewählt werden, die dann selbst bei ihrem Eide den Dekan wählen und ihn in der Amtsführung unterstützen. Der Dekan soll 20 Gulden Gehalt haben und die Kollation und andere Gehaltsverminderung abgestellt werden. Die alten, zum Lehren Ungeschickten müssen sich alles Lesens und Disputierens enthalten und durch taugliche ersetzt werden. Der Quodlibetarius soll wie früher 20 Gulden bekommen. In den Hundstagen soll über eine quaestio praeparatoria disputirt werden. Der Schlüssel zum Fiskus soll einem Doctor oder Licentiaten anvertraut werden. Die

¹ de Haynis (Großenhain), prof. theol., canonicus et decanus Misnensis. Stübel, 273. 295 f. 299. 305. 363. 386. 418. 471—73; Rektor 1499 Erler, 1, 431; Brieger a. a. D. 58.

Defanatsrechnung sollen einige Doktoren und Licentiaten mit den eldistin abnehmen und unnöthige Ausgaben allen Salariaten mittheilen. Bei allen Dispensationen sollen einige Doktoren und Licentiaten mitwirken. Die Studenten müssen sämmtlich in Bursen wohnen und speisen, lateinisch reden und jeden Abend der Disputation bewohnen bei Geldstrafe. Für die Aufrechterhaltung dieser Punkte sind bei der Rektormahl drei oder fünf Doktoren oder Licentiaten zu wählen, die bei Verlust ihres Soldes den Rektor unterstützen müssen, alle Fakultäten beaufsichtigen und die Uebertreter strafen dürfen. Daß im großen Kolleg 8, im kleinen 4 Theologen sind, ist nöthig, da sie außer den Kanonikaten keine Einnahmen haben. Der Herzog möge einige Doktoren oder Licentiaten mit geistlichen Pfründen versehen, damit besser in der Theologie resumirt werden könne.

Die Unkosten bei der Promotion müssen geändert oder abgeschafft werden. In der medizinischen Fakultät müssen mehr Disputationen gehalten werden den die doctores fast gelert sein. Bei den Juristen darf keiner als Schüler angesehen werden, der sich nicht dem Rektor jedes Semesters durch Brief des Ordinarius oder eines anderen doctor actu regens ausweist. Die Schüler müssen gemeinsam wohnen, speisen und disputiren.

Gnediger furst und und her, das auff e. f. g. vleißig anregin und ernstin bevell etliche ordenunge und reformation gemacht, conformirt und ufflich vorkundign lassen und doch in vil notdorfftigin stucken nicht gehaldin, das ich und ander mehemals e. f. g., auch meinen g. h. von Merseburgk, in beyweisen ouch e. f. g. edeln, ernnestin, gestrengen rethe scheinbarlich vorgetragen und die jennign allezeit ungestrafft sein bleibn und also gesterect wurden.

Item das auch den jennign, die eigin nutz suchin, grosser globe wirt gegeben und meher gefurdert, auch in irem ungegruntin vornemen grosse schutz, schirm und vortedig habin, den die gemeynen nutz liebun und gerne guttes theten und rithen.

Eigin hautschrift am tage Crispini zu Leiptzk gebn.

21. (Fol. 51—52 b.)

LEONHARDUS MESEBERG, geistlicher rechte doctor.¹

Von den Theologen sind zur Zeit drei abwesend und uffte andder mehr, zo das uffte niet eyn doctor in der selbige facultet kegenwertig ist. Sie müßten aber lesen und den päpstlichen Bullen gemäß von den Domkapiteln ihrer Residenzpflicht entbunden werden, während ihnen jetzt Abzüge gemacht werden.

Zum andern sage ich von der faculteten der juristen, das es were, das die juristen eyn eygen haufs und wonunge hetten, darynne sy bey eynandern stunden und tischs hilden, darynne eyn doctor und etzliche

¹ Aus Leipzig. Vgl. über ihn Friedberg, 99 no. 29.

baccalarien stunden. wenn vor zeiten dominus ordinarius und beyde doctores lectores eygenn huser und wonunge gehat haben, und ir itzlicher hat bey ym gehat scolares, prelaten, edellute adder prister, dy do mit ym zcu fische und zcu die letze gegangen synt, das itzundes nicht ist, zo sie alle eliche weiber haben und alleyne mit iren knechten zcu der letze gehenn; und zo denne dy selbigen scolares, prelaten, edellute und andern redelich lute nicht mogen dy wonunge und dann tischs bey denn doctoribus gehalten, do sie mogen zucht und ere gelernen, zo bleiben sie nicht zcu Lipczk, fsunder sie geben sichs in andere universiteten. ouch synt ezliche lectores der selbigen facultet vorsumelich und nymandes lasen an (51 b) ire stat lersenn, wen si nicht kegenwertig synt; zo sie vonn iren lecturen nicht zo vil haben, das sichs sy da von mogen enthalten, dar umb muosen sie ire narunge ouch anderswu suchen. ouch wirt unfer hohenschulen bebistlichs conservatorium und geistlichs gericht nicht hantgehabt und gehalten, darynne unfer meister und scolares ir vetterlichs erbe unde ander schult konnen ermanen, unde ouch darynne sie dy ubunge und practicken der rechte lernen, zo sost keyn geistlichs gerichte zcu Lipczk ist, der zcu Erfordt vil ist, sunder zo balde abegeslagen wirt, zo das eyner das seyne dar nicht ermanen mag, da durch ouch dy facultet der juristen abebruch nymet und dy scolares in andern universitete zeihen, da sy sulche ubunge und practicken gelernen mogen. ouch komen unfer obersten selden zcu unfern convocacionen, wenn sy sollen helffen rathen das beste der universitet, zo das mannichs ding durch ir abewesenn noch bleibet.

Von der medizinischen Fakultät weiß er nichts, zo sie nicht vil scolares haben. Die Artistenfakultät ist von größter Bedeutung, zo die selbigen facultet allen andern facultet scolares und schuler gebit, dar umb ist mehr not, uff dy selbige facultet zcu sehenn, und bedarffs mehr ratht, wen dy andern faculteten; wen zo sie in der selbigen wol gelernet werden, zo konnen sie andern facultet diste er und lichtlichen begriffen. Es herrschet hier große Verjämniß, und wenn die Fakultisten von den anderen Doctoren des wegen ermahnt werden, werden dy selbigen doctores von ym voracht und vorspot, unde sagen, sie wollen von ym ungerigret seyn, wie wol vormals die selbige facultete allewege nach rathe der eldisten doctores und sallariaten regiret ist, unde ouch rectores, decanos unde (52) ander officia noch irem rathe gesatz hat, das itzundes und vormals mehr nicht geschehn ist, sunder nach irem willen gemacht, und dy doctores, als vor geschen ist, nicht darzcu geheschen, noch ires rathes gebraucht; ouch suchen se wenn eygen nutz und fromen und nemen von denn scolaribus das gelt von den lection und gebenn denn meister, dy do gelefsenn haben, was sie wollen, das sichs dy meister kegen den doctoribus uffte beclaget haben. dy eldisten ouch der selbigen facultet haben ufft mals vil collacion, dy vormals nicht gehalten synt, und vorzere der faculteten gelt unnuzelichs, des jare uffte virzig

adder funffszig guldn, unde gebens wu sie hyn wollen ane wfsen und willen der eldisten doctoren. dar umb were not, das e. f. g. dor yn sege unde vorschaffe, das dy selbigen meister der facultete sulche macht nicht hetten, aufs zcu geben ane willen und wfsen der eldisten doctoren und sallariaten; zo under der selbigen facultisten nut drey magistri sallariati sint, unde zo dy selbige facultet mehir zcu gang hat ierlichen, wenn alle andern faculteten, weres not, das allewege zwene doctores aufs denn eldisten sallariaten bey irer rechenunge weren und eynen sluffel irzcu iren satze (=schatze) hetten, uff das sie sulchs gelt, das dy ganze universitet betrifft, nicht noch irem willen aufgeben, wen sie noch laute irer eygenn statute pflichtig synt, zcu geben von izlichem baccalarianden X gl. und izlichen magistranden XX gl der universitet, dy sy in langer zeit der universitet nicht gegebenn haben, unde were not, das e. f. g. sy darhyn weiste, das sie der universitet sulchs gelt alle mutacion geben und bezahlten. Niemand sollte in der Facultät über 12 ober 15 Jahre bleiben, sondern dann entweder in eine andere über- oder austreten. Die Aemter und das Defanat müßte ein Jahr lang dauern, wen eyn halb jar ist zcu korz, und mancherley thuen und straffunge noch bleibit zo eyner zo korze zeit ist. Als Jahresgehalt für den Defan genügen 32 Gulden.

22. (Fol. 54—54b.)

Cappellan HEINRICUS GREVE, magister.¹

Alle Facultäten bedürfen einer Reformation.

Bei den Theologen sei es so, daß die doctores theologi lesen nach aldir gewonheynt in sulcher weyls: wen eyner list an eynem tage, so list der ander am andern tage, so lange das sie alle lesen; unnd wen der circul ist umgegangen, so hebet der erste wider an. der halbe kumpt zcu zceitn, das in acht tagn, auch in vertzehn tagn, eyn doctor naw eyn mahl list. Darum muß ein Ordinarius für die heilige Schrift angestellt werden, der wöchentlich mindestens dreimal liest, unnd die andern doctores nach yrer gewonheynt. Die Mediziner machin vel viertage und lange vacantien. men hot uffgehört zcu lesen achtage vor margarethe und sal noch wider anhebn, do durch auch die scholares vorsumet werden.

Die Juristen werden durch den Dienst des Herzogs selbst und anderer Fürsten, Herren und Stände behindert. Bei den Artisten ist bisher der Modus beobachtet worden, daß man die Lektionen zu Megidii und Gregorii verlooßt habe. Ist nun das Loos auf Untaugliche gefallen, so sind die Vorlesungen nicht gründlich gewesen —

¹ Aus Göttingen, Stübel, 253. 276. 301; Defan S. 1481, Erler, 2, 272; S. 1499, ebendas. 367; Rektor 1485, S. Mitgl. d. H. Roll. 1485, des groß. 1486. Vicecanc. substit. 1488. 1489. 1509. Vicecanc. 1491. 1493. 1505. Ueber ihn als Quodlibetarius vgl. no. 24.

auch die studenten do nicht yngehen — und bald eingestelt worden. Aber dieß Letztere ist auch eingetreten, wenn die Lehrer tauglich waren, weil sie do von gehot gar geringen solt. Es giebt auch wenig Kollegiaten, die nur Magister und nicht in anderen Fakultäten promovirt sind. im grossen collegio ist allein magister Heinricus Greve; in den fursten collegio seyn vire, zewene haben e. g. solt; die andern zewene nicht; den or teyl gibt men den doctoribus medicine im grossn collegio. dor ume ist ummogelich gewest unnd hewte ummogelich ist, das die collegiaten magistri sulche lection, de do seyn pro gradu magisterii et baccalariatus, mochten gelesen werden; und ist not, dasmen die lection auch teylett under dy ander meister, die nicht collegiatin seyn.

Um so weniger soll darauf gedrungen werden, daß alle Kollegiaten Doktoren werden, duncket mich gantz unnutzlich sein; den eyn guter magister mit lesen unnd disputeren bringet nicht weniger nutz unnd fromen differ lobligen universiteten, den eyn geleter doctor.

Der Herzog wird daher gebeten, den neuen Modus bei der Vertheilung der Lektionen trotz des beim Lehrkörper selbst vorhandenen Widerstandes zu genehmigen. nam iste modus, jam conceptus per certos magistros et approbatus per doctores, est pro incremento studii facultatis arcium et pro republica. eiusdem studii modus antiquus est pro incremento burse magistrorum et pro bono privato. In dem Entwurf der Seniores wird allerdings beabsichtigt, die nicht von der Fakultät vertheilten Lektionen — es sind wohl fünf — wieder zu verloosen, aber richtiger ist es, daß die Kollegiaten und Salariaten diese umsonst lesen müssen oder dafür einen Vertreter bestellen, es sei denn, daß sie in anderen Fakultäten lesen müssen oder ein Univeritätsamt bekleiden, unter Androhung der Kürzung ihrer Einkünfte.

Der Fiskus der Fakultät darf nicht durch die Zahlungen für Lektionen und Disputationen erschöpft werden. Der Decan muß 28 Gulden erhalten, aber von der serotina cena befreit werden. nec etiam ad solvendum pro magistris balneatis vel pro rasura barbitonsoribus debet esse astrictus

Placuit quod de cetero non debent elegi visitatores neque taxatores, et decanus complentes ad librum consuetum scribere non debet, et ita residuabit facultas uno anno contra XXVIII fl.

Im Pädagogium dürfen nur zwei conventores sein, die resumiren müssen; die anderen Magister haben dort den integrum censum zu zahlen, et ita residuabit 4 fl.

Die Fakultätsmittel werden verschleudert, wenn der Decan den von ihm berufenen seniores immer ein Wahl geben muß, ymmo in causa ardua si eos convocaverit, ultra mediam scopam vini et scopam cerevisie pro salario eorum non exponat sub pena perjurii. Die Wahl des Decanes muß geändert werden, damit die jetzt bestehende liga unwirksam werde.

Die abwesenden Kollegiaten müssen zurückberufen werden.

23. (Fol. 35.)

Mag. JOHANNES THYLING, Goslariensis.¹

Die Juristen lesen verseumelich so dafs man dy studentenn funffmale eher kommen dan eyner list. Zu groß sei die Beschwerung der Studenten durch Eheuerung. Die Privilegien werden gemißachtet. Die jungen magistri werden vordrügkenn und mit yn dy gsellenn, wen dy studentenn alle kunst und lar von den jungenn magistris enthpfangenn, wen mhertheyll der aldenn nicht resumirenn, auch nichts guts in der universithedt thuenn Die Fakultisten ziehen den anderen Magistern ire gsellen wider recht durch List ab, und verhindern jene am Resumiren.

24. (Fol. 56—57.)

Capell. CONRADUS IMHOFF de Lor.²

Dy doctores der heiligen schrift seyn etwafs vorseumlich in irem lesen und thun; dan etzlich aufs yn seyn nicht tzu Liptzig, sunder tzu meydburg, tzu merlsburg und hyn und her gestreid. dy selbigen lesen nichts in der universitet zcu Liptzig, und duncket mich gantz unbillig und unleitlich seyn, dafs eyner eyn collegiat zcu Liptzig wil seyn und seyn nutz und fromen anderswo suchen.

Dy doctores defs rechtin seyn auch etzlich aufs yn vorseumlich yn irem lesen. der wirdich here doctor Breitenbach³ list mit gantzen vleifs und sere fruchtbarlich. dafs ist offenbar allen den, dy yn horn, wy wol er zcutzeiten aufs geschefften seyn letz muß unterwegn lassen. der wirdich here doctor wild⁴ hoth vil geschafft, der halben er selten lesen kan; so aber er nicht also mit grossen und viln geschefftn beladen wer, ifs ungetzweiffelt, dafs seyn lesen auch fruchtbarlich were. e. f. g. wirt do yn wol eyn mitteln finden. wafs aber dy andern doctores defs rechtin lesen, dy doch steth zcu Liptzig seyn und kein fremde geschafft haben, dafs weifs goth wol; si lesen deich birn. der wirdich herre doctor Heynitz⁵ der kentzler kan e. f. g. wol unterrichten, wafs dy selbigen lesen und wy dafs buch heist, do si mit gantzem vleifs aufs lesen; dan er weifs wol.

Von den doctoribus der ertzney weifs ich nicht vil zcu sagen.

Von den collegiaten in der gemeyn.

Ifs seyn etzlich langtzeit collegiatn gewest und in der juget zcu den collegiaturn kommen und noch heut bedach geschicht, dy do nicks gelesen

¹ Baccal. W. 1496, Erler, 2, 355; Mag. W. 1498, ebendaf. 365.

² Defan der Art.-Zaf. 1506 W., 1516 W., Erler, 2, 427. 515.

³ Siehe no. 19.

⁴ Johannes Wilde, Friedberg, 99 no. 33; Bürgermeister von Leipzig, Stübel, 251.

⁵ Stübel, 443.

ader etwafs gutis dor von gethan haben, sunder eyn bose, offenberlich bnbifs und untzuchtich leben gefurth, dafs ifs sunde und schande ist, do durch vil fromer leud kinder, dy do von studirn wegen werden gegen Liptzig geschicht, vorfurt werden, und nichts anders lern, dan untzucht und buberey. ifs ist eyn colleginm tzu Liptzig genant dafs fursten collegium, ifs soll dafs buben collegium genant werden. wafs do untzucht offenberlich gescheen ist und noch geschicht, dafs ist got bekant. item ifs werden nicht alleyn do durch vorfurth dy studenten, sunder auch vil magistri; so si solch unfuge sehyn von den collegiaten, so thun sifs auch: wan der apt wurffel uff liget, so spiln dy monch. ich hab offt und vil horn sagen (56b), dafs e. f. g. unter andern togent sere libe reynickeit und gerechtikeit, der halben ich mich offt yn mir selbs vorwundert hab, dafs e. f. g. solch unfuge und untzuchtikeit eyn solch lang zzeit hoth nach gelassen, so doch e. f. g., als ich mich las beduncken, etwafs dor von weifs; solch thun und vornemen hoth keyn gestalt und brenght warlich der universitet groffen schaden und abfall. ifs wird kundig in allen landen, dor von dy studenten komen.

Item mich beduncket, dafs ifs nicht ubel gethan were, dafs eyn itzlicher collegiat ader eyn itzlicher, der do solt heth von der universitet, dafs der etwafs gutes dor von theth und nicht gantz ledig und muffsich ging ader were; dan mit solcher weifs kund eyn bawer aufs dem kolgarten gleich als woll eyn collegiat geseyn als eyn magister ader doctor. ich mocht selbs wol eyn solcher collegiat geseyn, wan ich nichts solt thun, dan dy pulster drocken. Die Kollegiaten muffsen antwesend sein und geseln bey ym halten.

Ils geschicht zcu zzeitrn, dafs ein collegiat, so er sich von Liptzig gibt, eynem andern seyn collegiatur vorkaufft; er seyn tuglich dor zcu ader nicht, do fraght man nicht nach, auch kan seltn eyner zcu eyner collegiatur komen den durch grofs gesenck. wer nicht gelt hath, der mufs do hinten bleibn.

Von den facultisten arcium.

Von wegen der facultet arcium komen am allermeisten studenten in dy universitet. dan wu eyner studirn in der facultet der heilgn schrift, defs rechtn ader der etzney, so seynt wol XXX, die do studirn in den freyen kunsten, der halben sy mit gantzem vleis und wol von den facultisten solt regirt werden, dafs dan leider nicht geschicht. dafs kan e. f. g. vormerckn in solcher gestalt: ifs seyn etzlich magistri in der facultet arcium, dy do keyn frid kun haben, dy do steth etwafs vornemen, ifs sey billich ader unbillich, dor von grofs getzengk und zcwitracht entspringt und erwegt, dafs dan groffen schadn der universitet brengt und teilung macht unter den magistrern, dor von auch entspringen vil convocationes; wan dy magistri am besten soln studirn und ir geseln lern, so werden si grofs verhindert durch dy selbigen convocationes. auch wirt do durch dafs gelt aufs dem fisco vortzert und ist warlich zcu zzeiten nicht eyner laufs wert, do von ein groffs hader entspringt. dafs nest quodlibet, dafs vor dem itzunt nawlich

gehabt disputirn ist, dafs wafs eyn loblich quodlibet und disputacion, dafs ider man lobt doctores und magistri; noch wafs eyner aufs den facultisten, der eyn anheber ist vil getzencks und zewitracht, der richt eyn groffen hader an, der do lang wert von eyns wortifs wegen genant corollarium. er mocht nicht sehın ader horn, dafs der quodlibetarius, gnant magister Henricus Greffe,¹ eyn redelich man und wol gelart solt irgen lob ader ere von dem quodlibet habn. auch seyn etzlich, dy do nicht anders thun, dan dafs (57) si rectores und dechent machn nach irem gefallen, wu si wissen, dafs si collacion mochen haben, und aufs neid und hafs, dafs do gantz offenberlich ist, etzlich verhindern, wu si kun ader mochen, dy ifs doch wirdich wern, und von defs selbigen wegen ist selten frid und eyntrechtickeit unter den magistrern in der facultet und von defs selbigen wegen, dafs man dy alten an alln ursach oft aufs neid und hafs vorsmehet und die jungen unbillich erhebt, ist unutzlich vortzert bey II tausent gulden aufs dem fisco facultatis; dy wern itzunt guth, dafs man dy lectiones und exercicia als do bals umb sust kunt lesen. wer dy seyn, dy also handeln, dafs ist offeberlich allen doctoribus und magistris und auch mir, dan ich auch eyner aufs den facultisten unwirdiglich byn und solch unbillich vornemen hore und sehe. ifs were besser, dy selbigen wern aufs der facultet, dan si werden nicht lassen von irem unbillign vornemen und practicirn, do vil von were zcu sagen. sy haben genug und vil mehe, dan sie bedorffen; der halben were ifs gut, dafs sie etwafs anders aufs richten, dafs yn erlicher were dan dafs si do ligen und versawern und dafs e. f. g. moche komen in eyn erkentnitz. wer dy seyn, dy solchen tzuwitracht und ungeborlickeit uben in der facultet, wil ich sy mit irem namen ansprechen: magister Johannes Werdea,² magister Nicolaus Curia,³ der do sunderlich nichts anders thunt; dan dafs er dechent macht, seyn dy vornemsten. auch wafs der genant magister Nicolaus Curia handelt und wafs er vor eyn untzuchtich offenberlich leben furt, dafs ist allen doctoribus, magistris und studenten, dy zcu Liptzig eytzeit seyn gewest, bekant. er lest seyn bulschafft offenberlich alle tag und wan ifs yn gelost zcu ym gehe und si obern seynem tisch speist, dafs seyn geseln all sehın; ifs ist weder tzuucht ader ere do, und dafs ir ungeborlickeit war sey, dafs kan e. f. g. in der welung defs nawen dechent vormercken. magister Johannes Werdea, magister Nicolaus Curia mit irem anhang, sunst wirt der anhang genant de Swebis bund, haben erwelt den nawen techent⁴ und dy vorsmehet und vorhindert, dy do eller seyn. magister Jeorgius Meyningen⁵ der ist eyn redelich man, wol gelart und ny erfunden worden, dy weil er in Liptzig gewest, dan in redelickeit und kein bofse

¹ no. 22.² no. 39.³ no. 3.⁴ Sjt Sixtus Pfeffer v. Donaunwrth, Erler, 2, 388.⁵ Dottanius, no. 45.

gerocht frawen halben ader anders wals, dafs magk seyn aufs gegangen ist von ym, und ist auch eller magister, dan der naw techent; noch haben sy yn aufs neid, dafs er also sich erlich und fromlich, vorsmehet und dafs officium der techney nicht gegundt. wals aber der naw techent vor eyn bubisch und untzuchtigh leben hoth gefurt, dafs ist dem erbarn radt zcu Liptzig wol bekant und auch gantzen universitet. der halben wu e. f. g. nicht etzlich aufs der facultet wirt treiben, so wirt ifs bleiben, als lang gewest ist, si habn sunst genug.

25. (Fol. 58—59 b.)

Magg. art. CONRADUS NURMBERGA,¹ ALEXANDER ESSLINGEN.²

Klagen über Abwesenheit der Kollegiaten, die anderstwo Beneficien haben. Stirbt ein Kollegiat, so ist es bekant, dafs sie keinen aufnehmen an solches stadt, ob er gelert ist. so er in vil vorheylsnus und gelub thudt, (58 b) czugeben, so ist er in der liebste und den nemen sie auff fur einen collegiaten, der mufs in czu czeitten vorpintnufs darczu thun, das er nicht wider sie sein wol, also e. f. g. gedencken mag, das mancher frummer und gelerter mhan hinden an gesezt wirt und deshalbn dise lobliche universitet vomeyden mufs, das er villeicht sust nicht thett.

Bei den drei oberen Fakultäten ist kein weiterer Uebelstand, als Versäumniß der Lektionen, deren Seltenheit und ungenügende Zahl. Aber die Artistenfakultät, die weslichst in e. f. g. universitet genant ist, dan von der ist ein iczlicher scolaris sich fugen und schicken czu allen andern faculteten. Die ist C. f. Gn. mit Unterthänigkeit zu vermelden am ergsten und wol am posslichin geregirt. Denn unter den vielesicht 19 Magistern herrscht größte Zwietracht. eczlich haben ein vorpintnus unter sich selber gemacht, das bei gutter freuntschaft keiner wider den andern thun wollen, welcher nomina seind der dechant,³ darnach magister Werdea,⁴ magister Curia,⁵ magister Magnus Hundt,⁶ magister Czeycz,⁷ magister Rhaw.⁸ dise obgeschribne magistri seind des meysten teyls die andern regirn und ir ding czu nacht in trancks weyfs beschliffen und darbei, was aufs irn vorpintnusen nicht genugsam sein wil, sein sie die andern gutten frummen leutte und magistri, so anders einer nicht feintschaft haben wil, darczu reiczn, irn vorpintnus genug czuthun; domit iczundt der dechant czu einem dechant erwelt ist und nicht nach pillicheyt noch

¹ Conrad Th(ö)ocler, lieft 1502 de arithmetica communi für 16 Gulden, Erlr, 2, 389; Rektor S. 1512.

² Al. Sedler (Gzeffer), lieft S. 1502 Mathematif für 40 Gulden, Erlr, 2, 369; bacc. utr. iur. Defan W. 1510, ebendaf. 459; Rektor S. 1516; Vicekanzler 1516. 1517; Vicec. subst. 1520.

³ Sigtus Pfeffer.

⁴ no. 39. ⁵ no. 2. ⁶ no. 13. ⁷ no. 4. ⁸ no. 31.

statut lautts nach e. f. g. beschlossen, sunder aufs solcher unter in vorpintus. Will einer außershalb des Bundes sich diejem widersetzen, so kann der Herzog begreifen, was gelucks er hir in e. f. g. universitet haben mag, ab er nicht pillich andere land suchen. desgleichen die unsern scolares solcher sach halben auch geschedigt und abspruch nhemen mugen, und sich solche scolares, so vor unter uns gewest sein, darnach czu in sich czihen, e. f. g. solchs alles der pillichkeit nach bedenckn mag.

Beschwerde über das neue Statut, wonach der Magister erst nach sieben Jahren in die Fakultät kommt. Die reich dotirten Magister müßten den andern armen weichen. Die Lektionen, welche jetzt die Doktoren für sich haben, müssen vertheilt werden per doctores et magistros de facultate arcium simul.

26. Fol. 60—61 b.)

Mag. LAURENTIUS ZCOCH.¹

In allen Fakultäten hat man wenig Fleiß auf das Lesen verwendet, und fast unfleyßig eyn zceyth lang gelesen. nemlich von der facultet der theologorum und der heyligen schryfft, dye weyl sye dye oberste und vornemeste ist, auch yre doctores alle lewte straffen, regiren und alle stende vorbeßern und ummer vihl zuschaffen und zugebiethn haben wollen, anzuheben, szo thon ich e. f. g. bey pflicht underrichten, das von allen doctoribus genanter faculteten yn eynem ganzen jhare nicht czehen lectiones gelesen werdenn, und wan sie lesen, sfo lesen sie doch also, das wenig frucht den, dye do czuhoren, dor aufs erwechsset, und wan eyner, der yn der heyligen schriff alhie zu Leypczk studiret, mathusalems jhar erlangen mochte, das itezundt unmöglich ist, sfo konde er kaum librum Ysaye aufs horen mit der weylse als sye lesen. wan eyn doctor zu lesn uff dye cathedra kompt, sfo siczt her und kuckt aufs seyner kappenn und lifset, das er sich selber kawm horen kan. hyr umb mußsen vihl von hynenn gegen Paris, Kollen und andere universiteten zeihen um des willen, das sye alhye nicht lectiones haben; auch werden yr vihl her zuzuzeihen do durch abegewanth, das keyn studium theologie alhie ist, aufsgenommen das der hochgelerte Conradus Wympina² licenciatus, der alle tage in partibus beati Thome lifset, fleys thuet. auch yn der facultet der juristen wyrdet alzufeyleßigk nicht gelesenn, alleyne den achtbarn hochgelertn ern Johan von Breytenbach³ doctorem aufsgenomen, der alle tage uberfleyßigk lifset, auch uber pflicht vihl thueth. aber dye andern lectiones werden ganz vorseumlich und unfleyßig gelesenn; sunderlich yn legibus und keyfserrechten, des eyn loblich studium ist, dar inne seynt alhie keyne legentz gewest, dye etz was fruchtbarlichs gelesn, sydder dy achtbaren und hochgelartn hern Johan

¹ Dr. jur., Friedberg, 31. 101. no. 68; Stübel, 294.

² no. 10.

³ no. 19.

Sebergk und Gilsbertus von Stolzcnbergk seligen doctores vorscheyden seynt. hyr dorch werden auch vihl scholares sich von hynen zew wenden vorursacht und yn welsche landt zcu zcihen, das sie lectiones mogen in legibus haben (60b). auch ist es vorzceytn alhie gewest, das dye scholares juris in eynem eygnen haufse bey den doctoribus gestanden haben und ynen gemeynen tisch gehabt, al do alle abende eyne disputation gehalten, sich under eyn ander geubeth und conversireth, das iczczundt lange zceyt also nicht gehalten ist, der wegen sich nymant von studirens wegen gerne her wendet.

Von der faculteten der erczte weys ich gancz nichts auzcuzceygen. es seynt vihl gelarter doctores in der erczney alhie; es ist sich zcuvmuthen, man findet sie yn dewschen landen als guth und sfo vihl yn eyner universitet bey eynander nicht. ich vorsehe mich, sye thuen was sye sollen.

Sunder von der facultet der artistann were vihl zeuschreyben. sye haben eyne zceyth lang mercklichen schaden dyfser universitet zcugefugct und aller meyst verursacht solchen fahl dyfser universitet; wan sye habn sfo vil conspirationes und conventicula, vorbintnyfs mit eynander, das sye alles spiel yn yrer handt haben. es seyn eczliche yn facultate, als nemlich achte adder newne, der hewpt und furer ist magister Johannes Fabri de Werdea,¹ dye haben eynen bunth under eynander, das keyner kan techant, quodlibetarius adder was zcu werden sey, werden, es geschee dan dorch sye, do nemen sye zcu techenten und quodlibetarien mehr nach gunst und zcuneygung dan nach wyrdikeyt der personen. item sie habenn aufs groffsm neyde an alle frucht, der universiteten zcu mercklichem schaden, eyne zceyth lang den jungen magistris zcu resumiren verbottn und alleyn zcwu stunden zcu resumiren vorgunst, als frue umb sechs, uffen abent umb viere, und also den magistris yrer kunst zcu gebrauchn gewereth, dye sye zcwar nicht von ynen erlernet, und sich zcuernerer verbottn und vihl wegk zcu zcihn verursacht, das redlicher menner seyn und wol yn universitate zcu leyden weren, und wellen dye geselln zcwyngen mit solcher weyffe, das sye lectiones solten horen, dye man pro gradibus compliren mufs, dye doch ane frucht und an allen fleys byfsher gelefsn seynt, das ich mich zcihe uff alle magistris aufs der facultet dyfser universitet. auch haben sye eyne gewonheyt, das dye studentes und scholares, sfo sye erststmals yn dye universitet kommen, ap sye auch kawm partes alexandri lesfen konnen, sfo mufsfen sye dennoch libros phisicorum und libros priores aristotelis etc. yn der erhsten mutation horen, do van solchen ungelartn und unvornemlichen knaben, ap man auch dyfse lectiones fleysfigk lyfse, als zcwar nicht geschiet, keyne frucht adder nucz erwechset. Nach dem Statut, daß die Magister erst nach 7 Jahren aufgenommen werden, müssen viele abgehen dorff pfarrer werden odder andere geringe stende annemen. Die Kollegiaturen werden

¹ no. 49.

nach Günst vergebem, dan wue man zcu zceythen mochte fromme, gelerthe, redliche menner zcu collegiaten machen adder sustent versorgen, dye yn yrer jugenth erbeyth zcu thuen vormochten mit resumiren und andern den nucz der universitet vorschaffenn, auch das man sie al hie zcu Leypczk behylde, Iso lest man sye neydt halben und yres armuths wegen nergen zcu kommen, Iso sye nicht mit den eldesten heuchlen adder vihl geldes zcu geben haben, und werden vor den selbien zcu zceyten ungelarte leute, dye umb dye universitet wenig vordynth, uffgezogen, dye do kawme mit yrer kunst das broth zcu vordynen wusten. der wegen seynt vihl under den collegiaten, dye e. f. g. solt mit nichts anders vordynen, wan alleyn das sye yn fenstern und uff den pansten lyegen und bewachen dye collegia, wie dye haussleute und thurmer, und lesen im ganczen gahre nicht eyne halbe stunde vor yren solt. auch ap yr eyns teyls lehn welten, were yre lectio erbarmlicher zcu horen dan dye finstermetten. es ist under allen kawm viere, dy etwas vor yren solth lesen adder dyßser universiteten zcu guthe vorhaben. Hiermit soll Niemanden zu nahe getreten werden. Die gelehrten und thätigen Collegiaten sind bekant. Der Bierchant kommt den Collegiaten zu Gute nicht. Sie verkaufen es nicht wie früber die Kanne für 4 Pfennige, sondern lassenn pawn yn yre kelre siczen, uff das sy yrs byres los werden und yre bewtel fulln. Das Thomaskloster, welches alle Pfarreien und geistliche Lehne unter sich hat, müßte in ein wertlich gestyffte verwandelt werden; der Propst sollte dann als Doctor beider Rechte in scholis lesen, ebenso der Dechant und die Uebrigen. Und auch zum Nikolai pfarrer könnte ein Doctor der heiligen Schrift bestellt, für Vorlesungen verwendet und ihm ein Prediger beigeordnet werden. Studenten und Magister werden Seitens der Bürger gemißachtet und eyn magister wenig besser zcu zceytn geacht, wan eyn ander schuster und schneyder; dan was eczlichen unnsern rectoribus von eczlichen geburgern in kurezn jharn wydderfarn, ist wol wissentlich. Darum verlassen die gelehrten Männer Leipzig. Bitte, e. f. g. wolle solche meyne anzeygung in genedigen wyllen annemen und mich hyr innen gnediglich vorschucczen, das ich dorch solche uffenbarung der warheyt (dye do pfeget neydt zcu geben) bey meynen obersten der universitet adder bey den, dy solchs betrifft, nicht unglimpff erlange, do durch mir armen gesellnn mochte schaden zeugefuet werden, als ich mich e. f. g. zcusage nach gancz vorsehe.

27. (Fol. 62.)

Mag. JOHANNES SPERBER.¹

Wendt ich mich in unsre facultatem arcium adir freyen kunsten, nach dem ich mich der selbigen mehr befyschyn unnd geubt haib, auch der-

¹ Aus Heiligenstadt, Defan S. 1503; Erlcr, 2, 393; Rector S. 1511; Brieger, a. a. D. 60.

halben, das sy eyn brun unnd anfangk aller andren facultet bilch genant adir gesprochyn wirdt. Die Magister lesen Sommer und Winter, Iso abir zu der bezalung adir vorgnugen der arbeyt kumpt, Iso haben dar dy magister nichts ader gar wenig von. dan eyner zu zeiten ain lectionem halt eyn ganz halb jar unnd verlich adir wol nit Iso vyl kum eyn fl. da von kreigt; yst eyn ungleich sach, zu arbeyt gedrunge und keyn solt da von zu habin. Diejenigen welche Stellen in Stiftern und Kollegien, auch Sold haben, dar vore nydt mehre adir gar wenig thun, dan eyner sundern soldt. Auch halten sie geselln unnd domicellen den Anderen zu beswerung. haben auch dy facultisten bis her all register unnd zcedeln der lection unnd exercitiorum gehabt. Dadurch erwachsen viele Unzuträglichkeiten. Klage über die lange Wartezeit für die Aufnahme in die Fakultät. In Erfurt wird den Studenten in den Kollegien das Bier um einen Pfennig billiger gegeben als in der Stadt; hier nicht.

28. (Fol. 63.)

Mag CONRADUS BRUNSWIGK.¹

Klage über den „Bund“ und die dadurch bewirkte Bedrückung, über die siebenjährige Wartezeit, daß die Magister über 15 Jahre in der Fakultät bleiben ohne höhere Grade zu gewinnen, dy magistri ore underdan, wen sy einen gradum nemen wollen, besweren mit der propina, das oen muoffen geben, sovil als dy magistri begeren, und des gelyeche don de facu. mit corruptionibus und machen vil nue gesetz, das sy van den armen gesellen als was sy haben erkryegen. ouch wen men rectorem, decanum, oft collegiaten kyesen wil, so sicht men an gunst und nicht ere und kunst. In den anderen Fakultäten ist die Zahl der Lehrer genügend, nicht ihr Fleiß. Besonderer Mangel ist in iure civili vorhanden.

29. (Fol. 64—65.)

Cap. WILHELMUS HALDENHOFF von Thorn, yn der erczney doctor.²

In der facult. art. werden ungelehrte vorgezogen wie neulich bei Wahl des Quodlibetarius und Defans. Die Fakultisten lehren versäumlicher als die jungen Magister, welchen erlaubt werden müßte lectiones arcium pro gradu zeu lesse. Man beschwert arme gesellen in dispensacione pro magisterio und baccalariatu und setzt die prandia zu hoch an. Die Wahl des Defans ist zu ändern, sein Gehalt zu beschränken.

Zeu dem VII., wy tappher unnd swer dy sachenn der universitet zich begebenn, durch keyn geboth des herrn rectoris magk man ettlich howppte

¹ Wohl Condr. Wintrop, Mag. W. 1501; Erler, 23, 384; vgl. 388.

² Kollegiat des fl. Kollegß 1490; Kollegiat des Gr. Kollegß 1500, Stübel, 251. 260. 299. 307. 342. 343. 349. f. 385; Defan W. 1497, Erler 2, 358; in die med. Fak. aufgenommen 1499, ebendas. 73.

der universitet dorczu brengn, man zalbe den dy hende, unnd dorum stehet efs och also.

Alle anderen Fakultäten besigen Mittel um jedes Vierteljahr eine öffentliche Disputation abzuhalten, nicht aber die medizinische. Die Compactate werden vom Rathe nicht gehalten.

Item, das man trachte, wy man collegium beate virginis mochte alhy behaldenn, dy zich gedengkenn keen Frangkphorth an dy Oder zcu wendenn.

Item, das man dy II tawsent gulden mochte zcu Leipczk behaltenn, dy der erwirdige ingot vater her her Johannes bisschoff zcu Pomelsam gewest, dem got gnode, zcu ere und lob dem almechtigen got, zcu zunderlicher erhebunghe deser loblichen universitet recht und redtlich gegeben nach geczewgkt der ersamen III rethen unnd dy possessio itczunt ynne habn, dorczu zeyn eygen hauthfs, unnd warlich ursprungklich mich yn eygener person mich umb der selbign II milia gl. uff dy weyte ferlich reyse gegeben hab, wy wul wenigk noch der czeit aufserich. nacio polonorum bittet zy zcu (?) hanthaben, wen vil mit sulchem gelde yn universitate awfs gerichtten konde.¹

30. (Fol. 66—67.)

Cap. MATTHIAS FRAWENDINST, art. mag., s. theol. licent.²

Die Statuten werden nicht beobachtet, ebenso wie die Compactate mit dem Rathe und die Bestimmungen über die Kleidung der Studenten, welchs itzunds Iso gar abnomen, das auch ein teil studenten alzo geclaidet gehn, das man zwzwischen kauff ader handtwereks geselln wenigk unterscheidt gehalten mag. Im Übrigen ist er bereit, den herzoglichen Anordnungen zu gehorchen.

31. (Fol. 68.)

Cap. MICHAHEL RAW, mag. art.³

Theologen lesen versäumlich; wen sy lessen, so ist nymanth der yn czu horett. Die Kollegiaten halten keine Residenz. auch dy collegiathn in facultate juridica, dy thun gar nichtels vor yre collegiaturen, wen dafs sy gerugete tag haben; desf gleichn dy collegiathn in facultate medicinali auch wenigk vor eyn gemeyn nucz thun mit yren lection, und czulecztt dy collegiathn in facultate arcium, dy lesen gar nichtels vor ein gemein nucz der studenten.

¹ Vgl. Stübel, 293.

² Aus Schweidnitz; Senior fac. art., Stübel 253; Rector W. 1494; Coll. b. m. v. 1494; Defan W. 1497, Erler 2, 358; Coll. magn. 1498. — Brieger, a. a. O. 65.

³ Aus Leipzig; Mag. W. S. 1489, Erler 2, 313; Defan S. 1502; ebendaf. 385; Rector W. 1504; Brieger, 60. Vgl. über ihn no. 25.

Und doch seien die Collegiaten fundirt, das sye sollen guthe exemplare seyn und pillich eyn lection leesen pro gradu baccalariatus adder magisterii, adder eynem andern magistro lon geben, der for yn mag leesen, angesehen, das dy collegiathn sullen ander gebrechen in der universiteten wandeln, kan ich bey mir finden, das sy pillich auch an yn sollen anheben etc. Die Sectionen in fac. art. müssen alle gratis gelesen werden, und wenn die von der Fakultät jährlich dazu bestimmten 100 fl Rhein. nicht ausreichen, müssen die Collegiaten ausshelfen, damit sie auch etwas für ihren Sold thun und nicht dy selbigen ezins also gar umbsust mit sunden czu yn nemen. Die Doctores sollen nicht die magistros in fac. art. regiren. Actum III. feria ante symonis und jude ym 1502. jar.

32. (Fol. 69—69 b.)

Anonym.¹

(69) Item auch gnedigister fursth, wafs mihr in einer person der domicellen halben mich e. f. g. vornumen han, das mihr sint reicher leuthe kinder zw under weiffsen befallen in ernsth zw halden zw zucht und tugent, das ich den gethan hab 1½ jar mit fleifs, welch mihr sint abgezogen durch einen magister Koniges hoff² mit nomen, durch list mich durch schrift und seiner anhenger hulf, magistri Wimpine und magistri Stolberges. es hat mich furdrossen, ich hab das geclaget den decanen und den rectoribus, mihr wer gewalt geschen, die meinen weren mihr enthwant ane ursach, ane wissen und willen mihr schuldigk weren und hemelich von mir gezcagen. es hat mihr nymandes helfen, wedder decanus, nach rector der universitet, wi wol sw vor sich haben statut und conclus, welch vor sulchen gebrechen gemacht wurden, aber sw wolden das nicht practiziren, sprechen, der magister der hat in henden doctorem Breitenbach, magistrum Stollenbergk, Wimpinam und vil ander, ir must paciens haben. ich habe den decan Frigidum fontem³ und den rectorem Celer von Preslaw⁴ requirirt, conclus und statut uber den und ober einem ander magister, der Hersbergk Markus mit dem nomen genant. sw han das nicht wolt thuen, mich also enhinder geworffen. ich habe angeruffen meinen g. h. von Merfeburgk uber gewalt und unrechtkeit von den rectoribus, von injuriis des rectoris und domicellen, und wafs mihr der rector und magister Celer that zw der zzeit anno domini 1499 hie in einer instrumento eines notarii, zw der zzeit mit mihr wafs herein gelet ist, in welchem thun an ryff zwvor executores universitatis doctores Hainis, Leonhardus, Reinhardus und ander. sw wolden den rectoren

¹ Nach dem Inhalt von einem Magister extra facultatem.

² Nicolaus Appel.

³ Winter=6. 1498.

⁴ Winter=6. 1493.

dar zw halden, mihr zw halden dafs consilium der universitet. es ist mihr alles abe geslagen, uff letzt mein g. h. von Merfeburgk II commissarios vorordent mihr sulch sach zw verhorn, welch commissarii dafs nach langer czeit vorbrocht han, ein sentenciam gegeben mihr zw hon merh wen zw fromen, ich sold und must, wi wol ich prister wafs und sw leyen, bitthen, dafs sw mihr dafs woldent vorgeben, dafs ich sw vorclaget het vor meinen gnedigen hern von Merfeburgk, ich solde dafs gelt von den eldern forder und nicht von den magistrern, und also mich armen magister mich dafs meinen beraubet; wen di eldern mir dafs geleugket han, und mitheler zzeit andre magistri mihr des gleichen gethan; wen sw han vornumen es stroffet nymandes und mich aber in meinen domicellen brocht han umb XXX fl, und die mit frefel bey sich behalden und mihr drotz pithen, ich sal sw vorclagen, sw wunt mihr wol antwurt vor dem rectori, wen sw wiffen, sw weren nicht gepuniret und gestrofft dar umb durch den rectorem. So ist es anderen Magistern auch ergangen, die von den Obersten der Univerfität ebenfo gemiffachtet werden, wie von den Bürgern, went wir quasi uff dem rath hauß wafs zw thuen von noth wegen, men leth unfs stehen arme magister. Es muß Magister geben, die keine Kollegiatur haben, denn die verleiten andere Magister in vielen Sachen und machen junge an Stelle alter und tüchtiger zum Defan, und auch dar zw helfen die doctores, welch den magistrern partheies machen, bithen auch vor die, die sw gern han wunt zw dechen und rectores. welcher magister dafs nicht mit seinem roth zw sagen, dem sagen sw feienschafft zw.

Dar umb g. h. f., e. f. g. wold furorden, dafs nymant thorffte werbe umb das decanatu und rectoratu durch sich adder einen ander bey etlicher pein und bußs.

33. (Fol. 70.)

Mag. GEORGIUS SCHILTEL, Ambergensis.¹

Diejenigen Magister, welche Nutzen geschafft haben und unserm studio universali grofse ere, werden von den anderen nicht gefördert, wodurch Lust und Begier zum Studium erstickt wird. Auch besteht das Gerücht von einem Bunde in der Fakultät, der die Aemter unter sich vertheile. Die Magistri extra facultatem bekommen keinen Lohn oder wenig, unnd etlich alzeit in facultate pleiben, do mit si nicht doctores werden, auch zeulangksam in di facultet werden etlich genommen, von wegen si müssen undergedruckt werden. Keiner dürfe über sechs oder acht Jahre in der Fakultät bleiben. ander gebrechen wirt e. f. g. befinden in ander, welcher ich schrift erlesen hab.

in der stadt.

Wan die freyheit der studenten geschweht sein, und alles getrenck theur ist, auch handtwerck leut all theur sein

¹ Dr. med., Stübel, 366; in Bologna promobirt, respondirt 1512 pro loco, Erler, 2, 73.

34. (Fol. 72—75.)

Mag. LAURENTINO HELBIGK von Ffreibergk.¹

Beflagt die Mißgunst der alten gegen die jungen Magister. Etliche taxatores, facultistenn dafs meiste theill, umb ere eigene notze dafs gelt von den studenten empfangen, welches den zugehort, dy di arbeit gethan haben, dafs groste theill aber summa betriglich falslich behalden, getzeignet in dafs register latinisch: dedit taxam, ader: famulus ader pauper ader lector contentus, wi es sich am besten habt gefuget, dy schalghheit zeuvordegken; welche vorgnante latinische worde getzeignet bedeuten von einem gl. 1 alder heller, denselbigenn anch behalden aufs billikeit, dafs ander aufs betriglikeit; wo aber dy studenten haben gestanden bei gnanten facultisten etlichen haben solche schedliche facnltisten keinen (73) heller geantwortet in dy taxa, auch kein glimpfflich betlich wordt nyhe dorumb gethan, alzo sein worden zweitrechte etc. under den magistros, dafs keyner dem andernn vortrawet; wi dafs gessellich mistreulich ist worden uff dy taxa ist nicht zeuvorwundern, wan etlich haben mit obgemelter weifse ir geldt muessen zewir geben unnd meher, alz ich nicht sagen will. wy ir dalmut gefelscht ist mit falscher weifse, ist vor augen.

Zu den Disputationen werden fundationsmäßig jeden Sonnabend 10 Gr. auß dem Fakultätsstübe gegeben. dy gnanten alde magistri nemen das gemelte geldt, dy do aber notzlich in der disputacion weren, haben nicht frucht von. alzo bleibt vorseumet etc.

Die Gefellen werden weder zum Disputiren noch zum Lateinsprechen angehalten. Die deswegen erhobenen Strafghelder von den Conventores zu eigenem Nutzen verwendet. Die Wahlen geschehen betriglich mit list. man sehe, wi der quodlibetarius erwdelt, wy der edliste actus quodlibet disputert itzundt vorgegangen ist aufgericht, dor nach, wi etliche decani elegiret, vill durch den schedelichen bundt, welcher in einen gemein sprichwordt deutsch der schuebische bundt gesprochen.

Etliche in facultate haben in ere register lectionum geschriben dy gesellen, welcher namen aber person oen ist behegelich gewest, wan es gleich ane wissen ist der armen gesellen, und dan wan dy gemelten studenten in dafs examen sein kommen, haben si gewaldig gefordert, gleich alz dy jenigen hetten von oen gehort dy lectiones.

Etliche in facultate haben gekaufft uff wucher umb geringe geldt lectiones aber exercicien von jungen magistris, wan dy jungen haben kein aber wenigk recht konnen erlangen. wals solch thun guttz bringk, ist mir vorgehen.

Etliche in facultate, wan sy di schluffell haben gehabt zeu dem dal-

¹ Defan S. 1518, Erler, 2, 257; Brieger a. a. O. 62.

mut aber register facultatis wunderlich betriglich gefelscht,¹ zcu oen gefordert gesellen, gesprochen zcu on dy wordt aber der gleichhafte gebroch in dem compliren salva propina, salva collatione et hyde(?) im deutschen: gibstu mir alzo vill, zo wil ich ein dalmut woll aufrichten, alzo den dalmut genomen, geschriben: dedit, opp gleich nye der geselle neun geschriben ist gewest. auch haben di studenten durch solche aber der gleich handell nicht gewost aber gekandt dy magistros, von welchenn sy solden compliret haben.

(74) Etliche under den alden unnd auch jungen magistros durch ere list unnd betriglikeit haben einander vortzogen, entspringett, vorfuret vortmittelst ander person dy magistrandos, baccalariandos, studentes, domicellos; wi ich dy nennen sall, es ist mir unmoglich zcu schreiben, durch wafser weifse unnd wunderliche practice.

Aber solch gesellen, welche uff grob deutsch vorfurer genandt werden, haben bei iren magistros sunderliche privilegia, freiet, es sei am essen, geschenke, aber geringunge geldis, aber frei spaceren.

Etliche junge unnd aldt magistri mit iren gesellen ein contract machenn unnd zwingen si zcu einer sammen zu geben ad cathedram, widerumb dy magistri gewissen di jenigen: du warst nicht reiciret, nicht impediret etc. wan gleich di gemeltenn baccalariati nicht wirdigk sein erfundenn; uff practiciret.

Dafs essen der magistranden aus der malsen sere beschwerdt ist bis her durch heimlich abtragenn unnd stelenn der, die dafs snlenn vorsorgen . . .

Etliche magistri, gemeinlich di alden facultisten, alz es offentlich ist, lassen ere gesellen frei, nicht zwingen zcu latinisch reden, kein disciplinen, kein zeuchte, anch nicht zcu studiren halden, lassen si frei zcu spacerenn, lassen auch nach, opp si mit unerlichen personen dafs ere vortzerenn unnd, alz ich sagen mit wahrheit mas (?), lassen auch etliche solche personen gnant unvorschamet bei iren gesellen sitzen teglich uber tische, gleich app si elich weren.

Dadurch werden die jungen und die Studenten verführt. Die Vorschrift, daß die letzteren in Kollegien oder Burfen stehen müssen, wird nicht beachtet. Ebenso wenig die neuen Reformationen. bis hy her sein collegaten unnd salariaten gemeinlichenn am unnotzten gewest. sy nemen den notz von der universitet, wenig frommen sy.

Wi man di armen gesellen beschwerdt yn examinibus ad baccalarium unnd magisterium, e. f. g. frage di facultisten uff iren gewissen. ich glewb, sy werden es ein teill sagen. dy weile etliche magistri in facultate arcium unnd in Liptzk bleibenn aber gewaldig sein, alz mit namen magister Johannes

¹ Ueber konstatierte Fälschungen vgl. Zarncke, Deutsche Univ. 1, 179; Urf.-Quell. 758.

Fabri van Werda,¹ magister Nicolaus von Hoffe² curia, magister Michael Rawe von Leipztk,³ magister Sixtus von Werdea, itzundt decanus, magister Zceitz,⁴ magister Magnus Hundt von Magdeburgk,⁵ magister Virgilius von Saltzburgk,⁶ magister Grünbergk,⁷ ist mir ungloblich, dafs eine gutte reformation notzlich in difser heiligen universitet werden magk ader gutte pollicien.

Bitte, dafs der obgelmelte dalmut facultatis arcium mit elikeit wegk genommen werden, dornach, wo es moglich were, alz in etlichen steten, wi zcu Zewigka, Hay⁸ . . . etc., wo man studenten hy zcu Leipztk voralirt aufs gestiffte, dafs e. f. g. wolde dorein sehen, dafs solch salarium hy zcu Leptzk mit eren studenten mochte vorstudiret werden. Der Rektor möge die Magister auffordern, die „Gebrechen der Universität aufzuschreiben“.

Gegeben am Dinstag vor Simonis unnd Jude nach Christi geburdt tausentfünffhundert und zewei jar.

35. (Fol. 77.)

Magister in dieselser loblichen Universität Leiptzk.

(Ohne Namensunterschrift.)

Eines nicht der geringsten Gebrechen unter den Magistern ist, dafs ein magister, der do reich ist und promovirt under einem reichen magister, der do vil anhenger hat, einem andern armen magister, der do der kein nicht han, seine domicellen adder gesellen grofs adder klein wedder got und recht, ane ursach, willen und wissen, ane alle genugthuunge abeczyen und entpfundenn ist durch mangerleye wege unde bosserslist, szo dach ein schuster dem andern seinen geringsten diner nicht abespenet und entwent ane seinen willenn und wissen bei mergklicher pein und bufs etc. szo nw der arme magister klagen ist den genigen in der universitet, die dor ober zw thuen und helffen han, efs wert ome nicht gehulffen, sunder der reich magister mit seinen anhangern dem armen seine anbrenunge vorhyndern ist, und also dem armen magister seine domicellen grofs adder klein bei sich behalden, die er ethliche jar aufs dem swersthen bracht hat nach befel orer eldern in gestrengkeit zw kunsthen und zw thogent, dar durch om auch einen guthen leum zw machen, dafs er vorbaß mocht ander fromer leuthen Kinder erlange und weiter bekanth werden, dafs om der reich zw rugk sleth und also dem armen . . mergkliche schaden beybrenget; wen sein vordient lon von den domicellen wert ome entpfundet

¹ no. 39.² no. 3.³ no. 31.⁴ no. 4.⁵ no. 13.⁶ no. 1.

⁷ Nicolaus Fabri, Defan W. 1499, Erler, 2, 370; Rektor W. 1500, Koll. h. m. B. 1499.

⁸ Großenhain?

bei X fl., XX, XXX fl. weniger und mer nach vorlauffunge der zzeit, und dafs nummermer ermanen mag, wen der reich magister vortrith die domicellen, die er mit lyst zw sich brocht mit seinem anhang vor den genigen, zo sw der arme magister umb sein vordinet lon antzien ist, die on weiffsen an die eldern der domicellen, die om den dar vorleugen nach under weisunge des reichen magister adder drawen ome dar vor schaden bey zw brengken, zo er sw lenger anzcut.

Auch wird dem armen Magister seine Ehre abgeschnitten bei anderen Leuten, die meinen, er sei nicht tüchtig, während doch das Gegentheil der Fall ist. Auch werden ihm die entzogenen domicellen gram und hessigk, alzo Nero seinem schullmeister Senecam, wen er hoth sw in gestrengheit zw lernen gehalten mit worthen unde wergken.

Den reichen dagegen loben und preisen sie bei ihren Eltern, obgleich sie ihm mehr Geld geben, als dem armen. Dadurch erwächst ein Haß der letzteren gegen die ersteren. wu er wedder mit der czeit kan wedder om wals bey brengen adder den seinen und seinen anhanghern, solt er auch vorlikeit seines leibes bestehen, er liffse dafs nicht. alwar al got im hymmel ist, ist dafs war. Darum muß statutarisch bestimmt werden, daß das Abspannen der Domicellen mit Verlust eines Jahreseinkommens bestraft werde. Datum anno domini 1502 in die Crispi et Crispiani.

36. (Fol. 78—78b.)

Ungenannte capplan magister aufserhalb dem rath der facultet arcium der univ. zu Leiptzk.

Themen klagen mit, das nach dem, so wir am vorgangenn nehesten donstag auff e. f. g. begere vor e. f. g. semplich erschynnen und alde noch vorhorung e. f. g. willen und meynung etzliche gebrechen, der wir uns von den magistrern in dem rath der facultet arcium beswert befunden haben, antragen lassen etc., dem nach hat unns magister Magnus Hundt¹ injurien, unere, schande und lafster (nemlich magistro Laurencio Zcochen,² der von unnser aller wegen vor e. f. g. geredt) zugesagt, das er yn mit unwarheit felschlich und lughenhaftig vor e. f. g. beschuldiget und angegeben haben solte und ym solchs in kegenwertigkeit der ganczen universitet zugesagt und vorgeworffen, solchs an uns und an ym zurechen offentlig gedrawet. Bitten diesen Ehrberleßer zu bestrafen. Der Herzog habe ihnen die Meinung außgesprochen, das man das jhenige, so man ordinarie zulesen verschafft eyn iglicher umbsgelt resummyren. Das sei aber wegen der zu befürchtenden Zwietracht abzumenden. Sollte das indessen nicht geschehen, müssen die Frühstunden abgeändert werden. ursach das logyca und phisica vil beqwemer und nutzlicher in der funfften und sechsten stunden gelesen wurden, mochten auch

¹ no. 13.

² no. 26.

dye magistri lectionen ordinarij und andere, dye defs morgens in hohen faculteten gelefsen werden, horen, weren auch dye scolares geneigter ad ordinarias lectiones, die sie horen mufstenn, die frue stundt zuwarthen, dan in gekawffte resumptions zugehn.

Sie besorgen, daß die Fakultät in Zukunft vorslofsen und claudyrt werden solle und nur eine bestimmte Zahl darin sein soll. In dieser Beziehung möchte der Herzog den gemelten facultisten auff yre underricht und furbrenge nicht so gantz glawben.

37. (Fol. 79—79b.)

Cap. JOHANNES LINTHOLTZ von Muehlberg.¹

Die Kompaktate werden oft gebrochen, Studenten gefänglich eingezogen, nicht nur geringhe personen, sondern auch frey geboren herrn und grafenn. Auch der Rektor selbst in seiner Wohnung leidet unter dem Uebermuth des Rathes, da durch och sulch ambt unnd dignitet itzunder vonn allenn personen der universitet vorsmeit ist unnd nit geacht. Eigennuß herrsche bei der Wahl der Kollegiaten. Sie erwählen personen, die bis hie her nitt gutes noch itzunnder thun noch hernamals thun moghenn. Dadurch sind in kurzer Zeit acht oder zehn hochgelarthe und kunstreich magistri voracht, vortrebenn unnd verstofsenn. So lann Niemand hoffen, durch Arbeit vorwärts zu kommen, er habe denn Geld oder Geschenke, durch welche er sich die Gunst solcher Prälaten zu erwerben vermag.

In der theologischen Fakultät hat seit einigen Jahren nur ein Sallariat lection, disputacion ader resumption gethan. Bei den Mediziniern ist nur Dr. Landsberg² fleißig. Bei den Juristen hat man seit zwei oder drei Jahren Niemand für das weltliche Recht gehabt, und im geistlichen Recht sind auch in einem Jahre faum 100 Lektionen gehalten. dadurch bey meynem denken ober hundert supposita von hynne in welsche lanth aber kenn Erfort gekunghen.

Ebenso werden die jungen Magister in der Artistenfakultät, die sieben Jahre warten sollen, gezwungen wegzuziehen.

38. (Fol. 80—81 b.)

Caplan dechant und magistri der freyen kunst facultet der hoenschuln zcu Leiptzk.³

Werden von den Doktoren der anderen Fakultäten viel angefochten, das uns inn keinen weg vill leydentlich seyn. Die Fakultät hat geschickte Magister zur

¹ Vgl. Erler, 2, 372. 375.

² Stübel, 290; 1513 schon gestorben, ebendaf. 404.

³ Dekan war damals der übel beleumdete (vgl. no. 45) Magister Sigtus Pfeffer de Werdea (Donauwörth), utr. iur. bacc. (später utr. iur. Dr., can. Numburg; S. 1506 Rektor, Friedberg, 101 no. 59, 111 no. 87). Als officiales waren erwählt: clavigeri: Mag. Martinus Meyndorf de Hirsbergk, Pol. (no. 5),

Genüge. Es ist eingerichtet, daß jetzt etzliche angezeigte lection unentgeltlich für die Studenten gelesen werden sollen und die Legenten aus dem Fiscus besoldet werden, doch das die election adire wale sulche legenten zcubestellen bey unnsere faculteth bleibe als ungezweifelt von idermenicklich nicht für unbillich angesehen wirt, dor inn uns obbemelte hern doctores gedenccken einhalt zcuthun. Sie wissen wohl, daß innhalts der nechst aufgerichteten reformation die Doctoren die Aufsicht darüber haben, daß die Vorlesungen nicht säumig gehalten werden und sich beschwigen an den Defan wenden dürfen, das sie abir die legenten selbst nach irem gefallen zcu welen, adire die dorch uns gewehlt zcuentsetzen macht soltenn haben ist unnsere faculteth nicht leydenlich, dan es wurde uns allen und sunderlich den entsetzten ein schimpff und nachfolglich e. f. g. hoenschulen schaden und ungedeyen geberenn. Auch in die Wahl des Defanes und der faculteth official wie überhaupt in die Freheiten der Fakultät dürfen die übrigen nicht eingreifen.

39. (Fol. 81.)

JOHANNES FABRI von Werd, magister und collegiat.¹

Die Kosten der juristischen Promotion sind zu hoch, ungefähr 200 Gulden, darum können arme Magister sie nicht erreichen und müssen entweder Magister oder baccalaurei iuris bleiben, oder den Doktorgrad an anderen Universtitäten erwerben, wo er mit geringen expensen zuebekomen ist.²

Die Mitglieder des kleinen Kollegs haben wöchentlich von ihm sechs Groschen — die des großen zwei- oder dreimal so viel —, womit sich der gemeine Tisch nicht

Paulus Schwoffhheim de Gorlitz, Misn. (no. 9); Executores: Mag. Henricus Greff de Gotting, Saxo (no. 22), Michael Raw de Liptzk (no. 31), Sigtus Pfeffer de Werdea ut decanus. Lagatoren wurden nicht mehr erwähnt. Dagegen zu Examinatores magistrandorum: Magnus Hundt (no. 13), Conrad Im Hoff (no. 24), Michael Raw (s. oben), Martinus Meydorn (s. oben); Viceskanzler: Conradus Cocus de Wimpina (no. 10), qui vices suas mag. Beytekopff de Conitz (no. 11) commisit.; Examinatores baccalariandorum: Henricus Greff (s. oben), Melchior Ludewig (no. 6), Johannes Contradi (no. 41), Johannes Pehlit (no. 4).

¹ Aus Donaumörth. Vgl. über ihn Jarndt, Die deutsch. Universtitäten 258 ff.; Stübel, 180. 234; Friedberg, S. 100 no. 53. Als Haupt des „Schwäbischen Bundes“ ist er Hauptgegenstand der Beschwerden, vgl. no. 24. 25. 26. 34. 45. Schon bei seiner Defanatswahl W. 1486 hat er mit Widersachern zu kämpfen und auch 1489/90 muß ihn die Fakultät in Schutz nehmen. 1498/99 aber wird er der im W. 1480/81 erlangten Stelle eines Notars oder Sekretärs der Universtität entsetzt. Wir haben ihm als Verf. des auch in unserer Darstellung mehrfach benutzten libellus formularis alle Ursache dankbar zu sein.

² Er selbst war Leipziger Dr. iur.

erhalten läßt. Darum sei das Einkommen des Kollegs durch Zueignung von Lehnen oder sonst zu verbessern.

Item meins bedunckens ist disß nicht ein geringer geprech do durch e. f. g. hoeschulen bisshir mercklich abgenommen, das die jungen magistri und die do nicht collegiaten sein, den eldesten und e. f. g. vorsolten ungehorsam sein, die selbten vorachtlich und irreverencialiter halten; disen geprechen abzuwenden wer meins bedenkens gut und noth, e. f. g. vorsolten collegiaten das regiment und nemlich das rectorat e. f. g. hoenschulen zuebefehlen und den jungen magistris ernstlich zeu undersagen, das sie sich nach den edelsten und collegiaten, wie es auch die billickeit irfordert, gehorsamlich und reverencialiter hinfurder soltenn halten.

40. (Fol. 86—87 b.)

HEINRICUS SCHEIB, doctor.³

Wenn auch in allen Fakultäten Gebrechen sind, ist doch der meiste geruffte über dy artistenn. Sie sind nicht fleißig genug und vergeben ihre Aemter nach Gunst. Das wird sich jetzt bessern, wie es schon bei den Theologen sich gebessert hat. Doch residiren diese viel außwärts, das itzunt dermaß ubel gehalten auch eyns teils noch erlangung des doctorats, wie wol sie collegiaturn und prebendn habnn (86 b) in e. g. universitet welslich nye gewest; aufs was ursach ist mir unbekant. die juristenn g. h., under welchen ich als der wenigst auch eyner gezcelt, wie wol hochgelert, scharffsynnigk und grofsberumpt in viln universiteten unnd landen under yn bfunden. Doch beklagen sich die Schüler über säumiges Lesen. ab sulche noch lasung ire eygene notturfft zuseuchenn sich gepiret, ader gemeyns nutz, aber e. f. r. gescheffte, welche zu leistenn nymant billich straffenn magk, schibe ich ydem yn sein bussem. der ertzte thun g. h. ist mir gar nicht wissenn, den das ich sie von yderman gelert und weidit berumpt auch über andere universitet hor breissenn.

41. (Fol. 87—87 b.)

JOANNES CONRADI de Frigido fonte.¹

Die Lektionen werden nicht mit gebührendem Fleiße gelesen und honorirt. Die Promotionen sind in allen Fakultäten zu theuer. juniores socii abstrahuntur sepius non studii causa sed potius ut libertate vivant.

Item quatuor aut ad potissimum sex magistri quasi omnes habent domicellos, ceteri nullos vel perpaucos, eapropter difficulter se in universitate conservare possunt.

³ Vgl. Friedberg, 99 no. 38. Auch Henr. Scheibe jun. ist 1509—14 Fakultist gewesen, ebendaf. 101 no. 58.

¹ Von Kaltenbrunn, vgl. Stübel, 235 ff. 238; Defan W. 1498, Erler, 2, 364.

Item nonnulli domini ex collegiatis quid in universitate fecerunt et jam faciunt pluribus notum esse credo.

Viele Kollegiaten sind abwesend, quo jure principis stipendium habent, aliorum judicio relinquuntur.

(87b) Item electi sunt nonnulli in collegiatis. quibus meritis eligentes sciunt et noverunt.

Ueber die drei oberen Fakultäten mögen diejenigen schreiben, die es angeht.

Für jetzt ist es zweckmäßig, daß die Kollegiaten longiores legerent lectiones ac prolixiora disputarent pro gradu magisterii exercicia gratis. Die übrigen Magister mögen aus dem Fakultätsschatz ihren Lohn empfangen, die Zuhörer aber, bis etwas Besseres gefunden wird, in allen Lektionen und Uebungen zahlungsfrei sein.

42. (Fol. 88.)

Mag. JOHANNES CUBITENSIS.¹

Klage über die Besetzung der Kollegiaturen und die Abwesenheit der Kollegiaten; über den Mangel einer gemeinsamen Wohnung für die juristischen Studenten, dem nach den Vorschlägen Breitenbach's abzuhelfen sei; der Artistenfakultät müssen Mittel gewährt werden, alle Vorlesungen zu besolden.

Ich hette auch gern meer gebrechn angezeichnet Iso ich mit geschafft diser loblichn universitet iczund nicht wer uber die mafs beladn² und beswert wordn. gebn eilnd im furstn collegio.

43. (Fol. 89—89b.)

Mag. ANDREAS BONER von Landau.³

(89) Genedigister hochgeborner her und furst, e. f. g. mag leichtlich abnemen, dafs aufs keyner ursach mehr alle polmen (?) und regiment abnemen, geschwechet und in eynem guth wesen vorhindert werden, dann so die obersten mehr uff eygenen nutz vorflyssen seyn wenn uff dafs gemeyn gut, dafs selbige czu fordern und hanthaltn. e. f. g. weyls ongezweyfelt solcher exempel und historien vill aufs der schrift; solche ursachen mogen sich wol finden uff die geringern und allerley gebrechen unnser unversitet, dan so man ansicht in allen stenden und faculteten die obersten erkent man vil und mancherley vorseumlikeyt, welche sich gar und sunderlich irenthalben entsachen. czum ersten in facultate theologica werden wenig lectiones und noch vill weniger disputationes gehalten, dor umb auch studium Coloniense, dafs vorzeyten vill geringer geacht ward dan unsers, ytzundt grofs benamet

¹ Joh. Erhardi (Honorius) von Elbogen; er hält S. 1502 die lect. über die ars poetica für 16 Gulden, Erler, 2, 389; Defan W. 1503, ebendaf. 397; Rektor W. 1502. — Brieger a. a. O. 57.

² Er war Rektor.

³ Nicht Bemer, wie ihn Geß nennt; wird Mag. W. 1499. Erler, 2, 371.

und beruffen ist; also wachsen unsere theologi (wie) das grofs im winter. doruber dye den grosten nutz und genyffs haben die thun am aller wenigsten bey solcher ubung, dafs nu fast unbillich erkant mag werden; der gleychen mag auch geschriben werden von den juristen und medici, die wollen andern geschefften genug thun und nicht vorsorgen ire officia bey der lere und underweysung, wie sich geburt, und noch dem sie ire eynkomen do von entphangen; solches mag sunderlich und mit gantzer worheytt von unsern facultisten in artibus nicht alleyn geschriben sunder gesungen und gesaget werden, so nyrgent grossere factiones, lystiger behendikeyt, hefftiger geytz, erger neydt und mehr heymlicher conspiracion geschen und gebuet werden dan under inen; nemlich so sye one alles vordinst unsern suppositis, reychen und armen, also begirlich noch dem gelt steen, dafs man wol von ine saget: genad dem got der den facultisten in dye kluppe komet, dan sie schinden (cum bona pace vor e. f. g. also czu schreyben) und schaben bifs uff dafs letzte, wie etliche aufs inen in solchen dingen gantz nicht czu beschuldigen seyn; auch spricht man, die facultisten seyn also corruptibiles durch geschenck und gaben, dafs wol eyn esel, so man den mit gelt in ir examen sendet, von ine durch gelossen und nicht reycirt wurde, dor umb wer nicht gelt hat und etwafs billiche ere von inen hoffet drucke und schmucke sich uff dafs serest, ob er gleych vor seyne person in den kunsten bestunde, noch bedarff er guth gluck, sunder wer do beutel samenczusehen hat, der mag guth hoffnung haben, dan hat er nicht kunst so hat er gunst, ist er gewest von bösen sytten, so pfeget man vor ine czu pitten, pauper ubique jacet und dafs gantz unbillich ist; hat eyn facultiste gesellen in examine und der aufs seynem punde wirt examiner so ist es schon practiciret dafs man wol sprechen mecht von ine: keyne crei (Krähe) beysset der andern die augen aufs, so aber got eynem jungen magistro beschert gesellen, von den er seyne narung hoffen mag, so hat er solchen grosss neydt von ine, dafs er dag und nacht czu sorgen hat, wie er im durch helfen mocht, wo er nicht eyn facultisten oder czwene an der handt hat, mit welchen er handelt. da wo eyn junger magister seyner kunst sich gern gebrauchen wolt und czu etwafs komen der gantzen universitet czu lob und ere, so geen die facultisten czusamen sprechende als die schrift weysen von Christo sagenten: lafs wir in leben so wirt yder man an in glauben etc. zie welten gern alleyn und ewig facultisten bleyben und so sie kunten allen andern geweren in ire samelung czukomen, dafs theten sie gern, dor bey betrachten sye nicht, wie etlich andere in der facultet und aufferhalbten vill nutz gebracht der gemeyn in unserm studio und wie eyn teyl aufs inen gar wenig oder gar nichtz gut gethon haben und noch uff diese czeyt thun, auch wie sye grossere schand durch ire unwissenheytt in publicis artibus e. g. universitet uff thun dan ere. welcher der fromste gelartest eynfeltigist ist und am wenigsten gonner hat, der bleybet weyt (89b) dohinden, als dan

ytzundt gescheen in electione decani und vormals offt; auch mag des sunderlichem neydt und geytz czu geleget werden, dafs die offt gemelten facultisten magistris junioribus gantz ire handtwerg (also czu schreiben), dorumb sie beyd, leyb und gut, nicht gespart haben, wollen verbieten und bissher vorpoten haben, das doch keynem schuster mit laub oder schneyder geschicht. auch mag es vor etwas ungleiches gehalten werden, das man ymantz gibet auctoritatem und licenciam etwas, und ynne dafs selbige her nochmals weret one ursach. wo sie aber sprechen, dafs die supposita werden durch solche mancherley resumptions, dye offentlig gescheen, vorhindert a lectionibus ordinariis, dafs hat nicht festen grunt und ist am mehsten ire schult; dan wo eyn frey studium helt une allerley kunst lernet als hye vorzeyten gewest ist, do es am besten stund, mag auch yderman studiren und horen wo czu er geneyget ist, so aber eyn geselle oder student keine begerende von in gradum baccalariatus ader magisterii, dor czu er nicht genugsam were seyner complection halben oder sust, mit dem wusten sie noch iren stututen wol umb czugeen; wan das thun wolten, do durch wurt auch yderman gedennen, dafs er seyner vorsatz genug thet, wolt er czu letzt nicht schand erleben; aber es ist bisher nicht also gescheen, auch wurden do durch magistri und gesellen gereytzet czu grosserem fleys, so sie vorhofften do durch irem verczerten gelt nach czukommen; do von wurd auch mancher beweget hie czu bleyben, der do sust notturfft halben anderswo seyn aufskomen suchen mufs, dafs sich dan leyder ser etlich jar do her befunden hat, dye weyl solche neue und mancherley reformacion in facultate gemacht seyn worden und von e. f. g. durch bofslich angeben czu confirmiren erlanget, dye doch alle aufs keyner ursach mehr erdacht seyn (von etlichn czu schreiben), dan aufs sunderlichem neyd und geytz, wie offt berurt, uff dafs etliche aufs ine ire weyber und kinder, von den sie doch nicht veter heyssen wollen, dester bafs ernerren mogen, so sye allen nutz czu ine wenden wollen und andern leuten neben in wenig guth gonnen; dor uber alle ire reformaciones und neue statut, dye sye gemacht haben, seyn wenig hulflich gewest, dafs solche lectiones ordinarie mit fleys gelesen weren, oder dafs ymandes vor seyne muhe und arbeyt genug gescheen were, do von nemlich aller gebrauch bey den dingen entspringet. dorneben seyn auch etliche lectiones pro gradu baccalariatus czu etlicher wenig nutz den jungen und neuen studenten, als nemlich lectio phisicorum, thopicorum, elenchorum, auch der mossen eyn teyl pro magisterio wenig fromen brengen und wol noch gelassen mechten werden, wo man etwas beqwemers an ir stadt lere, und verschaffet, dafs die mit fleys continuiet wurden, auch dafs die lectores iren czimlichen solt do von hetten one beschwermufs der gesellen. wo dafs geschege so wer nicht fast von noten, dafs man instituiet solche neue resumptions als nemlich 8 nach dem die facultet etlich punct doruber concipiret hat on der ander magistri verwilligung; dan wo man lefst die

selbigen resumtionones vor sich bleyben alleyn also dafs sie nicht gehören ad gradum etc. so wurde nymantz etwafs vorhoffen dan die selbigen 8 lectores, auch es nymmer gleych czu geen cum electione; dorumb wan die selbe resumtionones ordiniret an etlicher alten lectiones stadt, dye man sufs compliren mufs, und machet sye yderman frey und gratis czu horen, man wurd dorneben wol leut finden dye genugsam resumireten in allen kunsten, so es ine nor vorgunt mocht werden; als den mocht auch dyse universitet in ire vorig wesen komen dorin sye vor 10 ode 15 jaren gewest etc. andere gebrechn, die nicht die lerung betreffen, werden e. f. g. oneczweyffel von andern genugsam entblösset; meyn demutige bethe ist e. f. g. wol aufs meynner schriftt keyn onwillen entphangen.

e. f. g.

armer dyner

44. (Fol. 90—90b.)

Mag. ANDREAS MEYNHART von Pirn.¹

Klagt über den allgemeinen Eigennuß. So lesen die Theologen nicht persönlich, während sie doch, in Anbetracht der Nähe der feyerischen Böhmen, Verfechter des Glaubens erziehen müßten. Die Juristen sind alle gemeincklich mit fremden surgen beladen, lesen nicht persönlich, halten keine Studenten bei sich; syntmol dy hyrten seyn zcu streuhet dy schoff sich och vorlofften; iczt list eyn lector der andern tags, eyn ander dyser, practicireth dyse materie, der ander eyn ander, dor durch dy scolares yn vordrissen werden gezogen und gehen fort.

Facultas medicorum unnd dy achtbar wyrdigen doctores der selbigen facultet hocher sich befleysen bey den kranken den bey den gesunden; so sy den gesunden furderlich lefsen den sy bys dar gethon haben, würde es der Univerfität fürderlich sein. Es giebt viele Salariatien und wenig Legenten, denn die Kollegiaten werden mehr auß Gunst den auß wicz erwählt, und ebenso die Würdenträger. Die Artistenfacultät hat viele Gebrechen, vordrisslich alle zcuermelden. Die Alten thun den Jungen Abbruch, den dy jungen haben dy erbett unnd muhe, dy selbigen alden magistri das gelt gehabeth. Die Fakultät darf die Lektionen nicht vertheilen, sondern eine Kommission, in der der Rektor sitzt und die jungen Magistri mitvertreten sind. Schädlich ist, daß die letzteren erst nach 7 Jahren in die Fakultät aufgenommen werden und ihnen verboten ist, mehr als drei Stunden täglich zu resumieren, des Morgens um 5 und 6, Nachmittags um 3 oder 4 Uhr; davon könne Niemand seinen Lebensunterhalt haben. item sy beschuldigen dy jungen, das sy alleyn ynn poesi lefsen unnd resumiren; man würt erfynnden, das dy jungen meher lefsen yn artibus den yn poesi. man mufs och resumiren noch dem man auditores hot, dy weyl aber das meyste teyl

¹ Mag. W. 1501, Crler 2, 383.

synnt knaben, den denne poesis furderlicher ist den libri phizicorum, ethi-
corum ader methaphizice. Bei den Promotionen herrscht Parteilichkeit, und wenn
man sich an einen Magister nicht rächen kann, so thut man es an dessen Schülern.
Sie übersetzen die Studenten. Hat ein solcher Freitisch in der Stadt, so muß er
doch für den Kollegientisch bezahlen. Auch ist das Bier zu theuer. Die Privilegien
werden gemißachtet und müssen neu bestätigt werden.

45. (Fol. 91.)

Cap. GEORGIUS DOTTANIUS von Meyningen.¹

Klage über Eigennuß. Daraus fließt auch die Versäumniß der Oberen und
Kollegiaten, die absencia geben iren mitbrudern, da von sye mehr genyls
haben. Zwietracht zwischen den Magistern, die eine liga bewirkt hat, welche nur
ihren Vortheil wahrnimmt. Die Kollegiaturen werden verkauft, wie dieß Joh. Werdea
gethan haben soll. Die „Aufriührerischen“ in der Fakultät müssen gedemüthigt
werden, als magister Johannes Werdea,² der ist eyn heubt des schwebischen
bunds in facultate arcium und alls gezcencks und haders ursache, der dorch
seyn zcenckes art e. g. universitet in unuberwintliche schaden gebracht, und
noch facultatem arcium hoch beschwert mit vil haders und personarum con-
fusione; auch magister Curia,³ der e. g. universitet nichts fromet, den alleyn
lust hat hader zcumenachen und zcuerwecken und mit seynem weybe vil
junge gesellen ergert in bursa veneris genant,⁴ billich gebessert wurde,
bessser exempel zcugebn underweist von e. g., und darneben dominus decan-
us⁵ der gnanten bursen wirt, der pro honore facultatis arcium seyn weyb
vorgeben und zcu eh gesatz noch anhenget zcu ergernuß und widder gute
syten, dennoch zcu lon sulchs bofsen lebens erlangt hat durch den bundt
seyn wirdstant decanatum, also vordrungen eyn erbern redlichn togentsamen
und gelarten man magistrum Conradum von Lor.⁶ wals sulche weisen magk
e. g. universitet furdern, erheben und preysen, ist begreiflich und hertzlich
zcubetrachten e. f. g. vale inclyte princeps.

justicia vacua cecidit pulcherrima Roma.

¹ Als Dr. theol. Mitglied des Coll. minus (seit 1506); Stübel 483. 509.
Vicekanzler 1499. 1507. 1509; Rektor S. 1500, Defan W. 1504; Erler 2,
408; Brieger, a. a. D. 52; gelobt no. 24.

² no. 39. ³ no. 3.

⁴ Es mag daran erinnert werden, daß das Haus der freien Frauen vor dem
Halleischen Thore das fünfte Kolleg genannt wurde. Moser, Chron. d. Stadt L.
344 (Leipz. 1877).

⁵ Sigtus Pfeffer. ⁶ no. 24.

Verzeichniß der Abbildungen.

- Titelbild.** Augusteum (nach einer Photographie im Besitze des Herrn Baurathes Dr. Koppbach).
- S. 15. Bursa bavarica, Ansicht von der Ritterstraße (nach einem Aquarell im Besitze der Universität).
- S. 17. Westliche Hofansicht des rothen Kollegs im Jahre 1891 (nach einer Photographie im Besitze des R. Rentamtes).
- S. 31. Paulinerkirche und Grimmaisches Thor um das Jahr 1817 (nach einem Aquarell im Besitze der Universität).
- S. 35. Westliche Ansicht des alten Paulinums und der Paulinerkirche vor dem Jahre 1830 (desgl.).
- S. 39. Bibliotheks- und Anatomiegebäude im achtzehnten Jahrhundert (nach einem Aquarell im Besitze des R. Rentamtes).
- S. 45. Petrinum in der Petersstraße im Jahre 1879 (nach einer Photographie im Besitze der Juristenfakultät).
- S. 47. Promotions- und Prüfungsfaal im Juridicum bis zum Jahre 1879, erbaut von Hommel (desgl.).
- S. 49. Kolonnadengewölbe der Paulinerkirche in der Grimmaischen Gasse vor dem Jahre 1847 (nach einem Aquarell im Besitze des R. Rentamtes).
- S. 51. Borderer Paulinerhof, Südfront des Seitengebäudes links vom Eingang, vor dem Jahre 1871 (nach einem Aquarell im Besitze der Universität).
- S. 61. Depositionsinstrumente im Besitze der Deutschen Gesellschaft (Originalphotographie).
- S. 67. Westliche Ansicht des Mittelpaulinums (hinterer Paulinerhof) vor dem Jahre 1830 (nach einem Aquarell im Besitze des R. Rentamtes).
- S. 69. Karzer im alten Senatsgebäude (nach einer Photographie des Herrn Prof. Marland).
- S. 72. Neue Universitätsbibliothek (nach einer Photographie des Herrn Ravenstein).
- S. 73. Treppenhaus der Universitätsbibliothek (nach einer Photographie im Besitze des Herrn Baurath Dr. Koppbach).
- S. 76. Bücherfaal in der alten Bibliothek (nach einer Photographie des Herrn Prof. Marland).
- S. 77. Kreuzgang durch das alte Bibliotheksgebäude (desgl.).
- S. 80. Aula der Universität (nach einer Photographie im Besitze des Herrn Baurathes Dr. Koppbach).
- S. 81. Wandelhalle der Universität (nach einer Photographie des Herrn Ravenstein).

- S. 83. Albertinum (nach einer Photographie im Besitze des Herrn Baurathes Dr. Roßbach).
 S. 84. Albertinum mit einem Theile des Bornavianum (bezgl.).
 S. 85. Auditorium Nr. 40 mit 354 Plätzen im Albertinum (bezgl.).
 S. 87. Seminargebäude des Paulinums (Hinterfront) und Bornavianum, Albertinum mit Kirche (nach einer Photographie des Herrn Ravenstein).
 S. 90. Die Universitätskirche nach ihrer Vollendung (nach einer Zeichnung des Herrn Baurathes Dr. Roßbach).
 S. 92. Kleines Siegel der Universität.
 S. 158. Großes Siegel der Universität.
 Plan des neuen Gebäudes der Universitätsbibliothek,
 Plan der neuen Universitätsgebäude
 (beide gezeichnet von Herrn Baurath Dr. Roßbach).

Verzeichniß der abgekürzten Citate.

- U.A. = Akten der Universität Leipzig.
 A.H.A. = Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.
 A.J.F. = Akten der Juristenfakultät.
 Delineatio academicae Lipsicae conscripta ad 1798. Manuskript der Leipziger Universitätsbibliothek.
 Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig v. 1403 bis 1555. Leipzig 1879.
 Erler, Die Matrikel der Universität Leipzig. Bd. 1 Leipzig 1895. Bd. 2 Leipzig 1897.
 Barnde, Die urkundlichen Quellen z. Gesch. d. Univ. Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens in Abh. der phil.-histor. Klasse d. Königl. Gesellsch. d. Wissenschaften. Leipzig 1857.
 Derselbe, Statutenbücher d. Univ. Leipzig in d. ersten 150 Jahren ihres Bestehens. Leipzig 1861.
 Derselbe, Acta rectorum univ. studii Lips. a. 1528 usque ad annum 1559. Leipzig 1859.
 Derselbe, Die deutschen Universitäten im Mittelalter. Leipzig 1857.
 Derselbe, Kleine Schriften. Bd. 2. Leipzig 1898.
 Friedberg, Das Collegium Juridicum. Leipzig 1882.
 (Bülau), Sr. Maj. d. Königs Johann v. Sachsen Besuch d. Univ. Leipzig am 4., 5. und 6. Aug. 1857. Leipzig 1858.
 (Haffe), Das Augusteum u. dessen Uebergabe a. d. Univ. Leipzig am 3. Aug. 1836. Leipzig s. a.
 (Medizin. Fakultät), Ueber die Bedürfnisse und Mittel der Univ. Leipzig. (Leipzig 1833.)
 (Windiß), Mittheilungen aus d. Akten üb. das Innerere d. Paulinerkirche (als Manuskript gedruckt). Leipzig 1896.

Namen- und Sachregister.

A

Accisefreiheit für Bier 19.
Administrator des Fürstenhauses 66.
Ägyptologische Sammlung 70.
Aesticampianus 27.
Albert, König von Sachsen 92.
Albertinum 85. 86.
Albrechtstiftung 58.
Alesius, Alex. 23. 32.
Anatomie 74.
—, Professur der 29. 57.
Anschaffungs fonds der Universitäts-Bibliothek 54 f.
Anschläge der Vorlesungen 23.
Anton, König von Sachsen 70.
Archäologie 44.
Archäologisches Museum 70. 82.
Archiv der Universität 30.
Aristotelische Professuren 56.
Arithmetik, Professur der 56.
Arndtsche Sammlung 56.
Artisten, Auditorium der 22.
Artistenfakultät 10.
Astronomie, Professur der 56.
Auditorien 70.
—, Vertheilung der 66.
Auditorium, juristisches 50.
—, philosophisches 22. 50. 52.
—, medizinisches 50.
Augenheilstaht 75.
August, Kurfürst von Sachsen 34.
Augusteum 70. 80.
Aula 82.

Aula der Juristen 23.
Außerordentliche Professoren 27. 33. 57.
Ausreiten 26.

B

Bäderzunft, Kampf mit der 37.
Bayerische Burse 14. 15. 48. 79.
Benefizien 89.
Berufungen 32. 64. 90.
Besoldung der Universitäts-Lehrer 25. 26. 30.
Besuch der Vorlesungen 24. 89.
Bibliothek der philosophischen Fakultät 29. 55.
Bibliothekar 54.
Biereinfuhr 19.
Bierschank in den Kollegengebäuden 37.
Bilder im philosophischen Auditorium 53.
— im Juristenjaale 17.
Binding, Dr., Rektor 76.
Boltenhagen, Mag. 9.
Boner, Andr., Mag. 44.
Born 48.
Borner, Kaspar 28. 29. 30. 32 f. 46.
Bornerianum 70.
Botanik, Professur für 57.
Botanischer Garten 33. 41.
Botanisches Auditorium 41. 54.
— Institut 74.
Bogdorf, Theoderich v. 12.
Brandbriefe 13.
Braun, Prof. 72.
Breitenbach, Dr. Joh. v. 95. 96. 117.

Breitkopf, Greg., Mag. 108.
 Breunsdorf, Greg., Mag. 112.
 Brieger, Dr., Rektor 76.
 Brigen, Bischof v. 25. 26.
 Brühl, Graf 56.
 Buoncompagno 86.
 Bursa Solis 4.
 Hummelshayn 14.
 Burkenleben 18 f.
 Büsten in Wandelhalle und Aula 83.

C

Camerarius, Joachim 30. 32. 54.
 Cappendanz, Johannes, Mag. 97.
 Carпов, Bild von 53.
 Chemie, Professur der 43. 57.
 Chemisches Institut 42.
 Laboratorium 74.
 Chirurgie, Professur der 57.
 Chirurgisches Cabinet 56.
 Christian, Kurfürst von Sachsen 34.
 Christlich-archäologische Sammlung 70.
 Clodius, Prof. 53.
 Cocuz, Konrad 105, s. Wimpina.
 Collegium b. Mariae virginis 11 s. auch
 Frauenkolleg.
 — Decanale 66.
 — Decemvirale 66.
 — Paulinum 66.
 Concilium 33.
 perpetuum 65.
 Conradi, Joh., Mag. 143.
 Crocus, Richard 27.
 Czermak, Prof. 74.

D

Defan 10.
 Defanate 60.
 Denkmal für die Gefallenen 82.
 Deposition 18. 53. 60.
 Depositionsinstrumente 61.
 Depositor 18. 60.
 Dottau, Georg, Mag. 148.
 Deubinger Petr., Mag. 111.
 Dialektik, Professur der 56.

Director convictorii 78.
 Disciplinargefetz für Studenten 65.
 Disputationen 20 f. 27.
 Domherrn, Ehen der 20.
 Domherrnpründen 22.
 Dörfer der Universität 28. 66.
 Dotation der Universität 9. 24. 28. 88.
 Duelle 65.
 Durchgang durch das Pädagogium 16.

E

Einweihung der neuen Universität 79.
 Eloquenz, Professur der 56.
 Ephoren der Stipendien 33.
 Erfrischungstraum 88.
 Erhardi, Joh., Mag. 144.
 Ernesti 37.
 Errichtung der Universität 9.
 Etat der Bibliothek 75.
 der Universität 66.
 Ethik, Professur der 56.
 Examen neglectuum 26.

F

Fabri, Joh., Mag. 142.
 Fahrräder, Unterfunksstelle für 88.
 Fakultäten 10.
 Fakultätsbibliotheken 29.
 Fakultätsstatuten 32
 Falkenstein, v., Kultusminister 89.
 Famulus der Professoren 59.
 Festsaal, akademischer 78.
 Fehde mit den Schuhknechten 13.
 Keller 55.
 Fleischig, Dr., Rektor 76.
 Fleischgeld 29.
 Flemming, Graf v. 36.
 Floßholz 28. 41.
 Frauendienst, Math., Mag. 134.
 Forst der Universität 28.
 Frauenklinik 71. 74.
 Frauenkolleg 11. 17. 52. 66.
 Freiburg, Errichtung der Universität 9.
 Freitische für Studenten 79.

Frequenz der Studenten 91, s. auch
 Immatriculationen.
 Fridericianum 44.
 Friedberg, Dr., Rektor 76.
 Friedrich August, König 38. 68.
 Fuchs Jagel 12.
 Funk, Dr. 42.

G

Gärtner 78.
 Gärtner des hort. med. 33.
 Gebhardt, Ernst, Rentmeister 76.
 Gehalt 25. 57f.
 Gehler, Dr., Sammlung des 40.
 Gellert 37.
 Georg, Herzog von Sachsen 12. 13. 22.
 27. 64.
 Gerber, Carl Friedrich v., Kultus-
 minister 92.
 Gerichtsbarkeit der Universität 65.
 Geschichte, Professur der 57.
 Gesellschaft der Wissenschaften 82.
 Gewächshäuser 41.
 Gilbert, Prof. 42.
 Gilbertsche Sammlung 56.
 Gledenstedt 12.
 Goethe, Büste von 83.
 Gölzig 48.
 Gottesdienst in der Paulinerkirche 30.
 Gottsched 37.
 Grammatik, Professur der 56.
 Gratifikationen an Studenten 89.
 Grese, Heint., Mag. 124.
 Großes Fürstenkolleg 10, s. auch Kolleg.
 Grundeigenthum der Universität 57.
 Gynäkologisches Institut 40f.

H

Haldenhoff, Wilhelm, Mag. 133.
 Hammerstedt, Barth., Mag. 101.
 Hebeamenschule 41.
 Hebräisch, Professur des 27. 30. 57.
 Heinrich, Herzog von Sachsen 28.
 Heinrichs-Burse 14.
 Hennig, Joh., Mag. 121.

Heraldik, Professur der 57.
 Herbarium der Universität 56.
 Hesse, Eobanus 27.
 Heberlingh 62.
 Hindenburgsche Sammlung 56.
 Historische Hilfswissenschaften, Professur
 der 57.
 Hofmann, Dr. med., Rektor 76.
 Holzstipendien 89.
 Hommel, Prof. und Ordinarius 46.
 Honorar für Kollegien 26, s. auch Kol-
 legiengelder.
 Hörsäle 85.
 Hortus medicus 33.
 Hülf- und Töchterpensionskasse 58.
 Humanismus in Leipzig 27.
 Hundt, Magnus, Mag. 109.
 Hutten, Ulrich v. 27.
 Hygienisches Institut 74.

I

Imhoff, Konrad, Mag. 126.
 Immatriculationen 11. 23. 28, s. auch
 Frequenz.
 Immatriculations- und Disciplinar-Ord-
 nung 66.
 Ingoistadt, Errichtung der Universität 9.
 Inspector convictorii 78.
 Interimisten 79.
 Johann, Prinz und König von Sachsen
 70. 89.
 Johanneum 85.
 Juridicum 17.
 —, neues 82.
 Juristen, Absonderung der 13.
 —, Auditorium der 23.
 —, Befoldung der 22.

K

Karzer 33. 68. 88.
 Karzerordnung 68.
 Klassicität 63.
 Kleines Fürstenkolleg 10.
 —, Baufälligkeit des 52f.
 Klinger, Prof. Mag. 82.

Klinik, medizinische 41. 74.
 Kollegien 10.
 —, Aufhebung der 66.
 Kollegiaten, Ehen der 20.
 Kollegiengebäude 14. 16.
 —, Wohnungen in den 37.
 Kollegengelder 58. 66, s. Honorar.
 Komparsen 34.
 Kone, Mag. 24.
 Konfessioneller Charakter der Univer-
 sität 62. 66.
 Konkordienformel, Verpflichtung auf die 62.
 Konvikt 28. 33. 78.
 Konviktsgebäude 70.
 Konviktsdeputation 78.
 Konviktskitchen 79.
 Krankenhaus, akademisches 42.
 Kriege, Einfluß der auf die Universität
 44 ff.
 Küchenweiber 37.
 Kuchthurm 74.
 Kunsthistorisches Auditorium 84.
 Kustoden der Universitäts-Bibliothek 54.

L

Lacarièresche Sammlung 56.
 Lampe, die 33.
 Landesherrn lassen sich Vorträge halten 37.
 Landsmannschaften 65.
 Landtagsabgeordneter der Universität 68.
 Landwirtschaftliches Institut 74.
 Latein, Sprache der Studenten 19.
 — Vorlesungssprache 60.
 Lectiones maiores, minores 26.
 Ledermesse 71.
 Lehmann, Prof. der Physik 36.
 Lehrapparat 54.
 Lehrstühle, Zahl der 89.
 Leibniz 63.
 —, Büste von 83.
 Leichsches Legat 40.
 Leichenfeierlichkeiten 30.
 Leihzettel der Bibliothek 29.
 Lesehalle, akademische 86.
 Lintholz, Joh., Mag. 141.

Lipsius, Dr., Rektor 76.
 Liturgischer Uebungsaal 85.
 Logik, Professur der 56.
 Luder, Petrus 27.
 Ludwig, Melchior, Mag. 100.
 Ludwigsche Sammlung 56.
 Luther predigt in der Paulinerkirche 30.

M

Magister, nur solche Professoren 10.
 Mathematik, Professur der 56.
 Mediziner, Auditorium der 22 f.
 —, Besoldung der 22.
 Medizinische Fakultät, Sitzungsaal der 80.
 Medizinisches Institut 74.
 Meinhard, Andr., Mag. 147.
 Meißnische Burse 14. 52.
 Mendel 48. 53. 64.
 Merz, Leonh., Mag. 102.
 Meiseberg, Joh., Mag. 122.
 Meßvermietung 59.
 Metaphysik, Professur der 56.
 Meteorologische Warte 74.
 Meurer, Wolfgang 32.
 Mehendorff, Mart., Mag. 99.
 Mineralogie, Professur für 57.
 Mineralogische Sammlung 78.
 Mineralogisches Institut 74.
 Molkerei 74.
 Moriz, Herzog von Sachsen 28.
 Münsterberg, Joh. v. 11.
 Münzkabinet 56.
 Musenkrieg 13.
 Musik, Professur der 57.

N

Nationaleintheilung 68.
 Nationalökonomie, Professur der 57.
 Nationalstube 20. 53.
 Nationen 10. 62.
 Naturalienkabinet 56.
 Neubauten der Universität 52.
 Nikolaischule 13.

O

Oberhofrichter 64.
 Oekonom des Konviktes 78.
 Oekonomie, Professur der 57.
 Olearius, Dr. 42.
 Optionsrecht 37
 Ordinariatsgebäude, juristisches 46.

P

Pädagogium 12 f. 14. 16. 22.
 Pathologie, Professur der 57.
 Pathologisches Institut 74.
 Pathologisch-anatomische Sammlung 56.
 Paulinerkirche 30. 48. 50. 52.
 Paulinerkirchhof, Meßstände auf dem 50.
 Paulinerkloster 28.
 Paulinervermögen 66.
 Pauliner-Wohnungen 33 ff.
 Paulinum, Neubauten 52.
 Paulus, Gesangverein 79.
 Pedelle 62.
 Peilig, Joh., Mag. 98.
 Pennalismus 19.
 Pensionskasse 58.
 Petrus Rosellanus 27.
 Petrinum 46.
 Pfeffer, Sigtus 141. 148.
 Pharmakognostisches Museum 56.
 Pharmakologisches Institut 74.
 Physik, Professur der 56.
 Physikalischer Apparat 42. 70.
 Physikalisches Institut 74.
 Physikalisch-chemisches Institut 74.
 Physiologie, Professur der 29. 57.
 Physiologisches Institut 74.
 Platner 60.
 Pleißenburg 43 f.
 Poetif, Professur der 57.
 Poliklinisches Institut 74.
 Polnische Burse 14.
 Praefectus villarum 66.
 Pränumeration im Konvikt 78.
 Praepositus collegii 66.
 Prandium Aristotelicum 19 f.

Preller, Prof. Friedrich 82.
 Preussisches Haus 14.
 Privatauditorium 59.
 Privatbursen 11. 14.
 Privatdozenten 59. 65.
 Privatlehrer 59.
 Privatstellen im Konvikt 79.
 Privatvorlesungen 26. 58.
 Professuren alter Stiftung 30. 34. 56.
 — neuer Stiftung 57.
 —, juristische 57.
 Prometheus, Bild von Preller 82.
 Promotionen 30.
 —, Ort der 21.
 Psychiatrische Klinik 74.
 Pulvermagazin im Paulinum 36.

Q

Quästur 66. 68.
 Quodlibet-Disputation 21.

R

Raffestall 74.
 Rau, Mich., Mag. 134.
 Rechenberg 36.
 Reich, Buchhändler 55.
 Reichel, Joh. Gottf. 64.
 Rektoratswechsel 48. 58. 68.
 Rentant 66. 68.
 Reynhard, Joh., Mag. 114.
 Rheticus, Joachim 32.
 Rhetorik, Professur der 56.
 Richterches Legat 40.
 Rietschel, Reliefs von 70.
 Rivinus 65.
 Rosenmüller, Prof. 59.
 Roßbach, Dr. Arwed, Baurath, Erbauer
 der Bibliothek und der Universität 80.
 Rothe, Stud. 56.
 Roth's Kolleg 13. 18. 52.
 — —, neues 82.

S

Sachsen-Burse 14. 48.
 Sammlungen der Universität 56.

- Sammlungen anatomischer Präparate 40.
 Schäffer, Dr. 24.
 Schamberg, Dr. 38.
 Schauenstein, Nikolaus de Curia, Mag. 197.
 Sched, Jac. 32.
 Scheibe, Heinr., Mag. 143.
 Schiltel, Georg, Mag. 136.
 Schilter, Dr. 48.
 Schlafrockkrieg 13.
 Schlüssel zur Bibliothek 29.
 Schmiedeberg, Dr. 13.
 Schneiderzunft, Kampf mit der 36.
 Schrader, Heinr., Mag. 113.
 Schreiber 64.
 Schusterzunft, Kampf mit der 37.
 Schwägerichen, Prof. 56.
 Schwägerichsche Sammlung 56.
 Schwendendörffer 48.
 Schwoffheim, Paulus, Mag. 103.
 Seckler, Alex., Mag. 129.
 Sektionen, öffentliche 39.
 Selbständigkeit der Universität 24. 32.
 Seminar, juristisches 82.
 —, philologisches 63.
 Seminarräume 71. 88.
 Senat 68.
 Senatsauschuß 68.
 Senats-Baufkommission 76.
 Senatsgebäude 68.
 Senatsaal 71. 84.
 Seydewitz, Paul v., Kultusminister 92.
 Sitze in den Auditorien 86.
 Sioptikon 84.
 Speisen in den Kollegien 19. 20. 21.
 Sperber, Joh., Mag. 132.
 Stadt, Verhalten der zur Universität 28. 30. 60.
 Staeb, Dr. Bened. 25. 114.
 Statuten der Universität Leipzig 10. 24. 32.
 Sternwarte 44. 71.
 Stipendiaten, Vorlesungen der 65.
 Stipendiatenordnung 66.
 Stipendien 28.
 Stipendienvermögen 57. 88.
 Stromer, Heinr., Mag. 109.
 Studentenwohnungen 54.
 Syndikus des Senats 68.
 — der Universität 65.
- ## I
- Tanzlehrer 62.
 Taubstummeninstitut 66.
 Tagatores 26.
 Technologisches Kabinet 56.
 Theologen, Auditorium der 22. 33.
 Therapie, Professur der 57.
 Theologische Fakultät, Sitzungsaal der 80.
 Thiersch, Prof., Rektor 71.
 Thocler, Joh., Mag. 129.
 Thomasius, Christ. 62f.
 Thyling, Joh., Mag. 126.
 Tischtrunt 19.
 Todler, Dr. Conrad 129.
 Trier, Errichtung der Universität 9.
 Trier, Legat 40.
 Trillerisches Stipendium 34.
 Trinitatishaus 48.
 Trivium 56.
 Trübenbach, Dr. 54.
- ## II
- Uebungssäle 88.
 Universitätsbarbier 60
 Universitätsbehörden, Lokale der 80.
 Universitätsbibliothek 29. 54. 70. 75.
 Universitätsgericht 66. 68.
 Universitätsproklamator 55.
 Universitätsversammlung 68.
- ## III
- Vaporarium 53.
 Verfassung der Universität 9. 10. 68.
 Verheirathung der Dozenten 20.
 Verkaufsläden auf dem Paulinerkirch-
 hofe 50.
 Vermächtnisse zu Gunsten der Univer-
 sität 25. 29.
 Vermietung der Auditorien 42.
 — der Paulinerwohnungen 36.

Vermögen der Universität 58.
 Versuchswirtschaft, landwirtschaftliche 74.
 Verwaltungsdeputation, akademische 66.
 Veterinär-Institut 74.
 Virgilius, Mag. 96.
 Vorlesungen 20.
 —, Besuch der 24. 82.
 —, öffentliche, private 23. 26.

W

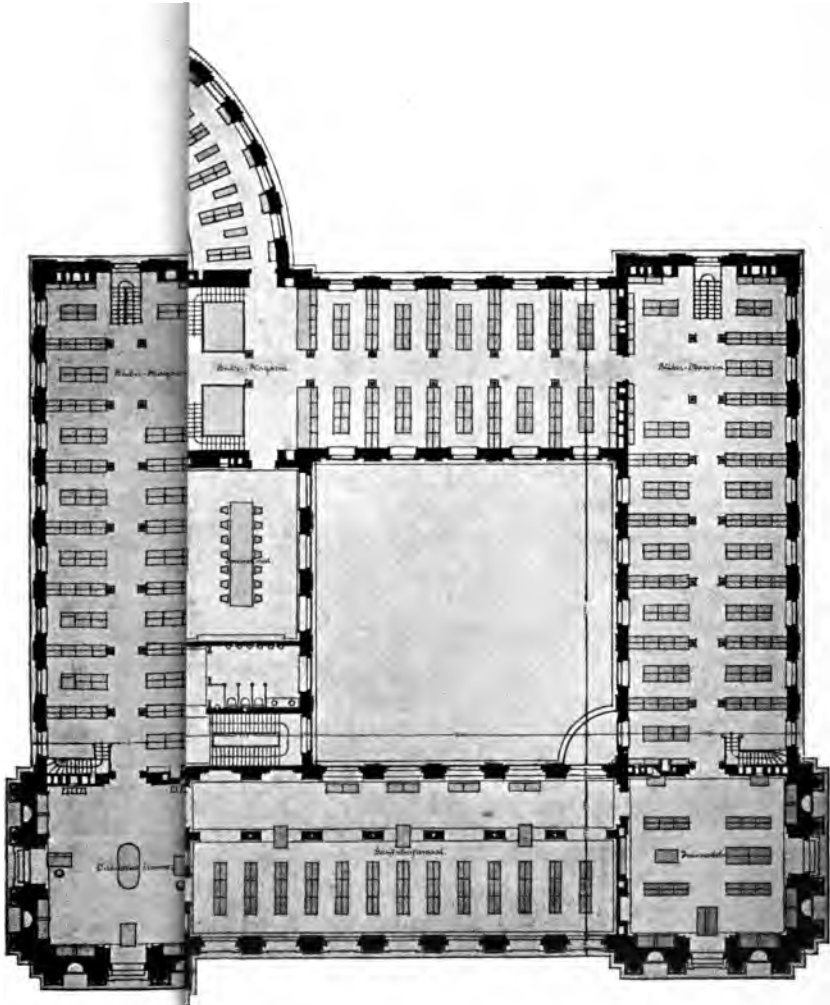
Wach, Dr. 76.
 Walzende Lektionen 27. 30.
 Wandelhalle 82.
 Wellendarfer 96.
 Wettin, Burg, Bild von Preller 82.
 Wimpina 14. 105.

Windisch, Dr., Rektor 76.
 Wislicenus, Dr., Rektor 76.
 Witrop, Conr., Mag. 133.
 Wittenberg 28.
 Wittwenpension 58.
 Wohnungen der Studenten 12.
 — in den Kollegiengebäuden 52.
 Wolf, Prof. 59.
 Wundt, Dr., Rektor 76.

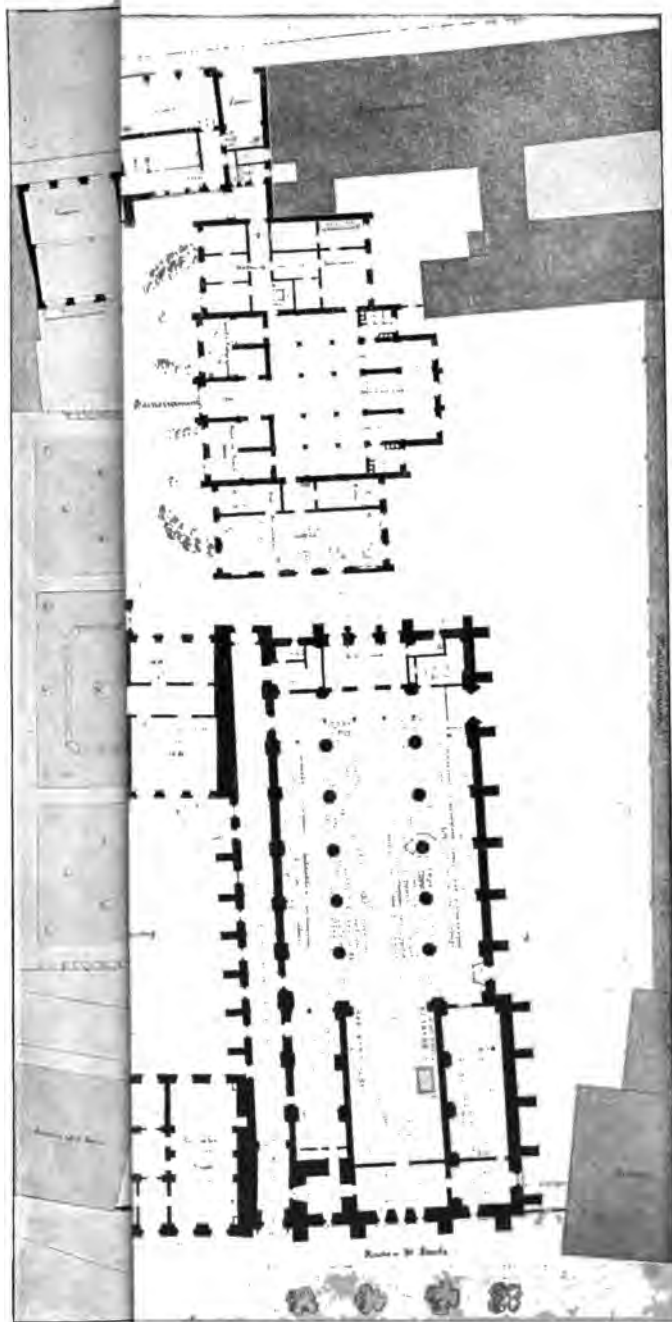
Z

Zoch, Cor., Mag. 25. 130.
 Zoologie, Professur für 57.
 Zoologisches Institut 74.
 Zoologische Sammlung 56. 70.
 Zootomischer Lehrapparat 56.





liothef.



Ernst von Siegger & Söhne in Leipzig.





3 2044 017 957 770

